

21. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz - EU

**Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf
Arbeitsmarkt und Sozialleistungen**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dieser Bericht ist auch auf Französisch und Italienisch erhältlich und kann unter www.seco.admin.ch > Arbeit heruntergeladen werden.

Kontakt:
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Holzikofenweg 36
3003 Bern
www.seco.admin.ch

Information SECO Tel.: +41 (0) 58 462 56 56
E-Mail: info@seco.admin.ch

Bern, 1. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Management Summary	6
Einleitung	8
Über diesen Bericht	8
Zum europapolitischen Kontext im Berichtsjahr	8
1 Migration	10
1.1 Entwicklung der Wanderungsbewegungen	10
1.2 Herkunftsländer	11
1.3 Einwanderungsgründe, Alter und Geschlecht	12
1.4 Charakteristik der Arbeitsmarktzuwanderung	14
1.4.1 Wirtschaftszweige	14
1.4.2 Ausbildungsniveau	16
1.4.3 Beruf	17
Exkurs: Übereinstimmung von Qualifikation und Anforderungsniveau des Berufs	18
1.4.4 Sprachregion	20
1.5 Demografische Auswirkungen	21
1.5.1 Bevölkerungswachstum	21
1.5.2 Altersstruktur	22
1.5.3 Ausländische Wohnbevölkerung	24
1.6 Perspektiven: Bedeutung der Migration für die zukünftige demografische Entwicklung	25
1.6.1 Hypothesen zur Migration in den Bevölkerungsszenarien des BFS	25
1.6.2 Projektionen zum Bevölkerungswachstum	27
1.6.3 Projektionen zur Altersstruktur	27
1.6.4 Projektionen zur Entwicklung der Erwerbsbevölkerung	29
1.6.4.1 Wachstum der Erwerbsbevölkerung und Relation zur Gesamtbevölkerung	29
1.6.4.2 Entwicklung der Erwerbsbeteiligung	31

2	Arbeitsmarkt	34
2.1	Entwicklung der Erwerbstätigkeit nach Nationalität resp. Aufenthaltsstatus	34
	EXKURS: Entwicklung der Wirtschaftsleistung pro Kopf.....	35
2.2	Erwerbsbeteiligung	37
2.2.1	Erwerbsbeteiligung nach Nationalität	37
2.2.2	Erwerbsbeteiligung nach Nationalität und Geschlecht.....	38
2.2.3	Erwerbsbeteiligung nach Nationalität und Alter	40
2.2.4	Erwerbsbeteiligung nach Nationalität und Bildungsniveau	41
2.2.5	Erwerbsbeteiligung nach Nationalität und Aufenthaltsdauer	43
2.2.6	Erwerbsbeteiligung nach Nationalität und Sprachregion	44
2.2.7	Zwischenfazit.....	45
2.3	Erwerbslosigkeit	46
2.3.1	Erwerbslosigkeit nach Nationalität	46
2.3.2	Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Geschlecht.....	47
2.3.3	Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Alter	48
2.3.4	Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Bildungsniveau	49
2.3.5	Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Wirtschaftszweig.....	50
2.3.6	Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Aufenthaltsdauer	51
2.3.7	Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Sprachregion	52
2.3.8	Zwischenfazit.....	53
2.4	Löhne	54
2.4.1	Allgemeine Lohnentwicklung.....	54
2.4.2	Lohngefüge	54
2.4.3	Lohnniveau und -verteilung nach Aufenthaltsstatus	55
2.4.4	Lohnunterschiede zwischen ausländischen und ansässigen Arbeitskräften mit vergleichbaren lohnrelevanten Merkmalen.....	57
2.4.4.1	Zugewanderte in die ständige Wohnbevölkerung	57
2.4.4.2	Kurzaufenthalter/innen.....	58
2.4.4.3	Grenzgänger/innen.....	59
2.4.5	Lohnniveau und -entwicklung nach Grossregionen	62
2.4.6	Zwischenfazit.....	64
3	Sozialleistungen	65
3.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung – 1. Säule	65
3.2	Invalidenversicherung.....	67

3.3	Ergänzungsleistungen	68
3.4	Unfallversicherung.....	69
3.5	Krankenversicherung.....	69
3.6	Arbeitslosenversicherung.....	70
3.7	Sozialhilfe	73
4	Schlussfolgerungen	76
ANHANG.....		77
Anhang A: Das Mandat des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen		78
Anhang B: Das Personenfreizügigkeitsabkommen.....		79
	Zweck und Inhalt des Abkommens.....	79
	Schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit: Etappenübersicht	80
Anhang C: Die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM).....		82
Anhang D: Die Stellenmeldepflicht (Umsetzung von Art. 121a BV).....		84

Management Summary

Das Observatorium zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU untersucht in diesem Bericht gestützt auf sein Mandat die Auswirkungen des freien Personenverkehrs auf die Entwicklung der Migrationsströme und deren Einfluss auf die demografische Dynamik, den Arbeitsmarkt und die Sozialleistungen.

Die Nachfrage der Schweizer Wirtschaft nach Arbeitskräften war in den vergangenen Jahren hoch und die Rekrutierungsmöglichkeiten im Rahmen der Personenfreizügigkeit spielten zu deren Deckung eine wichtige Rolle. Die Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum ermöglichte so ein Beschäftigungswachstum, welches das demografische Potenzial des Schweizer Arbeitsmarkts deutlich überstieg. Besonders gross war dabei die Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften, insbesondere in den stark gewachsenen Wirtschaftszweigen wie den freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, der Information und Kommunikation oder dem Gesundheitswesen. Schweizer Unternehmen greifen aber auch bei der Rekrutierung für einfachere Tätigkeiten in Gastgewerbe, Bau und Industrie auf Arbeitskräfte aus dem EU/EFTA-Raum zurück.

Da die Freizügigkeitszuwanderung stark auf den Bedarf des Arbeitsmarkts ausgerichtet ist, gelingt die Arbeitsmarktintegration gut. Die Erwerbsbeteiligung von EU/EFTA-Staatsangehörigen ist sowohl bei Männern als auch bei Frauen höher als bei Schweizerinnen und Schweizern. Das gilt auch in einer vollzeitäquivalenten Betrachtung, da sowohl Männer wie Frauen aus der EU/EFTA zu höheren durchschnittlichen Beschäftigungsgraden arbeiten. Die hohe Arbeitsmarkt-beteiligung kommt auch den umlagefinanzierten Sozialwerken zugute, zu denen Zugewanderte aus dem EU/EFTA-Raum anteilmässig mehr an Beiträgen beisteuern als sie an Leistungen beziehen. Umgekehrt verhält es sich in der Arbeitslosenversicherung. EU/EFTA-Staatsangehörige weisen ein erhöhtes Arbeitslosenrisiko aus, u.a. da sie stärker in Tätigkeiten vertreten sind, die sich durch eine konjunkturell oder saisonal bedingt geringere Beschäftigungsstabilität auszeichnen.

Die ausgeübte Tätigkeit von EU/EFTA-Staatsangehörigen entspricht grossmehrheitlich dem formalen Ausbildungsniveau. Dass es EU/EFTA-Zugewanderten gut gelingt, ihre Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt produktiv einzubringen, bestätigt sich in einer vertiefenden Analyse ihrer Löhne: Bei vergleichbarer Ausstattung in Bezug auf lohnrelevante Merkmale, zu denen neben Ausbildung und Beruf auch etwa das Alter, das Geschlecht, die Dauer der Betriebszugehörigkeit und die Arbeitsmarktregion zählen, erzielen EU/EFTA-Staatsangehörige im gesamtschweizerischen Durchschnitt ähnlich hohe Löhne wie Schweizerinnen und Schweizer.

Im Unterschied zur Freizügigkeitszuwanderung haben Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, deren Einwanderung mehrheitlich über den Familiennachzug oder den Asylbereich und damit

unabhängig von der Entwicklung der Arbeitskräftenachfrage erfolgt, deutlich schwierigere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration. Die Erwerbsbeteiligung ist in dieser Bevölkerungsgruppe deutlich tiefer und an ein hohes Erwerbslosenrisiko gekoppelt. Auch ein hohes formales Ausbildungsniveau ist für Drittstaatsangehörige kein Garant für arbeitsmarktlichen Erfolg, insbesondere wenn der Abschluss im Ausland erlangt wurde. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer verbessern sich aber ihre Arbeitsmarktergebnisse.

Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene blieb die Erwerbslosenquote zwischen 2010 und 2024 in einer konjunkturneutralen Betrachtung weitgehend stabil und für Schweizerinnen und Schweizer anhaltend tief. Zugleich war im selben Zeitraum trotz starker Arbeitsmarktzuwanderung eine Zunahme der Erwerbsbeteiligung der einheimischen Bevölkerung festzustellen. Insbesondere mit einem Anstieg der Erwerbspartizipation der Frauen, besonders von Müttern, und einer Zunahme der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmender, konnten somit wichtige Fortschritte im Hinblick auf das angestrebte Ziel einer bestmöglichen Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials erreicht werden. Der diesbezüglich heute noch vorhandene Spielraum ist je nach Bevölkerungsgruppe, aber auch regional unterschiedlich gross. So ist die Erwerbsbeteiligung in der Westschweiz und im Tessin weiterhin deutlich tiefer als in der Deutschschweiz, bei zugleich höherem Niveau der Erwerbslosigkeit. In grenznahen Regionen stellt das Risiko von Lohnunterbietung im Zusammenhang mit Grenzgängerbeschäftigung eine bekannte Herausforderung dar. So sind im Tessin und im Jura Lohnabschläge von Grenzgängern gegenüber Ansässigen festzustellen, die durch objektive Faktoren nicht vollständig erklärbar sind. Den flankierenden Massnahmen kommt deshalb nach wie vor eine wichtige Bedeutung dabei zu, den Lohnschutz sicherzustellen und damit zu gewährleisten, dass die Beschäftigungschancen der ansässigen Erwerbsbevölkerung intakt bleiben.

Angesichts einer fortschreitenden Alterung der Bevölkerung wird es für die Zukunft besonders wichtig sein, Arbeitsmarktzuwanderung weiterhin mit einer hohen arbeitsmarktlichen Integrationsfähigkeit zu verbinden. Gestützt auf die aktuellen Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung des BFS lässt sich zeigen, dass die Bevölkerung im Erwerbsalter auch bei anhaltender Zuwanderung künftig weniger stark wachsen wird als die Gesamtbevölkerung. Dabei vermag Zuwanderung die Alterung zwar zu verlangsamen, nicht aber aufzuhalten. Somit nimmt das Verhältnis der Erwerbsbevölkerung zur Gesamtbevölkerung künftig ab, was bei gleichbleibender Produktivitätsentwicklung einen Rückgang des BIP pro Kopf impliziert. Sollen die negativen Effekte der demografischen Alterung auf das Wirtschaftswachstum kompensiert und das Wohlstandsniveau über die nächsten 20 Jahre stabilisiert werden können, ist nicht nur eine weiterhin ähnlich hohe und möglichst arbeitsmarktnahe Zuwanderung, sondern auch eine zusätzliche Steigerung des Erwerbseinsatzes der Bevölkerung notwendig.

Einleitung

Über diesen Bericht

Am 1. Juni 2002 sind das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU)¹ sowie das Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)² in Kraft getreten. Kurz darauf wurde das „Observatorium zum Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU“ ins Leben gerufen. Auftrag des Observatoriums ist es unter anderem, einen periodischen Bericht über die Auswirkungen des freien Personenverkehrs auf Arbeitsmarkt und Sozialleistungssysteme zu verfassen (vgl. Mandat im Anhang A). Mit dem vorliegenden Bericht, welcher durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unter Mitwirkung des Staatssekretariats für Migration (SEM), des Bundesamtes für Statistik (BFS) und des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) verfasst wurde, wird diesem Auftrag auch dieses Jahr Folge geleistet.

Der diesjährige Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 1 zeigt Entwicklung und Zusammensetzung der Zuwanderung unter der Personenfreizügigkeit und deren Einfluss auf die bisherige demografische Entwicklung. Auf der Basis der neuen Bevölkerungsszenarien des BFS werden die Auswirkungen der Zuwanderung auf Bevölkerungswachstum und -struktur zudem auch prospektiv betrachtet. Kapitel 2 enthält ein kompaktes Monitoring der Arbeitsmarktentwicklung im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit. Die Ergebnisse geben Aufschluss darüber, wie gut die Arbeitsmarktintegration der Freizügigkeitszugewanderten im Quervergleich mit anderen Bevölkerungsgruppen gelingt. Sie lassen zudem Rückschlüsse darauf zu, wie sich die Arbeitsmarktergebnisse der Ansässigen über die vergangenen Jahre im Kontext einer anhaltend starken Arbeitsmarktzuwanderung entwickelt haben. Hieraus ergibt sich ein umfassendes Bild der Arbeitsmarktchancen einzelner Bevölkerungsgruppen resp. der Ausschöpfung der verfügbaren Arbeitskräftepotenziale. Kapitel 3 behandelt die finanziellen Konsequenzen der Personenfreizügigkeit für die Systeme der sozialen Sicherheit. Kapitel 4 schliesst mit einem Fazit.

Zum europapolitischen Kontext im Berichtsjahr

Materieller Abschluss der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU: Am 20. Dezember 2024 hat der Bundesrat vom materiellen Abschluss der Verhandlungen zwischen der Schweiz und

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Personenfreizügigkeit (SR 0.142.112.681)

² Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA (SR 0.632.31)

der EU Kenntnis genommen. Im Änderungsprotokoll zum Freizügigkeitsabkommen haben sich die Schweiz und die EU auf die Aufdatierung der Regeln zur Personenfreizügigkeit geeinigt. Der Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens bleibt durch das Änderungsprotokoll unverändert; er betrifft nebst der Zuwanderung und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung (inkl. Lohnschutz) auch die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Die Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie) wird massgeschneidert auf die Schweiz übernommen und mit einem dreistufigen Schutzkonzept verknüpft, welches Ausnahmen und Absicherungen umfasst, sowie durch die konkretisierte Schutzklausel vervollständigt wird. Die Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, Massnahmen zu ergreifen, wenn die Anwendung des FZA zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt. Betreffend die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung wurde zur Übernahme der EU-Entsenderichtlinien ins FZA ein dreistufiges Absicherungskonzept mit Ausnahmen, Prinzipien und einer Non-Regression-Klausel ausgehandelt. Dazu kommen im Bereich Lohnschutz inländische Begleitmassnahmen.

Im Juni 2025 wurde die Vernehmlassung zum Gesamtpaket eröffnet. Nach Abschluss der Vernehmlassung und Erstellung des Vernehmlassungsberichts wird die Botschaft voraussichtlich im ersten Quartal 2026 an das Parlament überwiesen.

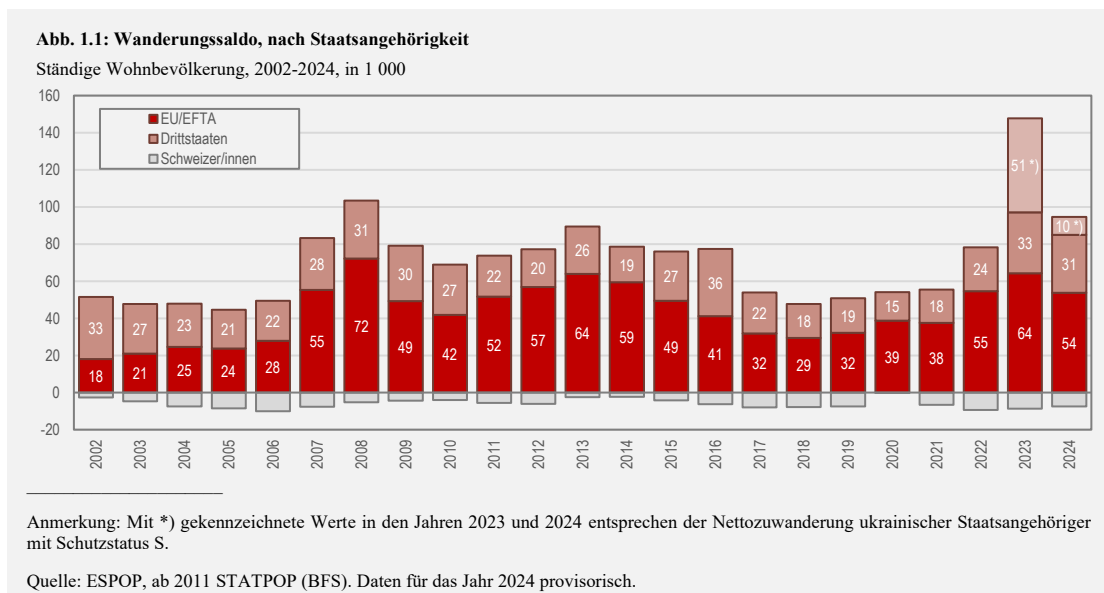
Volksinitiative «Keine 10 Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»: Am 3. April 2024 wurde die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die Initiative zielt darauf ab, die Wohnbevölkerung der Schweiz bis 2050 auf unter zehn Millionen Menschen zu begrenzen. Bei einer Annahme der Initiative wären schrittweise Massnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes vorgesehen, beispielsweise im Asylbereich und im Familiennachzug bis zur Kündigung von «bevölkerungswachstumstreibenden» internationalen Abkommen. Sollte die Bevölkerung der Schweiz nicht auf unter zehn Millionen Menschen begrenzt werden können, müsste der Bundesrat somit das FZA (nach einer zweijährigen Überschreitung der Zehn-Millionen-Grenze) kündigen.

Der Bundesrat hat seine Botschaft zur Initiative am 21. März 2025 ans Parlament überwiesen. Er empfiehlt die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Der Bundesrat setzt auf konkrete innenpolitische Massnahmen, mit denen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Zuwanderung gezielt adressiert werden sollen.

1 Migration

1.1 Entwicklung der Wanderungsbewegungen

Im Jahr 2024 war eine Nettozuwanderung von insgesamt 94 600 ausländischen Staatsangehörigen in die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz zu verzeichnen.³ Dabei belief sich der Wanderungsüberschuss gegenüber dem EU/EFTA-Raum auf 53 700 und gegenüber Drittstaaten auf 40 900 Personen. Im Vergleich zum Vorjahr ging die Nettozuwanderung aus dem Ausland damit deutlich zurück (-36 Prozent resp. -53 100 Personen), liegt aber für beide Herkunftsregionen weiterhin über dem jeweiligen langjährigen Mittel. Seit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 lag die durchschnittliche Nettozuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum bei 43 400 Personen, für Drittstaaten bei 27 500 pro Jahr (vgl. Abb. 1.1.).



Besonders prägend für die jüngste Entwicklung der Zuwanderung war der Krieg in der Ukraine. Im Jahr 2023 kamen 50 600 und im Jahr 2024 9 600 ukrainische Staatsangehörige mit Schutzstatus S zur Nettomigration aus Drittstaaten hinzu – die Werte sind in der Abbildung zur Veranschaulichung als separate Segmente dargestellt. Die Fluchtmigration aus der Ukraine trug damit massgeblich zu den insgesamt sehr hohen Drittstaaten-Wanderungssaldi der vergangenen zwei Jahre bei. Zugleich fiel auch die übrige Drittstaatenzuwanderung – primär infolge eines Anstiegs der Asylmigration –

³ Zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichts lagen für 2024 erst provisorische Daten aus der Bevölkerungsstatistik des BFS vor.

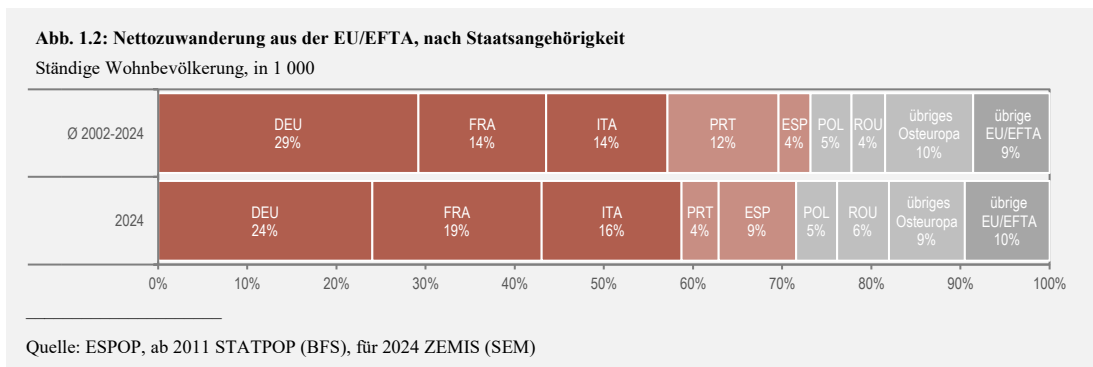
in den beiden letzten Jahren überdurchschnittlich hoch aus. Zuvor wurde eine deutlich erhöhte Zuwanderung aus Drittstaaten zuletzt im Jahr 2016 im Zuge der «Flüchtlingskrise» verzeichnet.

Bei der Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum handelt es sich mehrheitlich um Arbeitsmigration. Die Höhe des Wanderungssaldo wird hier entsprechend von der Entwicklung der Arbeitskräftenachfrage bestimmt. Besonders hohe Wanderungsüberschüsse wurden auf dem Höhepunkt einer wirtschaftlichen Boomphase im Jahr 2008 sowie in den Jahren des Wiederaufschwungs nach der Finanzkrise von 2009 verzeichnet. Nach einer Phase moderaterer Wanderungsüberschüsse zwischen 2016 und 2021 bekam die EU-Zuwanderung im Zuge der kräftigen wirtschaftlichen Erholung nach der Covid-Krise erneut deutlichen Aufwind. Zusätzlich wurden in diesen Jahren auch die Folgen des demografischen Wandels am Arbeitsmarkt stärker spürbar. Angesichts eines knapper werdenden inländischen Arbeitskräfteangebots waren Schweizer Unternehmen zur Deckung ihrer Arbeitskräftenachfrage tendenziell stärker auf die Rekrutierung im Ausland angewiesen, so dass sich das Beschäftigungswachstum zuletzt stärker in Zuwanderung übersetzt hat.

Im Jahr 2024 trat eine konjunkturelle Verlangsamung ein, die sich im Jahresverlauf zunehmend auch auf dem Arbeitsmarkt niedergeschlagen hat. In diesem Kontext ging die Nettozuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr erwartungsgemäss zurück.

1.2 Herkunftsländer

Abbildung 1.2 zeigt, wie sich die Freizügigkeitszuwanderung nach Herkunftsland zusammensetzt. Über den gesamten Zeitraum seit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit betrachtet, entfiel 70 Prozent der Nettozuwanderung auf die vier Länder Deutschland, Frankreich, Italien und Portugal. Deutschland stellte dabei mit einer durchschnittlichen jährlichen Nettomigration von rund 12 700 Personen (29 Prozent) das mit Abstand wichtigste Herkunftsland dar; aus Frankreich, Italien und Portugal stammten pro Jahr je zwischen 5 400 und 6 200 Personen (12 bis 14 Prozent). Die Bedeutung aller übrigen einzelnen Länder des EU/EFTA-Raumes war deutlich geringer. Die osteuropäischen Staaten, welche im Vergleich zu den alten EU-Mitgliedsstaaten erst später von der Personenfreizügigkeit profitieren konnten, machten kumuliert eine jährliche Nettomigration von knapp 7 900



Personen aus (19 Prozent); hiervon stammten 2 000 Personen (5 Prozent) aus Polen und 1 700 (4 Prozent) aus Rumänien.

Die herkunftslandspezifische Zusammensetzung der EU-Zuwanderung in die Schweiz hat sich von Jahr zu Jahr – auch unter dem Einfluss der wirtschaftlichen Entwicklung in den Herkunftsstaaten – laufend verändert. Konstant blieb dabei die vorrangige Bedeutung der Nachbarstaaten, die auch 2024 weiterhin die bevorzugten Rekrutierungsländer der Schweizer Unternehmen waren. Die gemeinsamen Landessprachen spielen sicher eine wichtige Rolle für dieses Muster. Dabei ist es auch als Zeichen der Attraktivität der Schweiz zu werten, dass es Schweizer Unternehmen weiterhin gelingt, ihren Arbeitskräftebedarf entsprechend decken zu können, obwohl die Herkunftsländer selbst infolge zunehmender demografischer Knappheiten jüngst ihre Bemühungen um ausländische Arbeitskräfte verstärkten und teilweise Anreize zur Rückkehr für ausgewanderte Landsleute schufen.

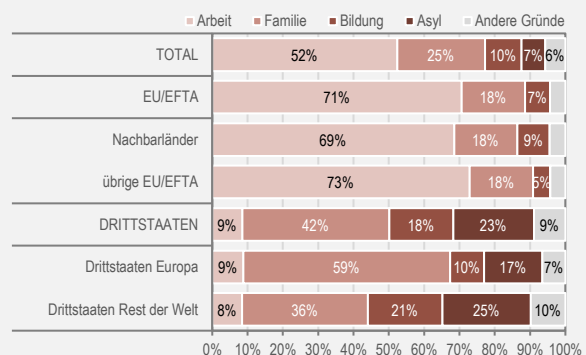
1.3 Einwanderungsgründe, Alter und Geschlecht

Im Jahr 2024 erfolgten 71 Prozent der Einwanderungen von EU/EFTA-Staatsangehörigen in die Schweiz zum Zweck der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (vgl. Abb. 1.3). Eine überwiegende Mehrheit der Freizügigkeitszugewanderten verfügt demnach zum Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz bereits über einen Arbeitsvertrag, wird also direkt im Ausland rekrutiert. 18 Prozent der Einwanderungen erfolgten im Rahmen des Familiennachzugs⁴, 7 Prozent zu Ausbildungszwecken und 4 Prozent aus anderen Gründen. Bei letzteren handelte es sich vorwiegend um Rentner/innen und andere nicht erwerbstätige Personen.

Der Anteil der Erwerbszuwanderung ist unter Staatsangehörigen der osteuropäischen EU/EFTA-Mitgliedstaaten besonders hoch,

Abb. 1.3: Einwanderungsgrund bei Bewilligungserteilung, nach Staatsangehörigkeit

Ständige Wohnbevölkerung, im Jahr 2024



Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf den Grund, der zur Erteilung der Anwesenheitsbewilligung geführt hat. Die Kategorie «Andere Gründe» betrifft v.a. Rentner/innen und andere nicht erwerbstätige Personen.

Quelle: ZEMIS (SEM)

⁴ EU/EFTA-Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung haben gestützt auf das FZA das Recht, Ehepartner/innen sowie Kinder und Enkelkinder unter 21 Jahren nachziehen zu lassen. Kinder und Enkelkinder über 21 Jahre sowie Verwandte in aufsteigender Linie dürfen ebenfalls nachreisen, sofern deren Unterhalt sichergestellt ist – letzteres kommt allerdings selten vor. 2024 waren 64 Prozent der Einreisen im Rahmen des Familiennachzugs von EU/EFTA-Staatsangehörigen Kinder und 36 Prozent Ehepartner/innen. Mitgezählt wird dabei auch der Nachzug von Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates durch Schweizer/innen.

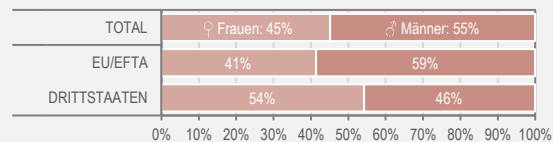
während Einwanderungen aus den Nachbarländern im Vergleich dazu häufiger auch aufgrund einer Ausbildung erfolgen. In Bezug auf den Familiennachzug sind die Unterschiede zwischen den Herkunftsländern gering.

Ganz anders setzt sich die Zuwanderung aus Drittstaaten zusammen. Aufgrund der begrenzten Arbeitsmarktzulassung aus Staaten ausserhalb des EU/EFTA-Raumes, beträgt der Anteil der zum Zweck der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilten Bewilligungen hier lediglich 9 Prozent (resp. 5 Prozent der eingereisten Arbeitskräfte insgesamt). Demgegenüber macht mit 42 Prozent der Familiennachzug den grössten Anteil aus, wobei dieser für Staatsangehörige europäischer Drittstaaten höher liegt als für Drittstaaten ausserhalb Europas. 23 Prozent der erteilten Bewilligungen standen im Zusammenhang mit einer asylrechtlichen Regelung, wobei aus der Ukraine geflüchtete Personen mit Schutzstatus S noch nicht darunterfallen.⁵ Schliesslich sind mit 18 Prozent auch Einreisen zur Aufnahme eines Studiums unter Drittstaatsangehörigen anteilmässig gewichtiger als unter EU/EFTA-Staatsangehörigen; Studierende stammen dabei häufiger aus Drittstaaten ausser- denn innerhalb Europas.

Die unterschiedlichen Einwanderungsgründe spiegeln sich auch in einer unterschiedlichen Zusammensetzung nach Geschlecht und Alter wider. So überwiegen unter EU/EFTA-Staatsangehörigen mit ihrem hohen Anteil der Arbeitsmarktzuwanderung die Männer gegenüber den Frauen, während die Drittstaatszuwanderung mit ihrem höheren Anteil des Familiennachzugs stärker weiblich geprägt ist. Die Alterszusammensetzung zeigt: Zuwandernde sind jung. 44 Prozent der Zuwandernden fallen in die Altersgruppe der 25- bis 39-Jährigen. Jugendliche und junge Erwachsene (15-24 Jahre) machen 22 Prozent und Kinder unter 15 Jahren 13 Prozent der Zuwandernden aus; Einreisen von Personen über 65 Jahren sind dagegen selten. Da die Freizügigkeitszuwanderung stark auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet ist, liegt der Anteil der Personen im Haupterbsalter

Abb. 1.4: Geschlechterverteilung bei Bewilligungserteilung, nach Staatsangehörigkeit

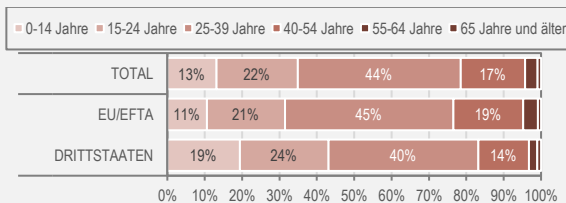
Ständige Wohnbevölkerung, im Jahr 2024



Quelle: ZEMIS (SEM)

Abb. 1.5: Altersstruktur bei Bewilligungserteilung, nach Staatsangehörigkeit

Ständige Wohnbevölkerung, im Jahr 2024

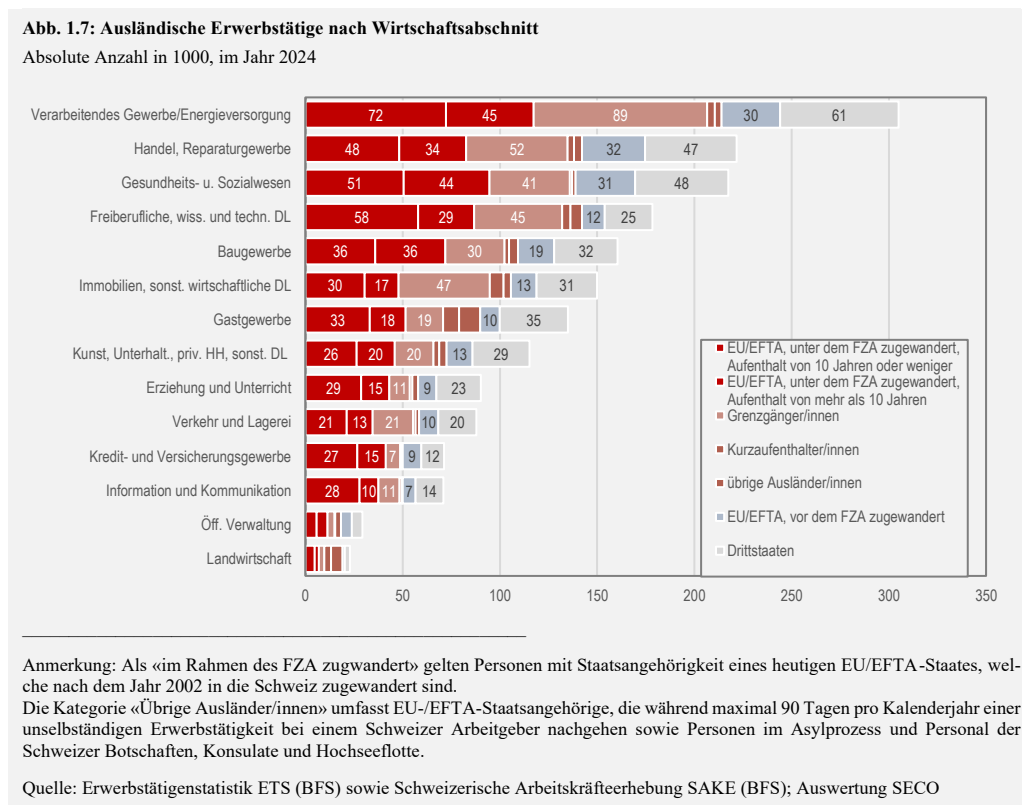


Quelle: ZEMIS (SEM)

⁵ In der Ausländerstatistik des SEM werden Personen aus dem Asylbereich erst erfasst, wenn sie ein längerfristiges Aufenthaltsrecht erlangen.

der Freizügigkeitszuwanderung der vergangenen 10 Jahre (d.h. Personen, die zwischen 2015 und 2024 zugewandert sind und im Jahr 2024 noch anwesend waren) und das zweite dunkelrote Segment der Zuwanderung der früheren Jahre der Personenfreizügigkeit. Zusammen mit den Grenzgänger/innen und Kurzaufenthalter/innen (braune Segmente) machten Personen, die im Jahr 2024 gestützt auf das FZA in der Schweiz erwerbstätig waren, somit 24 Prozent der Erwerbstätigen aus, bei einem gesamthaften Ausländeranteil von 35 Prozent.

Die Ergebnisse lassen darauf schliessen, dass einerseits Gastgewerbe, Bau und Industrie sowie der Bereich Immobilien und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (inkl. Personalverleih) von der Rekrutierung via Personenfreizügigkeit überdurchschnittlich Gebrauch machten. Gleiches gilt aber auch für den Bereich der freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen und die Branche Information und Kommunikation. Unterdurchschnittlich sind die Beschäftigungsanteile der Freizügigkeitszugewanderten demgegenüber in der Landwirtschaft sowie in den staatsnahen Bereichen, d.h. in der öffentlichen Verwaltung, im Bereich Erziehung und Unterricht sowie auch im Gesundheits- und Sozialwesen.



Da die Branchen unterschiedlich gross sind, ist ergänzend auch die Betrachtung der absoluten Grössenverhältnisse interessant (vgl. Abb. 1.7). Diese lassen auch die Unterschiede in der branchenspezifischen Zusammensetzung der einzelnen Kategorien von Zugewanderten erkennen. So sind Grenz-

gänger/innen zu 22 Prozent in der Industrie tätig, Kurzaufenthalter/innen zu einem Fünftel im Gastgewerbe. Die im Rahmen des FZA zugewanderten Personen sind zu 15 Prozent in der Industrie, zu 12 Prozent im Gesundheitswesen und zu je 11 Prozent im Handel sowie in den freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen tätig. In letzterer Branche sind darunter besonders viele erst kürzlich (d.h. in den letzten 10 Jahren) zugewanderte Personen. Gleiches gilt für den Bereich Information und Kommunikation. Das deutet auf eine wachsende Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften in diesen Bereichen hin. Zum Teil kann dies aber auch mit einer kürzeren Aufenthaltsdauer von Personen in diesen Berufen in Zusammenhang stehen.

1.4.2 Ausbildungsniveau

Abbildung 1.8 illustriert die Qualifikationsstruktur von erwerbstätigen Personen, die im Rahmen der Personenfreizügigkeit in die Schweiz zugewandert sind. Die Daten beschreiben den Bestand an Personen mit Staatsangehörigkeit eines heutigen EU/EFTA-Staates, die nach dem Jahr 2002 in die Schweiz zugewandert und im Jahr 2024 weiterhin hier wohnhaft und erwerbstätig waren⁶. Wie im vorangehenden Abschnitt werden zusätzlich die kürzlich (in den vergangenen 10 Jahren) zugewanderten Personen von den Zuwanderern der früheren Jahre der Personenfreizügigkeit unterschieden. Es zeigt sich, dass von den Freizügigkeitszugewanderten insgesamt 55 Prozent über einen Abschluss auf Tertiärstufe verfügten, wohingegen 19 Prozent keine nachobligatorische Schulbildung hatten. Damit sind Freizügigkeitszugewanderte sowohl am oberen wie auch am unteren Ende des Qualifikationsspektrums im Vergleich zu den Schweizer/innen, wo diese Anteile bei 45 resp. 9 Prozent liegen, übervertreten⁷. Dieses Ergebnis steht in Einklang mit obiger Betrachtung nach Branchen, die gezeigt hat, dass die Schweizer Wirtschaft in den vergangenen Jahren einerseits zur Deckung des Bedarfs an hochqualifizierten Arbeitskräften für den wachsenden Dienstleistungsbereich stark auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen war, andererseits aber auch im Saisongewerbe, wo vor allem für Tätigkeiten mit geringeren Qualifikationsanforderungen im Ausland rekrutiert wird. EU/EFTA-Staatsangehörige, die erst in den letzten 10 Jahren (d.h. zwischen 2015 und 2024) in die Schweiz eingewandert sind, weisen im Durchschnitt ein höheres Qualifikationsniveau auf als die

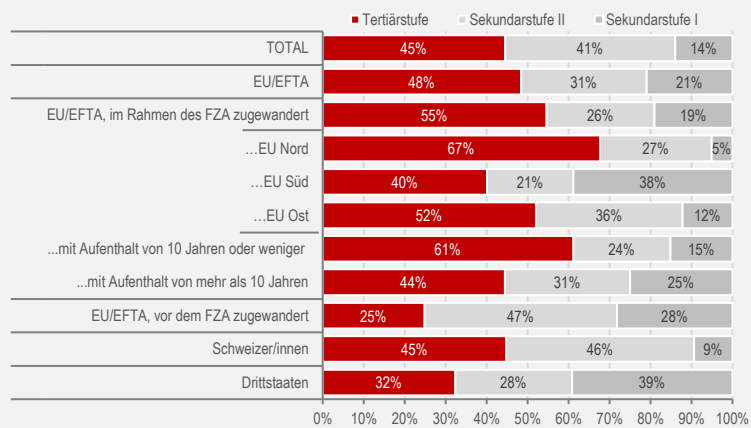
⁶ Informationen zum Ausbildungsniveau sind für Kurzaufenthalter/innen und Grenzgänger/innen nicht verfügbar; diese konnten deshalb hier nicht mitberücksichtigt werden. Aus der Branchenverteilung dieser Arbeitskräfte lässt sich schliessen, dass diese im Durchschnitt weniger gut qualifiziert sind als Niedergelassene und Aufenthalter/innen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich die Ergebnisse nur auf die Erwerbstätigen beziehen. Werden auch Nichterwerbstätige miteinbezogen, fällt das durchschnittliche Bildungsniveau etwas tiefer aus. Der Anteil Tertiärgebildeter liegt unter den Freizügigkeitszuwanderern dann bei 51 Prozent, und für Schweizer/innen bei 38 Prozent.

⁷ Bei diesem Quervergleich ist daran zu denken, dass die Freizügigkeitszugewanderten im Durchschnitt deutlich jünger sind als Schweizer/innen. Unter jungen Schweizer/innen ist der Anteil der Personen mit Hochschulabschluss höher als in der Gesamtbevölkerung.

Zugewanderten aus der frühen Phase der Personenfreizügigkeit. Das Bildungsniveau der Freizügigkeitszugewanderten hat demnach im Laufe der Jahre in der Tendenz zugenommen⁸. Diese Veränderungen spiegeln sowohl ein steigendes Ausbildungsniveau in den Herkunftsländern als auch die wachsende Nachfrage nach höher qualifizierten Fachkräften in der Schweiz.

Abb. 1.8: Qualifikationsstruktur ausländischer Arbeitskräfte, nach Nationalität und Zuwanderungszeitpunkt

Erwerbstätige im Alter von 15 Jahren und mehr, im Jahr 2024



Anmerkung: Als «im Rahmen des FZA zugewandert» gelten Personen mit Staatsangehörigkeit eines heutigen EU/EFTA-Staates, welche nach dem Jahr 2002 in die Schweiz zugewandert sind. Die Informationen beziehen sich auf die höchste abgeschlossene Ausbildung zum Erhebungszeitpunkt.

Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS), Auswertung SECO

Zu berücksichtigen ist, dass sich in der unterschiedlichen Qualifikationsstruktur von Zugewanderten und Schweizer/innen auch Unterschiede in den jeweiligen Bildungssystemen spiegeln. So ist der Anteil Personen mit Ausbildungsabschluss auf Sekundarstufe II in der Schweiz aufgrund des hohen Stellenwerts der Berufsbildung gross, während er unter Zugewanderten aus Frankreich und den südeuropäischen Ländern, die kein duales Berufsbildungssystem kennen, entsprechend tief ausfällt. Auch der vor allem unter Südeuropäer/innen hohe Anteil an Personen ohne nachobligatorische Bildung steht damit in Zusammenhang, dass in deren Herkunftsland oftmals eine formale Berufslehre nicht angeboten wird. Da sich berufliche Qualifikationen auch durch Erfahrungswissen aneignen lassen, sollten diese Personen nicht generell als «unqualifiziert» eingestuft werden.

1.4.3 Beruf

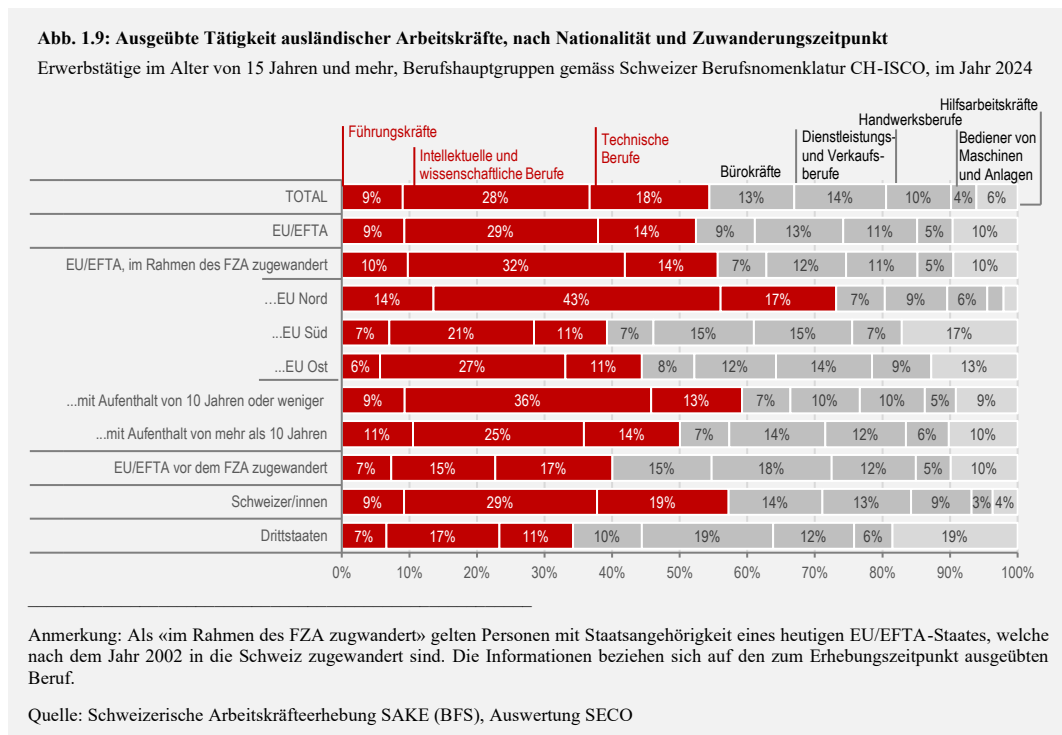
Abbildung 1.10 zeigt, welche beruflichen Tätigkeiten Personen, die im Rahmen der Personenfreizügigkeit in die Schweiz zugewandert sind, in der Schweiz ausüben. Die Auswertung bezieht sich, analog zu derjenigen im vorangehenden Abschnitt, auf Erwerbstätige im Jahr 2024. Als Freizügigkeitszugewanderte gelten Personen, die nach 2002 in die Schweiz zugewandert sind und im Erhebungsjahr weiterhin hier wohnhaft und erwerbstätig waren⁹. Die Einteilung in die ausgewiesenen

⁸ Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass hochqualifizierte Personen mobiler sind als andere Arbeitskräfte. Sie sind auch deshalb unter den kürzlich Zugewanderten stärker vertreten als unter Personen mit längerer Aufenthaltsdauer.

⁹ Informationen zum ausgeübten Beruf sind für Kurzaufenthalter/innen und Grenzgänger/innen nicht verfügbar.

Berufshauptgruppen folgt der Schweizer Berufsnomenklatur (CH-ISCO), welche die Berufe nach Qualifikationsanforderungen gliedert.

Von den im Rahmen des FZA zugewanderten Personen waren 56 Prozent in einem Beruf tätig, dessen Ausübung (nicht zwingend, aber de facto meistens) einen tertiären Bildungsabschluss voraussetzt. Es sind dies Tätigkeiten als Führungskräfte sowie in intellektuellen und wissenschaftlichen sowie technischen Berufen (Berufshauptgruppen 1 bis 3). Dieser Anteil liegt ähnlich hoch wie der Anteil Personen mit Tertiärabschluss, was darauf hindeutet, dass hochqualifizierte Freizügigkeitszugewanderte grossmehrheitlich bildungsadäquat beschäftigt sind (vgl. dazu auch die Ausführungen im Kasten auf der fortfolgenden Seite). Unter den Schweizer/innen ist der Anteil der Arbeitskräfte in den ersten drei Berufshauptgruppen mit 57 Prozent ähnlich hoch wie unter Freizügigkeitszugewanderten. Dies deutet darauf hin, dass der Zugang zu anspruchsvollen Berufen vielfach auch Personen mit einer Schweizer Berufsausbildung möglich ist. Am unteren Ende der Rangfolge befinden sich die Hilfsarbeitskräfte. Dieser Berufsgruppe gehören nur 4 Prozent der erwerbstätigen Schweizer/innen an, Freizügigkeitszugewanderte hingegen sind zu 10 Prozent und Drittstaatsangehörige zu 19 Prozent in Hilfstätigkeiten beschäftigt.



Exkurs: Übereinstimmung von Qualifikation und Anforderungsniveau des Berufs

Im Zusammenhang mit den unter 1.3.2 angesprochenen Unterschieden in den jeweiligen Bildungssystemen im EU-Ausland stellt sich die Frage, inwieweit formale Qualifikation und ausgeübter Beruf in Übereinstimmung stehen und wie sich die FZA-Zuwanderer diesbezüglich von den anderen Erwerbstätigen unterscheiden. In Abbildung 1.10 werden dazu die beiden Dimensionen Ausbildung und ausgeübte Tätigkeit miteinander in Bezug gebracht. Dabei werden die neun ISCO-Berufshauptgruppen entsprechend den Qualifikationsanforderungen grob zu drei Kategorien zusammengefasst¹⁰. Durch Gegenüberstellung der Berufs- und Bildungskategorien entsteht eine Matrix mit neun möglichen Ausprägungen; die Werte in diesen neun Feldern entsprechen der relativen Häufigkeit der jeweiligen Kombination aus Berufs- und Bildungskategorie für die betrachtete Bevölkerungsgruppe und summieren sich jeweils auf 100%.

Abb. 1.10: Übereinstimmung von Ausbildungsabschluss und Anforderungsniveau des ausgeübten Berufs

15-64-jährige Erwerbstätige der ständigen Wohnbevölkerung im Jahr 2024

Quelle: SAKE

	Zugewandert im Rahmen des FZA			Schweizer/innen			Drittstaatsangehörige				
	Sek I	Sek II	Tertiär	Sek I	Sek II	Tertiär	Sek I	Sek II	Tertiär		
ISCO 1-3	2%	8%	45%	ISCO 1-3	2%	16%	38%	ISCO 1-3	5%	6%	23%
ISCO 4-8	11%	15%	9%	ISCO 4-8	6%	28%	7%	ISCO 4-8	21%	19%	8%
ISCO 9	5%	3%	1%	ISCO 9	1%	2%	0%	ISCO 9	13%	3%	2%

Anmerkung:

ISCO 1-3: Berufe mit hohen Qualifikationsanforderungen (Führungskräfte, akademische Berufe, Techniker und gleichrangige Berufe)

ISCO 4-8: Berufe mit mittleren Qualifikationsanforderungen (Bürokräfte und verwandte Berufe, Dienstleistungs- und Verkaufsberufe, Handwerks- und verwandte Berufe, Anlagen- und Maschinenbediener)

ISCO 9: Berufe mit geringen Qualifikationsanforderungen (Hilfsarbeitskräfte)

Als «im Rahmen des FZA zugewandert» gelten Personen mit Staatsangehörigkeit eines heutigen EU/EFTA-Staates, welche nach dem Jahr 2002 in die Schweiz zugewandert sind. Die Informationen beziehen sich auf den jeweils zum Erhebungszeitpunkt ausgeübten Beruf und die höchste abgeschlossene Ausbildung.

Die unter dem FZA zugewanderten Personen verfügen zu 45 Prozent über einen tertiären Bildungsabschluss und sind ihrem Ausbildungsniveau entsprechend in Berufen mit hohen Qualifikationsanforderungen beschäftigt. Weitere 9 Prozent der FZA-Zugewanderten verfügen über einen Tertiärabschluss und arbeiten in einem Beruf mit mehrheitlich mittleren Qualifikationsanforderungen. Das Phänomen des «taxifahrenden Akademikers» ist hingegen eine Randerscheinung:

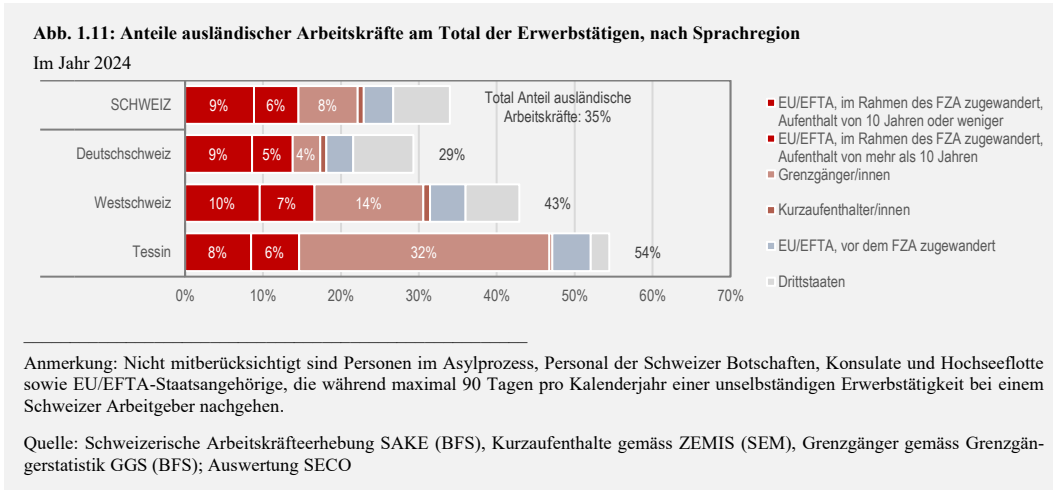
¹⁰ In der Literatur sind auch andere Kategorisierungen gängig. So rechnet die OECD die Berufsgruppe «Verkaufs- und Dienstleistungsberufe» zusammen mit den Hilfsarbeitskräften zu den Berufen mit geringen Qualifikationsanforderungen. Da Schweizerinnen und Schweizer in dieser Berufsgruppe oft über eine Lehre verfügen, teilen wir sie zusammen mit den Bürokräften, den Handwerksberufen und den Anlagen- und Maschinenbedienern den Berufen mit «mittleren Qualifikationsanforderungen» zu.

nur ein Prozent der FZA-Zugewanderten mit Hochschulabschluss arbeitet in einem Hilfsjob. Während unter Schweizer/innen diese Kombination praktisch überhaupt nicht auftritt, sind unter Drittstaatsangehörigen 2 Prozent der Erwerbstätigen betroffen. Es dürfe sich dabei vor allem um Personen handeln, welche ihren Bildungsabschluss im Herkunftsland erworben haben. Personen mit einem Ausbildungsabschluss auf Sekundarstufe II sind in allen drei Bevölkerungsgruppen mehrheitlich in Berufen mit mittleren Anforderungsniveaus tätig. Für Schweizerinnen und Schweizer kommt es zudem besonders häufig vor, dass Personen mit einer Sek II-Ausbildung in einer der drei Berufsgruppen mit höchsten Qualifikationsanforderungen tätig sind (16 Prozent). Dies illustriert, dass die Schweizer Berufsausbildung – kombiniert mit entsprechender Berufserfahrung – oft auch zu Berufstätigkeiten mit sehr hohen Anforderungen qualifiziert. Unter den FZA-Zugewanderten ist diese Kombination zwar auch zu beobachten, doch kommt sie seltener vor. Trotz Berufsabschluss oder Matura in einer Hilfsarbeiterfunktion beschäftigt sind 2 Prozent der Schweizer/innen und 3 Prozent der FZA-Zugewanderten resp. Drittstaatsangehörigen. Auch diese Form einer schlechten Übereinstimmung von Ausbildung und Beruf ist damit eher selten und unter Ausländer/innen leicht häufiger zu beobachten als unter Schweizer/innen. Für Personen ohne nachobligatorische Schulbildung schliesslich fällt auf, dass sie unter den Ausländer/innen wie auch unter Schweizer/innen jeweils am häufigsten in Berufen mit mittleren Qualifikationsanforderungen tätig sind. Lediglich 1 Prozent der Schweizer/innen mit einer Ausbildung auf Sekundarstufe I waren als Hilfsarbeitskräfte tätig. Bei FZA-Zugewanderten lag dieser Anteil bei 5 Prozent, bei Drittstaatsangehörigen bei 13 Prozent. Insgesamt weisen diese Ergebnisse für FZA-Zugewanderte auf eine sehr gute Übereinstimmung zwischen der formalen Qualifikation und den Anforderungen des ausgeübten Berufs hin. Insbesondere ist festzustellen, dass die formal hoch qualifizierten FZA-Zuwanderer besonders stark in Berufen mit hohen Qualifikationsanforderungen konzentriert sind; Kombinationen, die auf eine Überqualifikation hindeuten könnten, sind unter FZA-Zugewanderten nur geringfügig häufiger zu beobachten als unter Schweizerinnen und Schweizern.

1.4.4 Sprachregion

Je nach Region ist die anteilmässige Bedeutung, die ausländischen Arbeitskräften gemessen an der lokalen Erwerbsbevölkerung zukommt, sehr unterschiedlich. Wie Abb. 1.12 zeigt, liegt der Anteil der Ausländer/innen im Arbeitsmarkt in der Deutschschweiz mit 29 Prozent unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von gut einem Drittel, in der Westschweiz dagegen mit 43 Prozent und im Tessin mit sogar 54 Prozent deutlich höher. Tessin und Westschweiz heben sich von der Deutschschweiz vor allem in der Bedeutung der Grenzgängerbeschäftigung ab. Im Tessin ist fast

jede/r dritte Erwerbstätige ein/e Grenzgänger/in, im Durchschnitt der Westschweizer Kantone beträgt der Grenzgängeranteil 14 Prozent.

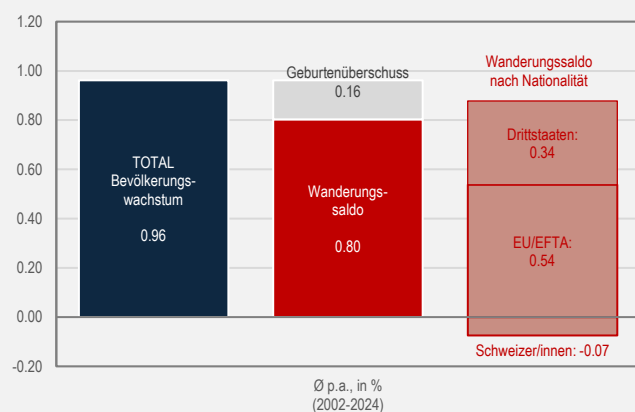


1.5 Demografische Auswirkungen

1.5.1 Bevölkerungswachstum

Im Laufe des Jahres 2024 überschreitet die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz die 9-Millionenmarke und erreichte (gemäss zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichts noch provisorischen Daten) per Jahresende einen Bestand von 9 049 000 Personen. Seit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 ist die Wohnbevölkerung jährlich um durchschnittlich 0.96 Prozent resp. insgesamt um gut 1.7 Millionen Personen gewachsen – 2002 hatte der Bevölkerungsstand noch bei

Abb. 1.12: Relative Bedeutung der Komponenten des Bevölkerungswachstums im Durchschnitt der Jahre 2002-2024, in % der ständigen Wohnbevölkerung



Anmerkung: Der Geburtenüberschuss entspricht der Differenz aus Lebendgeburten und Todesfällen (in dieser Darstellung inkl. statistischer Bestandesbereinigungen - 0.03 Prozent).

Quelle: BEVNAT, ESPOP, STATPOP (BFS), Werte 2024 provisorisch

7.3 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner gelegen.

Die Zuwanderung war ein bedeutender Treiber dieses Wachstums. Gute vier Fünftel der Bevölkerungszunahme sind der Nettozuwanderung zuzuschreiben (vgl. Abb. 1.12). Der Wanderungssaldo gegenüber der EU/EFTA allein, der im Mittel der Jahre 2002 bis 2024 bei rund 43 400 Personen lag, induzierte dabei ein Bevölkerungswachstum von jährlich rund 0.54 Prozent. Hinzu addierten sich die

Wanderungsüberschüsse gegenüber dem Drittstaaten Ausland (durchschnittlich 27 500 Personen pro Jahr resp. 0.34 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung). Die negative Wanderungsbilanz der Schweizerinnen und Schweizer von jährlich durchschnittlich minus 6'000 Personen trug hingegen negativ zum Bevölkerungswachstum bei (-0.07 Prozent).

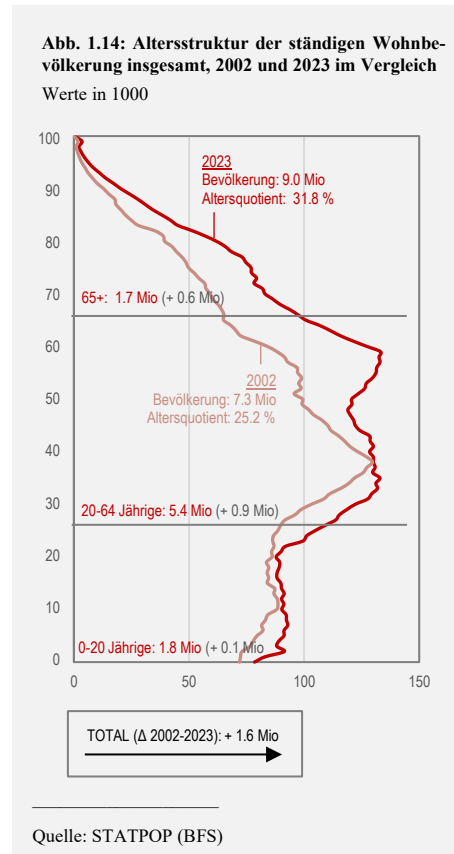
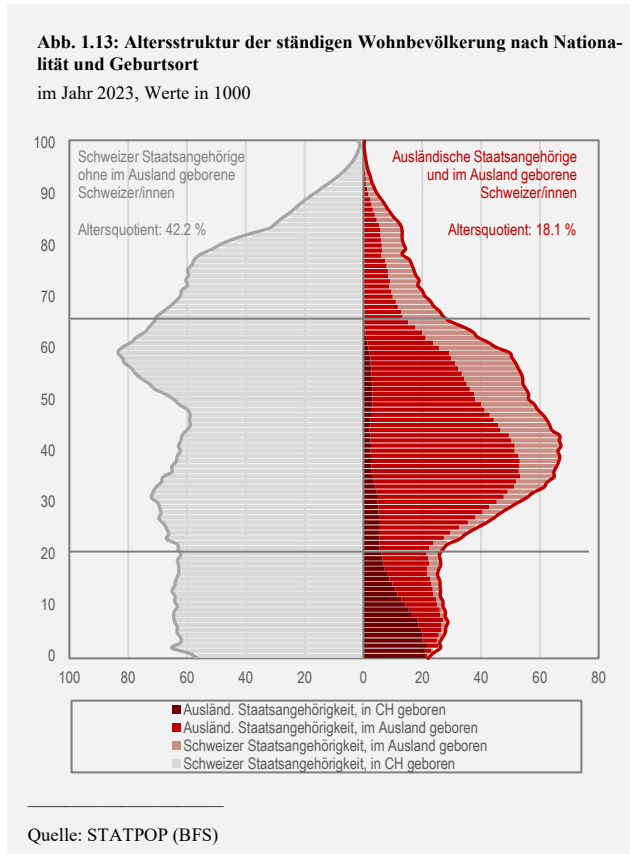
Neben der Zuwanderung wächst die Bevölkerung der Schweiz ausserdem auch aufgrund eines Geburtenüberschusses: Das sogenannte natürliche Bevölkerungswachstum belief sich im Mittel der Jahre 2002 bis 2024 auf durchschnittlich 0.16 Prozent pro Jahr. Dabei wird auch diese Komponente des Bevölkerungswachstums von der Zuwanderung beeinflusst, insbesondere durch eine höhere Anzahl Geburten, denn Zugewanderte sind bei ihrer Einreise in die Schweiz mehrheitlich im gebärfähigen Alter (vgl. Abschnitt 1.3). Zudem reduziert sich die Anzahl Todesfälle, wenn Zugewanderte im höheren Alter wieder auswandern.

1.5.2 Altersstruktur

Abb. 1.13 zeigt die Altersstruktur der ständigen Wohnbevölkerung im Jahr 2023. Für im Inland geborene Schweizer/innen (links, grau) ist das Bild geprägt von einer deutlichen Ausbuchtung rund um das sechzigste Altersjahr. Es handelt sich dabei um die geburtenstarken Jahrgänge des Babybooms; diese sind sichtbar zahlreicher als darauffolgende Generationen. Auch der Anteil der Bevölkerung im Alter über 65 Jahren ist hoch. Der Altersquotient, der das Verhältnis der über 65-jährigen Bevölkerung zur Bevölkerung im Alter zwischen 20-64 Jahren misst, liegt in dieser Bevölkerungsgruppe bei 42.2 Prozent, d.h. 10 Personen im erwerbsfähigen Alter stehen 4.2 Personen im Rentenalter gegenüber. Unter Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (rechts, dunkel- und mittelrote Segmente) hingegen sind Personen im Erwerbsalter gegenüber der älteren Bevölkerung deutlich stärker überrepräsentiert. Ihr Altersquotient liegt bei lediglich 11.5 Prozent. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass viele Ausländer/innen im Erwerbsalter in die Schweiz einwandern und das Land bereits nach wenigen Jahren oder nach der Pensionierung wieder verlassen. Berücksichtigt werden muss zudem auch, dass sich Jahr um Jahr Ausländer/innen einbürgern lassen. Diese Personen werden in der Bevölkerungsstatistik zu den Schweizer/innen gezählt. In der Abbildung 1.13 werden sie aber separat ausgewiesen (hellrote Segmente) und als im Ausland geborene Schweizer/-innen auf der rechten Seite berücksichtigt; diese Betrachtung liegt näher am statistischen Konzept der «Bevölkerung mit Migrationshintergrund» und ergibt ein akkurateres Bild des auch längerfristigen Effektes der Zuwanderung auf die Altersstruktur¹¹. Die ausländische und/oder im Ausland geborene Wohn-

¹¹Das Konzept der Bevölkerung mit Migrationshintergrund ist noch umfassender: zusätzlich werden auch in der Schweiz

bevölkerung weist insgesamt einen Alterskoeffizienten von 18.1 auf. Dieses Verhältnis ist also höher als unter ausländischen Staatsangehörigen allein, weiterhin aber deutlich vorteilhafter als dasjenige für die einheimische Bevölkerung.



Insgesamt lässt sich festhalten, dass Zuwanderung aufgrund des zum Zeitpunkt der Einreise jungen Alters der Zuwandernden und deren Nachkommen der gesamtgesellschaftlichen Alterung entgegenwirkt. Es zeigt sich aber auch: Aufhalten konnte sie die Alterung nicht. Wie Abbildung 2.14 illustriert, hat sich diese in den vergangenen Jahren weiter fortgesetzt. Die gesamte Bevölkerung im

geborene Schweizer/innen, deren beide Eltern im Ausland geborenen wurden, dazugezählt. Eine Betrachtung nach Migrationshintergrund ist nur für die Bevölkerung ab 15 Jahren möglich (gestützt auf Daten der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung), Informationen zum Migrationshintergrund für Kinder unter 15 Jahren liegen nicht vor. Aus der Kombination der Informationen zu Geburtsort und Staatsangehörigkeit aus STATPOP lässt sich aber ein «vereinfachter» Migrationsstatus für Kinder unter 15 Jahre bestimmen. Ausserdem lässt sich der Migrationsstatus des Haushalts, in dem Kinder leben, mit Daten der Strukturerhebung bestimmen. Für die Zeitperiode von 2020 bis 2022 lässt sich so zeigen, dass weniger als die Hälfte der 0- bis 14-jährigen Kinder in einem Haushalt ohne Migrationshintergrund lebte; mehr als ein Drittel gehörten einem Haushalt mit Migrationshintergrund an. Die verbleibenden 20 Prozent der 0- bis 14-jährigen Kinder lebten in einem gemischten Haushalt mit/ohne Migrationshintergrund. Demnach steht also auch ein bedeutender Anteil der in der Schweiz geborenen Kinder mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die in der Abbildung grau schattiert sind, in Zusammenhang mit Zuwanderung.

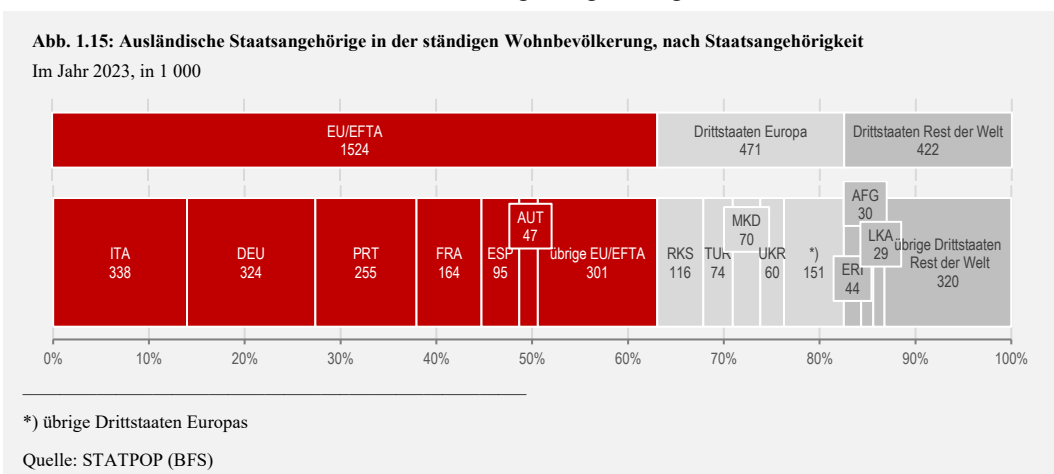
Erwerbalter ist zwischen 2002 und 2023 um 0.9 Millionen auf 5.4 Millionen Personen (+20%) angestiegen, die Bevölkerung im Rentenalter wuchs im selben Zeitraum im Verhältnis dazu noch stärker, um 0.6 Millionen auf 1.7 Millionen Personen (+51%). Der Altersquotient für die gesamte ständige Wohnbevölkerung kam somit 2023 bei 31.8 Prozent zu liegen, 6.6 Prozentpunkte höher als im Jahr 2002.

Die Alterung schritt damit aber in der Schweiz weniger rasch fort als im EU-Durchschnitt, wo der Quotient Eurostat zufolge im selben Zeitraum um 10.7 Prozentpunkte auf heute 37.0 Prozent angestiegen ist.

1.5.3 Ausländische Wohnbevölkerung

Per Ende des Jahres 2023 lebten rund 2.4 Millionen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Schweiz. Hiervon waren 1.5 Millionen (63 Prozent) EU/EFTA-Staatsangehörige, weitere 470 000 (19 Prozent) Personen waren Angehörige eines europäischen Drittstaats und 420 000 (17 Prozent) Staatsbürger/innen eines Landes ausserhalb Europas (vgl. Abb. 1.15). Italienische Staatsangehörige waren auf der Ebene einzelner Länder betrachtet mit 338 000 Personen am zahlreichsten, gefolgt von den deutschen (324 000), portugiesischen (255 000), französischen (164 000) und, an fünfter Stelle, den kosovarischen Staatsangehörigen (116 000 Personen) als grösste Bevölkerungsgruppe unter den Ausländer/innen aus Drittstaaten.

Gegenüber dem Jahr 2002 hat die Anzahl ausländischer Staatsangehöriger insgesamt um 940 000 Personen zugenommen und der Anteil ausländischer Staatsangehöriger an der Gesamtbevölkerung erhöhte sich von 20 auf 27 Prozent. Die ausländische Wohnbevölkerung wird in Grösse und Zusammensetzung nicht nur von Ein- und Auswanderungen, Geburten und Todesfällen, sondern auch von den Einbürgerungen beeinflusst. Im Durchschnitt der vergangenen 20 Jahre haben pro Jahr etwa 40 000 Ausländer/innen die Schweizer Staatsangehörigkeit angenommen.



Werden (wie im vorangehenden Abschnitt) auch die im Ausland geborenen Schweizer Staatsbürger/innen – im Jahr 2023 umfasste diese Bevölkerungsgruppe 890 000 Personen – zur ausländischen Wohnbevölkerung hinzugerechnet, beträgt deren Anteil an der gesamten Wohnbevölkerung 37 Prozent. Unter den im Ausland geborenen Schweizer/innen sind die in einem Drittstaat Geborenen (481 000 Personen) gegenüber den im EU/EFTA-Raum Geborenen (409 000) übervertreten; darin spiegelt sich insbesondere eine unter Zugewanderten aus Drittstaaten höhere Einbürgerungsneigung.

1.6 Perspektiven: Bedeutung der Migration für die zukünftige demografische Entwicklung

Welchen Einfluss hat die Migration auf die künftige Bevölkerungsentwicklung der Schweiz? Gestützt auf die im Frühjahr 2025 neu berechnete Serie an Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung des Bundesamtes für Statistik lässt sich die Auswirkung alternativer Hypothesen zur Migration auf Bevölkerungswachstum und -struktur sowie die Entwicklung der Erwerbsbevölkerung illustrieren. Ausgangspunkt ist das Referenzszenario, welches diejenige Entwicklung der verschiedenen demografischen Komponenten (Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit, Migration) beschreibt, die für die kommenden Jahre am plausibelsten erscheint. Zusätzlich zeigen Varianten den Einfluss einer im Vergleich zum Referenzszenario unterschiedlich hohen Migration auf, bei ansonsten (d.h. in Bezug auf alle übrigen demografischen Komponenten) identischen Annahmen¹².

1.6.1 Hypothesen zur Migration in den Bevölkerungsszenarien des BFS

Das Festlegen plausibler Hypothesen für die künftige Bevölkerungsentwicklung ist anspruchsvoll. Zwar verändern sich Faktoren wie die Geburtenhäufigkeit oder die Sterberaten in der Regel nur langsam, doch sind auch diese auf lange Sicht mit Unsicherheit behaftet. In besonderem Masse und auch auf kurz- und mittelfristige Sicht trifft dies allerdings auf die Entwicklung der Zu- und Abwanderungen zu. Diese ist von zahlreichen Faktoren abhängig, wie etwa der wirtschaftlichen Entwicklung im In- und Ausland, den migrationspolitischen Regelungen oder von der Entwicklung der Fluchtmigration. Da die Zuwanderung für die Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz quantitativ eine grosse Bedeutung hat, hängt viel von den diesbezüglichen Annahmen ab.

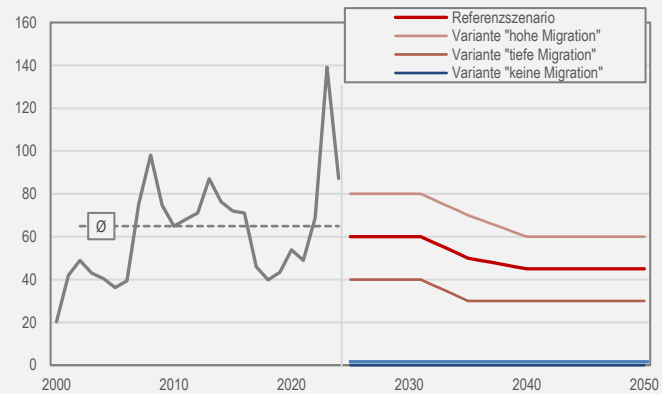
¹² Im Referenzszenario wird unterstellt, dass die Geburtenhäufigkeit ab 2025 bis 2055 insgesamt stabil bleibt und die Lebenserwartung weiter zunimmt, wobei sich die Zunahme im Laufe der Jahre verlangsamt. Damit würden sich im Wesentlichen die beobachteten Tendenzen fortschreiben. Für ausführliche Erläuterungen zu den Referenzhypothesen s. BFS (2025), Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2025-2055, Neuchâtel.

Das BFS berechnet zusätzlich zum Referenzszenario die Grundszenarien «hoch» und «tief», welche sich aus der Kombination hoher resp. tiefer Hypothesen für *sämtliche* demografischen Indikatoren ergeben – also Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit *und* Migration. Im Unterschied dazu wird in in den Varianten des Referenzszenarios, die hier betrachtet werden, die Komponente Migration isoliert variiert.

Im Referenzszenario wird unterstellt, dass der Wanderungssaldo für die ständige Wohnbevölkerung insgesamt (d.h. unter Berücksichtigung der Ein- und Auswanderungen von EU/EFTA- und Drittstaatsangehörigen sowie auch Schweizerinnen und Schweizern) ab 2025 bis 2030 zunächst bei rund 60 000 Personen (und damit nahe dem Durchschnitt der Jahre 2002-2024) konstant bleibt, dann kontinuierlich zurückgeht und sich ab

Abb. 1.16: Hypothesen zur zukünftigen Entwicklung des Wanderungssaldo nach Szenario

Ständige Wohnbevölkerung, (in Tsd.)



Quellen: ESPOP, STATPOP (BFS); Bevölkerungsszenarien 2025 (BFS)

2040 bei 45'000 Personen stabilisiert (vgl. Abb. 1.16). Diese Entwicklung beruht auf der Annahme, dass die Schweiz auch in Zukunft für Zuwandernde attraktiv, die Wirtschaftslage grundsätzlich günstig und die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften hoch bleibt - insbesondere auch wegen des demografischen Ersatzbedarfs infolge der Pensionierung der geburtenstarken Babyboomer-Jahrgänge. Der Rückgang der Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum nach 2030 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Konkurrenz zwischen der Schweiz und den umliegenden Ländern bei der Rekrutierung von Arbeitskräften künftig verstärkt, da sich die Bevölkerungsalterung auch im EU-Raum in den kommenden Jahren stark beschleunigt. Bei der Drittstaatszuwanderung wird dagegen über den gesamten Zeitraum von einer stabilen Zuwanderung ausgegangen.

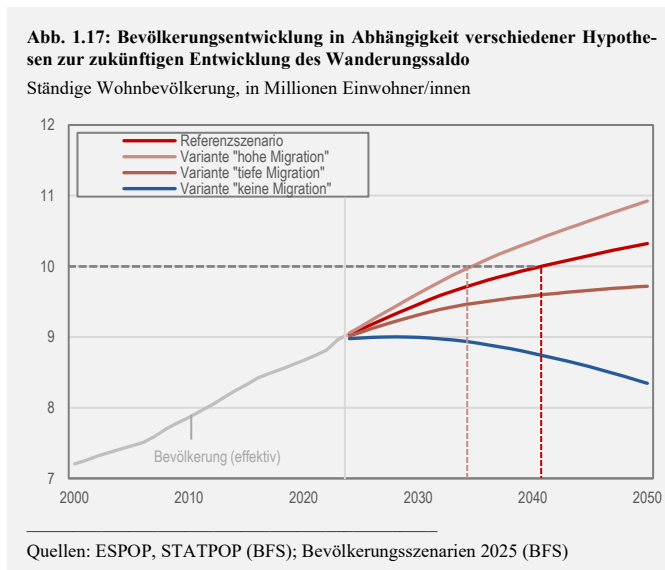
Die Variante «hohe Migration» modelliert ein Szenario, in welchem die Nettomigration - etwa vor dem Hintergrund einer besonders dynamischen Wirtschaftsentwicklung - für die Jahre bis 2030 bei 80 000 Personen und damit deutlich über dem Durchschnitt der vergangenen rund 20 Jahre liegt. Auch in dieser Variante wird ab 2030 ein Rückgang der Nettomigration angenommen und der Wanderungssaldo pendelt sich ab 2040 auf einem Niveau von 60 000 Personen ein.

Spiegelbildlich dazu steht die Variante «tiefe Migration» für die mögliche Entwicklung der Migration im Falle eines schwachen Wirtschaftswachstums resp. einer Abnahme der relativen Attraktivität der Schweiz als Zielland für Zuwandernde. Hier wird für die Jahre bis 2030 mit einer Nettomigration von 40 000 Personen gerechnet, die ab 2035 auf 30 000 Personen zurückgeht.

Das Spektrum zwischen den Varianten «hohe» und «tiefe» Migration ist somit als aus heutiger Sicht mögliche Spannbreite zu verstehen. Ergänzend dazu dient die Variante «keine Migration» als rein hypothetisches Extremszenario der Veranschaulichung der Bevölkerungsentwicklung, die sich ergeben würde, wenn sowohl Ein- wie Auswanderungen ab 2025 bei null lägen.

1.6.2 Projektionen zum Bevölkerungswachstum

Abb. 1.17 zeigt nun, wie das Bevölkerungswachstum der Schweiz ausfallen würde, je nachdem welcher Variante die Entwicklung der Migration in den kommenden Jahren eher entspricht. Die Ergebnisse zum Referenzszenario zeigen, dass die Anzahl Personen mit ständigem Aufenthalt in der Schweiz von insgesamt 9.0 Millionen Personen im Jahr 2024 auf 9.5 Millionen im Jahr 2030 ansteigt. Die Marke von 10 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern würde im Jahr 2041 erreicht.



In der Variante «hohe Migration» schreitet das Bevölkerungswachstum deutlich rascher voran. Die Einwohnerzahl würde unter den entsprechenden Annahmen im Jahr 2030 9.6 Millionen und bereits im Jahr 2035 10 Millionen erreichen. 2040 läge die Einwohnerzahl dann bei 10.4 Millionen. Demgegenüber bedeutete die Variante «tiefe Migration» für die kommenden 25 Jahre eine Wachstumsverlangsamung gegenüber den vorangehenden

zwei Dekaden. Ein Bevölkerungsstand von 10 Millionen würde gemäss den dieser Variante zugrundeliegenden Annahmen bis zum Ende des Projektionsraumes nicht erreicht. Im Jahr 2040 läge die Bevölkerungszahl bei 9.6 Millionen. Ohne jegliche Migration hingegen würde die Bevölkerung nicht mehr weiterwachsen. Bis 2030 bliebe sie in diesem Szenario bei rund 9 Millionen konstant und bis 2040 würde sie auf rund 8.8 Millionen zurückgehen.

1.6.3 Projektionen zur Altersstruktur

Auch die Bevölkerungsstruktur würde sich, je nachdem wie hoch die Wanderungssaldos in Zukunft ausfallen, in den kommenden Jahren unterschiedlich stark wandeln. Abb. 1.18 zeigt, wie der Bevölkerungsaufbau nach Alter im Jahr 2040 aussehen könnte. Gemäss dem Referenzszenario nimmt die Bevölkerungsgruppe der 65-Jährigen und Älteren von 1.7 Millionen Menschen im Jahr 2023 auf 2.4 Millionen im Jahr 2040 zu. In der gleichen Zeitspanne steigt die Anzahl Personen im erwerbsfähigen Alter (20–64 Jahre) weniger stark von 5.4 Millionen im Jahr 2023 auf 5.8 Millionen im Jahr 2040. Entsprechend nimmt der Altersquotient, das Verhältnis der 65-Jährigen und Älteren zu den Personen im Erwerbsalter, von 31.8 auf 40.9 deutlich zu. Trotz der unterstellten, anhaltenden Zuwanderung

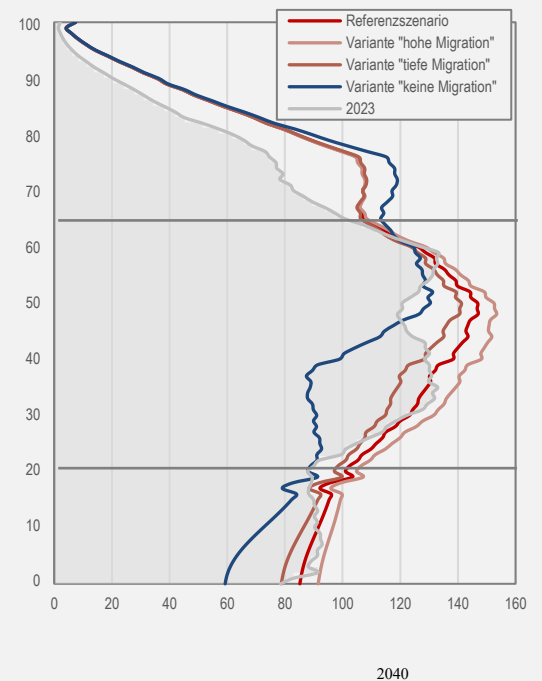
von Personen, die mehrheitlich im erwerbsfähigen Alter sind, hält das Wachstum der Bevölkerungsgruppe der 20-64-Jährigen insgesamt also nicht mit demjenigen der Personen im Rentenalter mit.

Eine höhere Nettozuwanderung würde das Fortschreiten der Bevölkerungsalterung dämpfen. In der Variante «hohe Migration» würde die Bevölkerung im Alter zwischen 20 und 64 Jahren bis 2040 mit 6.1 Millionen Menschen rund 280 000 (+5%) Personen mehr umfassen als im Referenzszenario. Der Altersquotient läge in diesem Fall im Jahr 2040 bei 39.0 und damit 1.9 Punkte tiefer als im Referenzszenario. Darüber hinaus wären die Auswirkungen einer stärkeren Nettomigration auch in der Bevölkerung unter 20 Jahren zu spüren, da eine höhere Anzahl Frauen in gebärfähigem Alter eine höhere Geburtenzahl nach sich ziehen würde.

Spiegelbildlich dazu wäre bei deutlich tieferen Wanderungsüberschüssen, wie in der Variante «tiefe Migration» unterstellt, mit einer beschleunigten Bevölkerungsalterung zu rechnen. Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter würde gemäss dieser Variante nur mehr geringfügig wachsen, 2040 würde sie 5.5 Millionen Menschen umfassen, kaum mehr als 2023. Der Altersquotient entspräche im selben Jahr 43.1 und läge damit 2.2 Punkte höher als im Referenzszenario.

Sehr rapide würde sich die Alterung hingegen akzentuieren, würde sämtliche Migration gänzlich wegfallen. Ohne Zuwanderung würde die Bevölkerung im Erwerbsalter bis 2040 um rund 640 000 Personen auf 4.8 Millionen zurückgehen. Stark schrumpfen würde auch die junge Bevölkerung. Zugleich würde aber die Bevölkerung über 65 Jahre stark wachsen – dies sogar stärker noch als in den anderen Varianten, da der dämpfende Effekt der Auswanderungen von Personen im Rentenalter entfällt. Der Altersquotient erreichte in diesem Extremszenario im Jahr 2040 einen Wert von 52.5.

Abb. 1.18: Altersstruktur der ständigen Wohnbevölkerung in Abhängigkeit verschiedener Hypothesen zur zukünftigen Entwicklung des Wanderungssaldo 2023 und 2040 (in Tsd.)



	2023	Referenzszenario	hohe Migration	tiefe Migration	keine Migration
Bevölkerungsstand total (in Mio.)	9.0	10.0	10.4	9.6	8.8
65+	1.7	2.4	2.4	2.4	2.5
20-64-Jährige	5.4	5.8	6.1	5.5	4.8
0-19-Jährige	1.8	1.8	1.9	1.7	1.4
Altersquotient (in %)	31.8	40.9	39.0	43.1	52.5
20-64-Jährige relativ zur Gesamtbevölkerung (in %)	60.7	58.0	58.6	57.3	54.8

Quellen: STATPOP (BFS); Bevölkerungsszenarien 2025 (BFS)

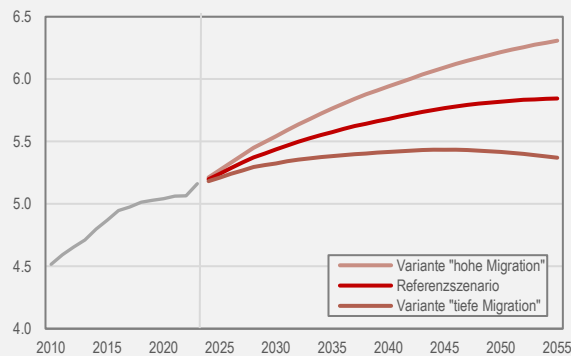
1.6.4 Projektionen zur Entwicklung der Erwerbsbevölkerung

1.6.4.1 Wachstum der Erwerbsbevölkerung und Relation zur Gesamtbevölkerung

In den Szenarien für die Erwerbsbevölkerung des BFS wird abgeschätzt, wie sich Veränderungen in der sozioökonomischen Bevölkerungsstruktur, die sich aus den unterschiedlichen Demografieszenarien ergeben, auf die Entwicklung der Erwerbsbevölkerung auswirken. Dabei wird berücksichtigt, dass die Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung in der Schweiz u.a. in Abhängigkeit des Alters, des Geschlechts, des Bildungsstands, der familiären Situation oder der Nationalität variiert (vgl. dazu auch Abschnitt 2.2). Vorliegend wird näher betrachtet, wie sich dabei unterschiedliche Annahmen zum Wanderungssaldo auf die Entwicklung der Erwerbsbevölkerung auswirken.

Abb. 1.19: Entwicklung der Erwerbsbevölkerung in Abhängigkeit verschiedener Hypothesen zur zukünftigen Entwicklung des Wanderungssaldo

In Millionen Erwerbspersonen (in der Schweiz wohnhaft)



Durchschnittliche jährliche Wachstumsraten

	2010-2024	2025-2040	2040-2055
Referenzszenario	1.0%	0.54%	0.19%
hohe Migration	1.0%	0.80%	0.40%
tiefe Migration	1.0%	0.26%	-0.06%

Quellen: SAKE (BFS); Szenarien zur Erwerbsbevölkerung 2025 (BFS)

Gemäss Referenzszenario des BFS wird die Erwerbsbevölkerung in der Schweiz in den kommenden 30 Jahren von aktuell rund 5.2 Millionen auf 5.8 Millionen zunehmen (vgl. Abb. 1.19). In der Variante «tiefe Migration» würde die Erwerbsbevölkerung langsamer wachsen und um das Jahr 2045 herum ein Maximum von 5.4 Millionen erreichen. Mit einem höheren Wanderungssaldo («hohe Migration») würde die Erwerbsbevölkerung dagegen stärker und durchgehend zunehmen und 2055 bei 6.3 Millionen zu liegen kommen.

Im Zeitraum zwischen 2010 und 2024 nahm die Erwerbsbevölkerung in der Schweiz im Durchschnitt um 1.0% pro Jahr zu. Im weiteren Zeitverlauf wäre in allen drei Szenarien

mit einer sukzessiven Abschwächung des Wachstums der Erwerbsbevölkerung zu rechnen, dies jedoch in unterschiedlich starkem Ausmass. Gemäss Referenzszenario würde sich das durchschnittliche Wachstum der Erwerbsbevölkerung in den kommenden 15 Jahren (2025-2040) auf 0.54% pro Jahr praktisch halbieren¹³. In der Variante mit hohem Wanderungssaldo würde es sich nur moderat

¹³ Auch Bachmann und Stucki (2025) kommen in einem kürzlich publizierten Papier bei Extrapolation der bisherigen Bevölkerungs- und Arbeitsmarkttrends zum Schluss, dass sich das Beschäftigungswachstum ab 2029 etwa halbieren würde. *Bachmann, A., Stucki, Y. (2025), Employment outlook in the face of population ageing, in SNB Economic Note No.7.*

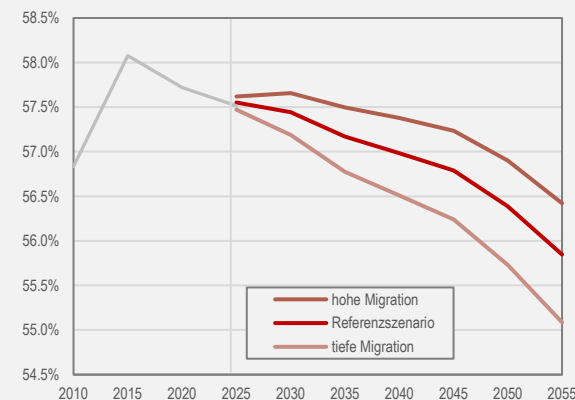
auf 0.80% pro Jahr abschwächen, wohingegen es sich mit dem tiefen Migrationssaldo um drei Viertel auf 0.26% pro Jahr verringern würde. In den Jahren 2040-2055 wäre in allen Szenarien mit einer weiteren Verlangsamung zu rechnen. Im Referenzszenario würde die Erwerbsbevölkerung noch 0.19% und in der Variante «hohe Migration» um 0.40% pro Jahr wachsen, während sie in der Variante «tiefe Migration» mit -0.06% pro Jahr leicht zurückginge.

Um die Bedeutung der gezeigten Entwicklungen für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft als Ganzes zu beurteilen, ist es sinnvoll, die Erwerbsbevölkerung in Relation zur Bevölkerung insgesamt zu betrachten. Da sich das Bevölkerungswachstum in den kommenden Jahren weniger stark verlangsamt als jenes der Erwerbsbevölkerung, wird der Anteil der Erwerbspersonen am Total der Wohnbevölkerung voraussichtlich abnehmen. Aktuell beträgt dieser Anteil noch rund 57.6%. In 15 Jahren dürfte er mit 57.0% um 0.6 Prozentpunkte tiefer liegen. Mit einem hohen Wanderungssaldo ginge der Anteil nur um 0.2 Prozentpunkte zurück, mit tiefem Wanderungssaldo dagegen um rund einen Prozentpunkt. In allen drei Varianten würde sich der Rückgang beim Anteil der Erwerbsbevölkerung in der Periode 2040-2055 beschleunigen, wobei er sich zwischen -1.4 Prozentpunkten bei

tiefer Migration und -1.0 Prozentpunkten bei hoher Migration bewegen würde.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht implizieren diese Entwicklungen, dass es zukünftig schwieriger sein wird, die Wirtschaftsleistung pro Kopf der Bevölkerung im gleichen Ausmass zu steigern, wie dies in der Vergangenheit möglich war. Dies deshalb, weil der Anteil der Bevölkerung, welche die Wirtschaftsleistung erbringt, relativ zur Gesamtbevölkerung schrumpft. Gleichzeitig veranschaulicht die Analyse, dass die Zuwanderung das Verhältnis zwischen Erwerbs- und Gesamtbevölkerung teilweise ausgleicht und damit die dämpfenden Effekte der demografischen Alterung auf das Wirtschaftswachstum abschwächt¹⁴.

Abb. 1.20: Projektion des Anteils der Erwerbsbevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Abhängigkeit verschiedener Hypothesen zur zukünftigen Entwicklung des Wanderungssaldo



	2025	2040	2055
Referenzszenario	57.6%	57.0%	55.8%
hohe Migration	57.6%	57.4%	56.4%
tiefe Migration	57.5%	56.5%	55.1%

Quellen: SAKE (BFS); Szenarien zur Erwerbsbevölkerung 2025 (BFS)

¹⁴Diese Zusammenhänge wurden auf der Grundlage der Bevölkerungsszenarien 2015 auch in verschiedenen Studien im Auftrag des SECO untersucht. Vgl. Föllmi, R., Schmidt, T. und Jäger, P. (2019), Demografischer Wandel und dessen Auswirkungen auf die Produktivität und das Wirtschaftswachstum. Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 1. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern; Bill-Körber, A., Eichler, E. und Küppers, F. (2019), Makroökonomische Effekte des demografischen

1.6.4.2 Entwicklung der Erwerbsbeteiligung

Die dämpfende Wirkung der demografischen Alterung auf die Wirtschaftsleistung kann nicht nur durch Migration, sondern auch durch eine höhere Arbeitsmarktbeteiligung der ansässigen Bevölkerung entgegengewirkt werden. Über die letzten 14 Jahre wies die Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung im Erwerbsalter in der Schweiz eine deutlich steigende Tendenz auf. Zwischen 2010 und 2024 stieg die Erwerbsquote der 15-64-Jährigen von 81.3% auf 84.1%, was einer Zunahme um 2.8 Prozentpunkte entspricht (vgl. auch Abschnitt 2.2). Im Referenzszenario zur Erwerbsbevölkerung geht das BFS von einer weiterhin steigenden Erwerbsquote der 15-64-Jährigen aus, wenn auch etwas langsamer als in den letzten Jahren. So wird bis 2040 mit einem weiteren Anstieg der Erwerbsquote um 1.5 Prozentpunkte und danach mit einer Stabilisierung gerechnet. Diese Tendenz zeigt sich in sehr ähnlicher Ausprägung auch in den Szenarien mit tieferem resp. höherem Wanderungssaldo, da die zugewanderte ausländische Bevölkerung im Durchschnitt eine sehr ähnliche Arbeitsmarktbeteiligung aufweist wie die bereits ansässige.

Die steigende Erwerbsbeteiligung der letzten Jahre war auch mit einem wachsenden Anteil der Teilzeitarbeit verbunden, dies insbesondere auch bei Männern. Gleichzeitig gab es innerhalb der Teilzeiterwerbstätigkeit eine Verschiebung von tieferen zu höheren Beschäftigungsgraden. Diese beiden Tendenzen hoben sich gegenseitig über die letzten 14 Jahre gerade etwa auf. So stieg die vollzeitäquivalente Erwerbsquote der 15-64-jährigen Bevölkerung um 2.7 Prozentpunkte – praktisch im Gleichschritt mit der Erwerbsbeteiligung. Im Referenzszenario zur Erwerbsbevölkerung geht das BFS davon aus, dass sich die vollzeitäquivalente Erwerbsquote bei der 15-64-jährigen Bevölkerung bis 2040 nur leicht weniger erhöhen wird als in den letzten 14 Jahren: Zwischen 2025 und 2040 wird von einer Zunahme um weitere 2.4 Prozentpunkte ausgegangen. Dahinter steht neben einer leicht

Tabelle 1.1: Projektion der Erwerbsquote im Referenzszenario
15-64-jährige Bevölkerung

	2025	2040	2055
Erwerbsquote	84.9%	86.2%	86.0%
Differenz		+1.4%	-0.3%
Erwerbsquote in VZÄ	73.3%	75.7%	76.1%
Differenz		+2.4%	+0.3%

Quellen: SAKE (BFS); Szenarien zur Erwerbsbevölkerung 2025 (BFS)

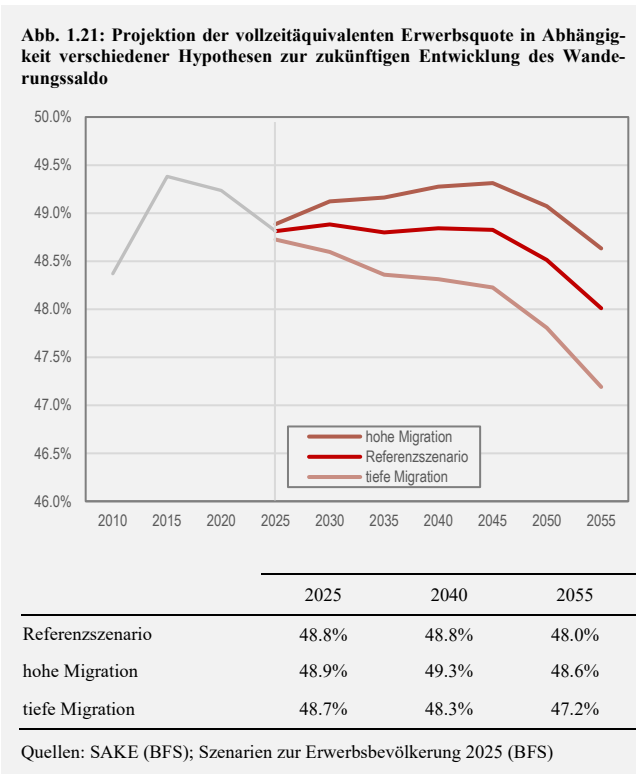
steigenden Erwerbsbeteiligung auch die Hypothese, dass sich der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der Erwerbstätigen tendenziell erhöhen wird. Dies u.a. deswegen, weil sich die Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie über die letzten Jahre verbessert

haben und annahmegemäss weiter verbessern werden. Wie bei der Erwerbsbeteiligung geht das BFS

Wandels: Modellgestützte Projektionen für das langfristige Wachstum der Schweiz. Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 2. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern; Hauser, L., Schlag, C. und Wolf, A. (2019), Demografischer Wandel in der Schweiz: Makroökonomische Wachstumseffekte in einem Mehrgenerationenmodell. Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 3. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern.

davon aus, dass die Steigerung des Beschäftigungsgrads über die Jahre abflachen dürfte. Entsprechend würde die vollzeitäquivalente Erwerbsquote der Bevölkerung im Erwerbsalter zwischen 2040 und 2055 im Referenzszenario nur noch um 0.3 Prozentpunkte zunehmen.

In Abbildung 1.21 ist die Entwicklung der Bruttoerwerbsquote in Vollzeitäquivalenten gemessen an



der Gesamtbevölkerung für das Referenzszenario, sowie für die beiden Varianten abgebildet. Dabei zeigt sich, dass sich unter den getroffenen Hypothesen das in Vollzeitäquivalenten gemessene Arbeitsvolumen relativ zur Gesamtbevölkerung im Referenzszenario über die nächsten rund 20 Jahre ungefähr konstant halten liesse. Die Tatsache, dass der Anteil der Bevölkerung im Erwerbsalter sinkt, würde gerade durch eine höhere Arbeitsmarktbeteiligung kompensiert. Ab 2045 würde der verlangsamte Anstieg der Erwerbsbeteiligung dazu nicht mehr ausreichen, wobei auch der verjüngende Effekt

der Zuwanderung auf Grund des ab diesem Zeitpunkt rückläufigen Wanderungssaldos abnehmen würde. Zwischen 2025 und 2055 wäre insgesamt mit einem Rückgang der vollzeitäquivalenten Bruttoerwerbsquote von 0.8 Prozentpunkten zu rechnen, wobei dieser Rückgang nach 2045 einsetzen würde. Ginge man davon aus, dass der Wanderungssaldo in den kommenden Jahren höher ausfällt als im Referenzszenario (Variante «hohe Migration»), so liesse sich die Bruttoerwerbsquote bis 2045 sogar noch leicht steigern, bevor sie auch in diesem Szenario sinken würde und 2055 um 0.3 Prozentpunkte tiefer zu liegen käme als 2025. Umgekehrt würde unter der Annahme eines tieferen Wanderungssaldos der Anteil der vollzeitäquivalenten Erwerbspersonen bereits in den kommenden Jahren kontinuierlich sinken. Bis 2040 ginge er um 0.4 Prozentpunkte und danach bis 2055 beschleunigt um weitere 1.1 Prozentpunkte zurück.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es im Referenzszenario der Schweiz gelingen würde, trotz fortschreitender Alterung der Bevölkerung das Verhältnis von vollzeitäquivalenten Erwerbspersonen relativ zur Bevölkerung bis 2045 stabil zu halten. Dies unter der Annahme einer weiterhin steigenden Erwerbsbeteiligung der ansässigen Bevölkerung im Erwerbsalter, in Kombination mit

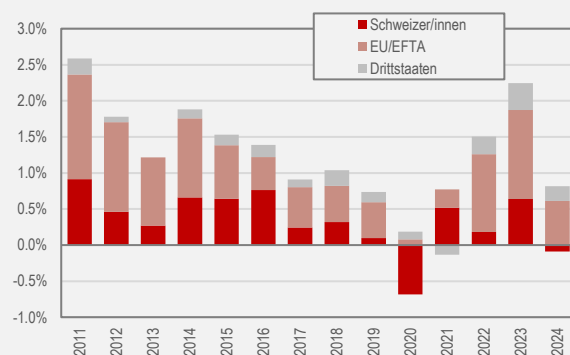
einer Zuwanderung in ähnlichem Ausmass wie in den letzten zwei Jahrzehnten. Eine Stabilisierung der vollzeitäquivalenten Bruttoerwerbsquote impliziert ökonomisch, dass sich bei gleichbleibender Produktivitätsentwicklung die dämpfende Wirkung der demografischen Alterung auf das Wirtschaftswachstum pro Kopf praktisch kompensieren liesse. Würde sich der Wanderungssaldo eher entlang der Variante «tiefe Migration» entwickeln, würde der Anteil der Erwerbspersonen trotz steigender Erwerbsbeteiligung sukzessive sinken. Würde sie hingegen höher ausfallen als im Referenzszenario unterstellt, könnte die vollzeitäquivalente Bruttoerwerbsquote bis 2045 sogar noch leicht ansteigen.

2 Arbeitsmarkt

2.1 Entwicklung der Erwerbstätigkeit nach Nationalität resp. Aufenthaltsstatus

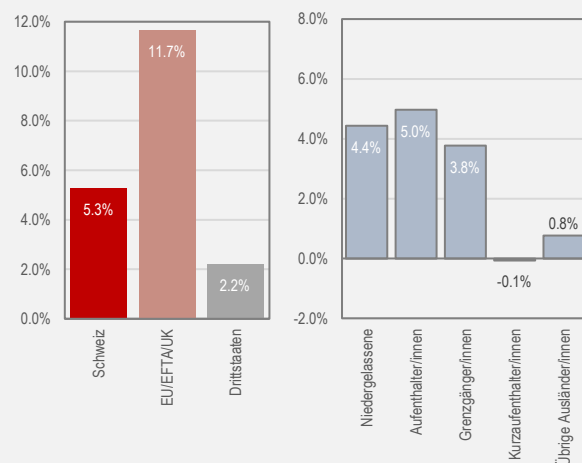
Die Zuwanderung von Arbeitskräften war für die Entwicklung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz über die letzten Jahre entscheidend. Die Zahl der Erwerbstätigen nahm in der Schweiz im Zeitraum 2010-2024 um durchschnittlich 1.3 Prozent pro Jahr zu. Während die Erwerbstätigkeit der Schweizer/innen im Durchschnitt noch um 0.5 Prozent zulegte, wuchs die ausländische erwerbstätige Bevölkerung um durchschnittlich 3.0 Prozent pro Jahr.

Abb. 2.1: Jährliche Veränderung der Erwerbstätigkeit nach Nationalität 2011-2024 (in %)



Quelle: Erwerbstätigenstatistik ETS (BFS)

Abb. 2.2: Beitrag zum Wachstum der Erwerbstätigkeit 2010-2024 (Wachstumsbeitrag in %)



Quelle: Erwerbstätigenstatistik ETS (BFS)

Vom Zuwachs der Erwerbstätigkeit um insgesamt 19.2 Prozent entfielen 5.3 Prozentpunkte oder ein Anteil von 28 Prozent auf Schweizer Staatsangehörige. 11.7 Prozentpunkte oder ein Anteil von 61 Prozent des Zuwachses gingen auf Staatsangehörige der EU/EFTA (inkl. UK) und 2.2 Prozentpunkte bzw. ein Anteil von 12 Prozent auf Drittstaatsangehörige zurück.

Eine Differenzierung der Ausländer/innen nach Aufenthaltsstatus zeigt, dass 4.4 Prozentpunkte des Zuwachses auf Niedergelassene und 5.0 Prozentpunkte auf Aufenthaltler/innen entfiel. Ein Zuwachs um 3.8 Prozentpunkte ging auf Grenz gänger/innen zurück. Der Bestand der Kurzaufenthalter/innen mit einer L-Bewilligung ging gegenüber 2010 minim zurück und übrige Ausländer/innen, zu denen u.a. meldepflichtige Kurzaufenthalter/innen gehören, trugen 0.8 Prozentpunkte zum Wachstum der Erwerbstätigkeit seit 2010 bei.

EXKURS: Entwicklung der Wirtschaftsleistung pro Kopf

Die Entwicklung der Erwerbstätigkeit ist wesentlich dafür, wie sich die gesamte Wirtschaftsleistung entwickeln kann, da die Erwerbstätigen diese im Wesentlichen erbringen. Für die Entwicklung der Wirtschaftsleistung pro Kopf ist darüber hinaus von Bedeutung, wie sich die Bevölkerung insgesamt entwickelt, auf die sich die Wirtschaftsleistung «verteilt». Da die Zuwanderung sowohl das Erwerbspotenzial als auch die Grösse der Bevölkerung beeinflusst, ist a priori nicht klar, welchen Effekt die Zuwanderung auf das BIP pro Kopf hat.

Um uns dieser Frage anzunähern, wird im Folgenden die Entwicklung des realen BIP pro Kopf in der Schweiz in verschiedene Komponenten zerlegt. Dabei ergibt sich die Wirtschaftsleistung durch Multiplikation des BIP pro geleistete Arbeitsstunde mit der Anzahl der pro Einwohner/in im Durchschnitt geleisteten Arbeitsstunden. Die Zahl der Arbeitsstunden pro Einwohner/in kann wiederum in verschiedene Subkomponenten zerlegt werden. Sie hängt nämlich davon ab, wie viele Personen der Gesamtbevölkerung im erwerbsfähigen Alter sind, wie viele von ihnen im Arbeitsmarkt aktiv sind, wie viele im Moment unfreiwillig erwerbslos sind und wie viele Stunden die erwerbstätigen Personen im Durchschnitt arbeiten. Durch Verkettung dieser Subkomponenten resultiert dann der Arbeitseinsatz pro Einwohner/in.¹⁵

Tabelle 2.1: Wachstumsrate des BIP pro Kopf und Wachstumsbeiträge einzelner Komponenten 2002-2024

	BIP pro Kopf	Arbeitsproduktivität	Arbeitseinsatz pro Einwohner	Durchschnittliche Arbeitszeit pro erwerbstätige Person	Effekt der Erwerbslosigkeit	Erwerbsquote der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter	Anteil 15-64-jährigen an der Gesamtbevölkerung
2002-2024	0.94%	0.95%	-0.01%	-0.26%	-0.03%	0.42%	-0.14%
2002-2013	1.07%	0.91%	0.17%	-0.21%	-0.10%	0.50%	-0.02%
2013-2024	0.80%	1.00%	-0.19%	-0.31%	0.04%	0.34%	-0.26%

Quellen: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung VGR, Erwerbstätigenstatistik ETS und Arbeitsvolumenstatistik AVOL (BFS); ESPOP/STATPOP (BFS); BIP-Quartalschätzungen (SECO)

Wie aus Tabelle 2.1 zu entnehmen ist, wuchs das BIP pro Kopf in der Schweiz zwischen 2002 und 2024 um durchschnittlich 0.94% pro Jahr. Dieses Wachstum war das Ergebnis der steigenden Arbeitsproduktivität, die jährlich um durchschnittlich 0.95% zunahm. Der Arbeitseinsatz pro Einwohner/in hingegen ging in den 22 Jahren um durchschnittlich 0.01% leicht zurück. Diese beinahe konstante Entwicklung war allerdings auf di-

vergingernde Faktoren zurückzuführen. Auf der einen Seite nahm die durchschnittliche Arbeitszeit

¹⁵ Für die Methodik vgl. BFS (2021), [Zerlegung der Wachstumsrate des BIP pro Einwohner](#). Die Zerlegung der Wachstumsrate des BIP pro Einwohner drückt dabei keine direkten Kausalbeziehungen aus, sondern buchhalterische Verhältnisse.

pro erwerbstätige Person – u.a. auf Grund einer stärkeren Verbreitung von Teilzeitarbeitsverhältnissen tendenziell ab. Darüber hinaus ging der Anteil der Bevölkerung im Erwerbsalter auf Grund der demografischen Alterung zurück. Demgegenüber nahm die Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter spürbar zu. Kombiniert resultierte daraus über die Periode 2002-2024 gerade ein konstanter Arbeitseinsatz pro Kopf der Bevölkerung.

Teilt man die Periode seit 2002 in zwei 11-jährige Subperioden, so stellt man fest, dass das BIP pro Kopf in der ersten Hälfte mit 1.07% pro Jahr noch stärker zulegen als in der zweiten mit 0.80%. Da sich die Arbeitsproduktivität in der zweiten Hälfte mit 1.00% aber positiver entwickelte als in der ersten mit 0.91%, ist der Grund für die schwächere Entwicklung des BIP pro Kopf in einer negativen Entwicklung des Arbeitseinsatzes pro Einwohner/in zu suchen. Während der Arbeitseinsatz pro Einwohner in den ersten 11 Jahren noch um 0.17% pro Jahr zunahm, bildete er sich in den zweiten um 0.19% pro Jahr zurück.

Bei Betrachtung der Subkomponenten erkennt man, dass in den ersten elf Jahren die steigende Erwerbsbeteiligung die sinkende Arbeitszeit pro erwerbstätige Person und den Anstieg der Erwerbslosigkeit noch deutlich überkompensierte. Zudem machte sich die demografische Alterung noch nicht in einem Rückgang des Anteils der Bevölkerung im Erwerbsalter bemerkbar. Anders in den letzten 11 Jahren. Hier konnte die steigende Erwerbsquote den Rückgang der durchschnittlichen Arbeitszeit rein rechnerisch nur mehr knapp überkompensieren, wobei eine sinkende Erwerbslosigkeit ebenfalls leicht positiv auf die geleisteten Arbeitsstunden wirkte. Hingegen sank nun der Anteil der 15-64-Jährigen an der Gesamtbevölkerung um jährlich durchschnittlich 0.26%, was sich in der Summe negativ auf die Entwicklung des BIP pro Kopf auswirkte.

Zusammengefasst kann die Arbeitsproduktivität als der wesentliche Treiber des Wachstums des BIP pro Kopf in der Schweiz über die letzten 22 Jahre bezeichnet werden. Inwieweit die Zuwanderung auch diese Entwicklung beeinflusst hat, lässt sich aus der Zerlegung nicht ermitteln. Dass sich der Arbeitseinsatz pro Einwohner/in nicht rückläufig entwickelte, ist hingegen wesentlich auf die Zuwanderung von Arbeitskräften zurückzuführen. Zum einen stabilisierte die Zuwanderung von Arbeitskräften das Verhältnis der Bevölkerung im Erwerbsalter zur Gesamtbevölkerung, womit sie die dämpfenden Effekte der demografischen Alterung auf die Wirtschaftsentwicklung abfederte. Zum anderen wiesen insbesondere Zuwanderer aus dem EU/EFTA Raum eine hohe Erwerbsbeteiligung auf, was sich positiv auf die Erwerbsquote auswirkte, wie im folgenden Abschnitt noch ausführlicher gezeigt wird.¹⁶

¹⁶ Der positive Effekt der Erwerbsbeteiligung auf das BIP pro Einwohner wird dadurch überzeichnet, als die Grenzgängerbeschäftigten bei den Erwerbstätigen mitgezählt sind, diese aber keine Einwohner der Schweiz sind. Die Fluchtbewegungen

2.2 Erwerbsbeteiligung

Dieser Abschnitt beleuchtet Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung von Zugewanderten und Einheimischen. Die Ergebnisse geben Aufschluss darüber, wie gut die Arbeitsmarktintegration der Freizügigkeitszugewanderten im Quervergleich mit anderen Bevölkerungsgruppen gelingt. Sie lassen zudem Rückschlüsse darüber zu, wie sich die Arbeitsmarktintegration der Ansässigen über die vergangenen Jahre im Kontext einer anhaltend starken Arbeitsmarktzuwanderung entwickelt hat. Ergänzt um die Betrachtungen zur Erwerbslosigkeit (vgl. Abschnitt 2.3) ergibt sich ein umfassendes Bild der Arbeitsmarktchancen einzelner Bevölkerungsgruppen resp. der Ausschöpfung der verfügbaren Arbeitskräftepotenziale.

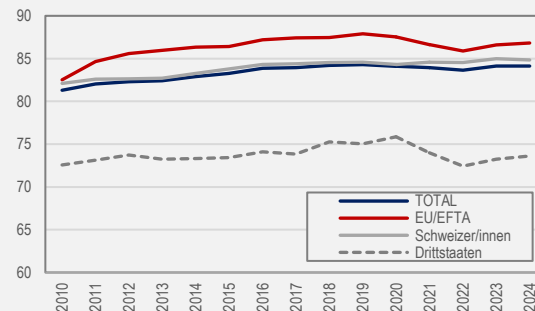
2.2.1 Erwerbsbeteiligung nach Nationalität

Die Erwerbsquote der 15-64-Jährigen ist im gesamtschweizerischen Durchschnitt in den Jahren zwischen 2010 und 2024 von 81.3 auf 84.1 Prozent angestiegen (vgl. Abb. 2.1). Zu dieser Entwicklung trugen ein Anstieg der Erwerbsbeteiligung unter EU/EFTA-Staatsangehörigen wie auch unter Schweizerinnen und Schweizern bei; für Drittstaatsangehörige blieb die Quote auf deutlich tieferem Niveau konstant.

EU/EFTA-Staatsangehörige wandern wie oben gezeigt mehrheitlich für die Arbeit in die Schweiz ein, resp. werden von Schweizer Unternehmen aktiv rekrutiert (vgl. Abschnitt 1.3). Die hohe Erwerbsbeteiligung von EU/EFTA-Staatsangehörigen widerspiegelt diesen starken Arbeitsmarktbezug. Im Jahr 2024 lag deren Erwerbsquote bei 86.8 Prozent und damit deutlich über dem Durchschnitt.

Ebenfalls hoch ist die Erwerbsbeteiligung von Schweizerinnen und Schweizern: Mit einer Erwerbsquote von 84.9 Prozent im Jahr 2024 ist auch in dieser einheimischen Bevölkerungsgruppe ein hoher Grad der arbeitsmarktlichen Ausschöpfung erreicht.

Abb. 2.3: Erwerbsquoten nach Nationalität
15-64-Jährige, 2010-2024 (in %)



Anmerkung: Zeitreihenbruch zwischen 2020 und 2021 (Änderung des Befragungsmodus, Anpassung des Fragebogens an Eurostat-Anforderungen)

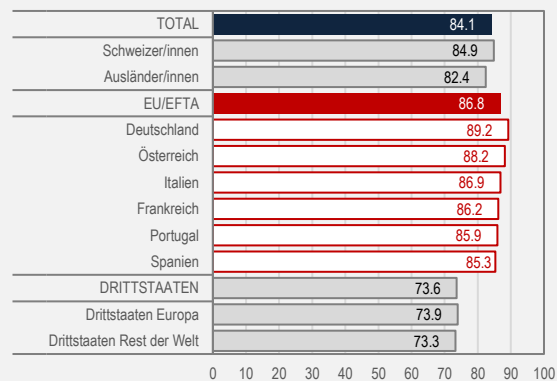
Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

aus der Ukraine wirkten sich demgegenüber in den letzten Jahren dämpfend auf die Erwerbsbeteiligung aus, da die Erwerbsbeteiligung von Ukrainerinnen deutlich tiefer liegt als jene von Personen, die im Rahmen des FZA in die Schweiz zugewandert sind.

Unter Ausländerinnen und Ausländern mit Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU/EFTA-Staates ist die Erwerbsbeteiligung mit 73.6 Prozent im Quervergleich deutlich tiefer. Zugewanderte aus Drittstaaten sind vorwiegend aus nicht arbeitsmarktbezogenen Gründen in die Schweiz gezogen, besonders häufig via Familiennachzug oder Asylbereich (vgl. Abschnitt 1.3). Diese sehr heterogen zusammengesetzte Bevölkerungsgruppe bringt entsprechend andere, und sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Arbeitsmarktintegration mit.

Im Quervergleich der Nationalitätengruppen sind auch Unterschiede insbesondere hinsichtlich Geschlechterverteilung, Altersstruktur, Ausbildungsniveau resp. Bildungsbeteiligung und Arbeitsmarktregion für die beobachtete Erwerbsbeteiligung massgebend. Im Folgenden werden diese verschiedenen Dimensionen näher beleuchtet.

Abb. 2.4: Erwerbsquoten, ausgewählte Nationalitäten im Jahr 2024
15-64-Jährige (in %)



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

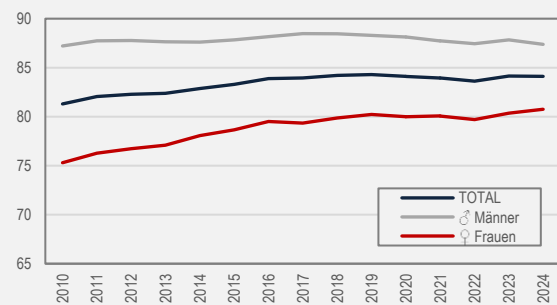
2.2.2 Erwerbsbeteiligung nach Nationalität und Geschlecht

Abbildung 2.5 zeigt, dass die Steigerung der Erwerbsquote zwischen 2010 und 2024 von einem starken Anstieg der Erwerbsbeteiligung der Frauen getrieben war. Die Erwerbsquote der Frauen lag im Jahr 2010 noch bei 75.3 Prozent und erreichte im Jahr 2024 80.8 Prozent. Bei den Männern blieb sie im gleichen Zeitraum auf hohem Niveau konstant; im Jahr 2024 lag sie bei 87.4 Prozent. Damit hat sich der Unterschied zwischen den Geschlechtern im betrachteten Zeitraum von 11.9 Prozentpunkten auf 6.6 Prozentpunkte verringert.

Die Betrachtung nach Staatsangehörigkeit in Abbildung 2.6 zeigt, dass die Erwerbsquoten von EU/EFTA Zugewanderten sowohl bei Männern als auch bei Frauen höher liegen als unter Schweizern resp. Schweizer/innen. Die hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen aus EU/EFTA-Staaten lässt auch darauf schliessen, dass viele von

Abb. 2.5: Erwerbsquoten nach Geschlecht

15-64-Jährige, 2010-2024 (in %)



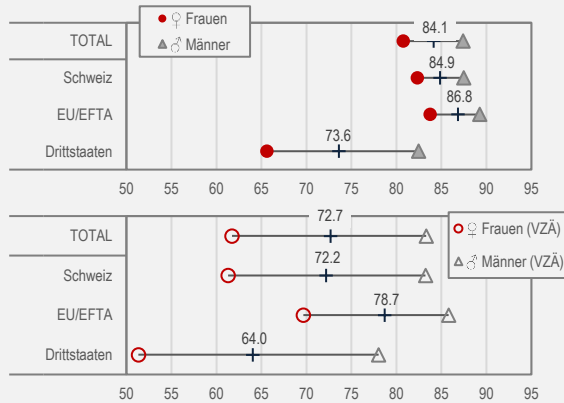
Anmerkung: Zeitreihenbruch zwischen 2020 und 2021 (Änderung des Befragungsmodus, Anpassung des Fragebogens an Eurostat-Anforderungen)

Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

ihnen erwerbstätig werden, auch wenn sie im Familiennachzug zugewandert sind. Unter Frauen aus Drittstaaten ist das demgegenüber deutlich seltener der Fall; die Erwerbsquote fällt mit 65.6 Prozent deutlich ab. Das führt denn auch zu einer deutlich grösseren Geschlechterdifferenz in dieser Bevölkerungsgruppe.

Abb. 2.6: Erwerbsquoten und Erwerbsquoten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), nach Geschlecht und Nationalität

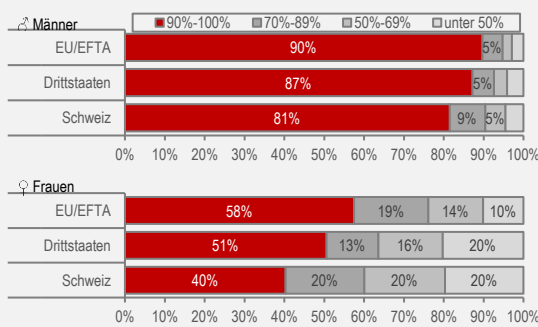
15-64-Jährige, im Jahr 2024 (in %)



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Abb. 2.7: Beschäftigungsgrad nach Geschlecht und Nationalität

15-64-Jährige, im Jahr 2024 (in %)



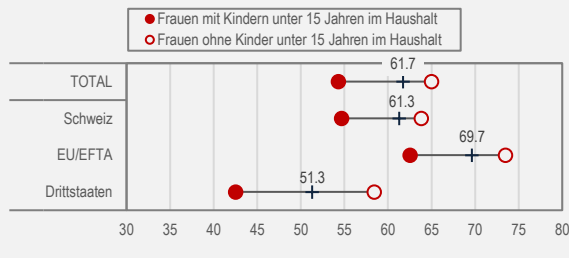
Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Da Teilzeitarbeit in den betrachteten Bevölkerungsgruppen unterschiedlich verbreitet ist, werden zusätzlich Erwerbsquoten in Vollzeitäquivalenten ausgewiesen. Im Jahr 2024 arbeiteten 56 Prozent der erwerbstätigen Frauen im Alter zwischen 15-64 Jahren zu einem Pensum von weniger als 90 Prozent, gegenüber 16 Prozent der Männer. Entsprechend fallen in einer vollzeitäquivalenten Betrachtung der Erwerbsquoten die Unterschiede zwischen Männern und Frauen deutlich grösser aus. Die Ergebnisse lassen aber auch auf einen höheren durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von Männern wie auch Frauen aus der EU/EFTA im Vergleich zu Schweizern resp. Schweizerinnen schliessen. In Abbildung 2.7 bestätigt sich, dass sowohl Männer wie Frauen aus der EU/EFTA deutlich häufiger vollzeiterwerbstätig sind als Schweizer resp. Schweizerinnen. Zugleich sind im Falle von Teilzeiterwerbstätigkeit Anstellungen in kleinen Pensen bei EU/EFTA-Staatsangehörigen weniger verbreitet.

Arbeitsmarkteteiligung und Beschäftigungsgrad sind insbesondere unter Frauen stark an familiäre Pflichten gekoppelt. So sind die vollzeitäquivalenten Erwerbsquoten von Müttern deutlich tiefer als diejenige von Frauen ohne Kinder. 2024 belief sich die vollzeitäquivalente Erwerbsquote der 15-64-jährigen Frauen, die mit mindestens einem Kind unter 15 Jahren im selben Haushalt lebten, auf 54.3 Prozent, gegenüber 61.7 Prozent für Frauen insgesamt (vgl. Abb. 2.8). Dabei ist die Erwerbsbeteiligung von Müttern im Laufe der vergangenen Jahre allerdings besonders deutlich angestiegen; 2010 hatte deren vollzeitäquivalente Erwerbsquote noch 11.5 Prozentpunkte tiefer bei 42.8 Prozent

gelegen. Damit war eine verstärkte Teilhabe von Müttern am Erwerbsleben wesentlicher Treiber des beobachteten Anstiegs der Erwerbspartizipation der Frauen insgesamt.

Abb. 2.8: Erwerbsquoten von Frauen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), nach Familientyp und Nationalität
15-64-Jährige, im Jahr 2024 (in %)



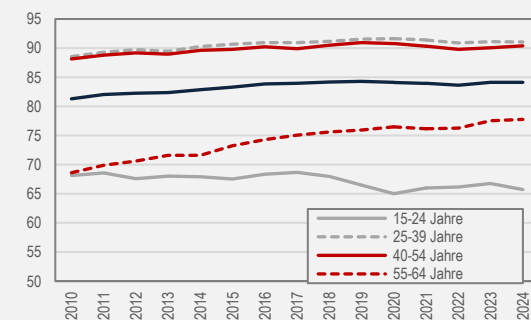
Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

einem Haushalt mit Kindern unter 15 Jahren, gegenüber 31 Prozent der Frauen aus EU/EFTA-Staaten und 24 Prozent der Schweizerinnen. Frauen aus Drittstaaten sind somit in ihrer Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt stärker eingeschränkt. Traditionelle Rollenbilder und ein erschwerter Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten können die Herausforderungen für diese Frauen zusätzlich verstärken. Unter Berücksichtigung des ebenfalls hohen Erwerbslosenrisikos (vgl. Abschnitt 2.3.2) wird deutlich, dass die Hürden für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration für diese Personengruppe besonders hoch sind.

2.2.3 Erwerbsbeteiligung nach Nationalität und Alter

Die Entwicklung der Erwerbsquoten nach Altersklasse zeigt, dass die Erwerbsbeteiligung in den vergangenen Jahren insbesondere unter den älteren Arbeitnehmenden (Altersklasse 55-64 Jahre) stark zugenommen hat (vgl. Abb. 2.9). Für Personen zwischen 25 und 54 Jahren entwickelte sich die Erwerbsquote weitgehend parallel zum Durchschnitt. In der jungen Bevölkerung ging die Quote hingegen aufgrund einer stärkeren Bildungsbeteiligung leicht zurück. Diese Tendenzen zeigten sich in einer nach

Abb. 2.9: Erwerbsquoten nach Altersklasse
15-64-Jährige, 2010-2024 (in %)

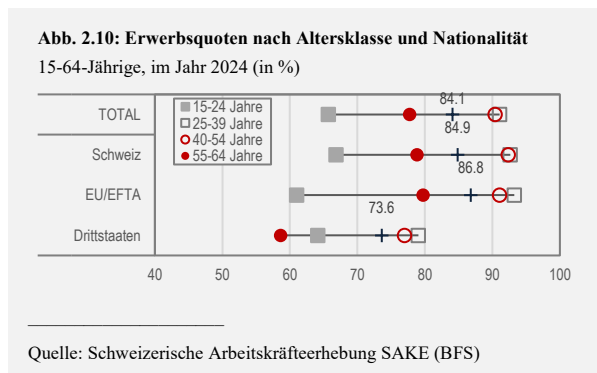


Anmerkung: Zeitreihenbruch zwischen 2020 und 2021 (Änderung des Befragungsmodus, Anpassung des Fragebogens an Eurostat-Anforderungen)

Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Staatsangehörigkeit differenzierten Betrachtung in sehr ähnlicher Form für Zugewanderte wie für Schweizerinnen und Schweizer. D.h. insbesondere, dass ältere Arbeitnehmende sowohl schweizerischer als auch ausländischer Staatsangehörigkeit ihre Erwerbsbeteiligung deutlich steigern konnten; für ältere Drittstaatsangehörige bleibt die Quote allerdings trotz positiver Entwicklung weiterhin tief

und fällt im Vergleich zum Durchschnitt dieser Bevölkerungsgruppe ab (Abb. 2.10). Bei Ausländer/innen dieser Altersklasse handelt es sich primär um Personen, deren Einwanderung – die ja zu meist in jungem Alter stattfindet – schon länger zurückliegt.



Bezüglich der Unterschiede zwischen den Nationalitätengruppen in der Erwerbsbeteiligung der 15-24-Jährigen ist zu berücksichtigen, dass sich die Bildungsbeteiligung in dieser Altersgruppe deutlich unterscheidet. Junge EU/EFTA-Staatsangehörige absolvieren häufiger eine allgemeinbildende Ausbildung und seltener eine Berufslehre als junge Schweizer/innen oder

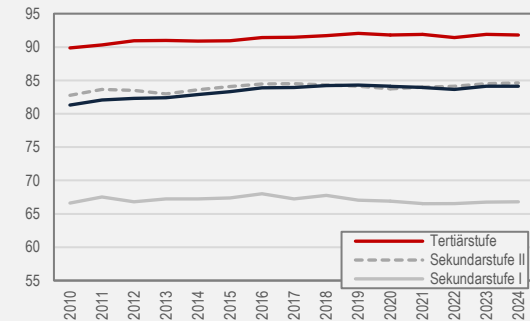
Drittstaatsangehörige. Dieser Unterschied trägt im Quervergleich zur tieferen Erwerbsquote der jugendlichen EU/EFTA-Staatsangehörigen bei, da Personen in einer allgemeinbildenden Ausbildung im Unterschied zu Lehrlingen nicht zu den Erwerbstätigen gezählt werden.

Nicht berücksichtigt in diesen Betrachtungen sind Personen im Rentenalter (65+). Da diese Personengruppe über die letzten Jahre stark gewachsen ist und auch in Zukunft weiterwachsen wird (vgl. Ausführungen zur Demografie in Kapitel 1), gewinnt sie als Arbeitskräftepotenzial zunehmend an Bedeutung. Zwischen 2010 und 2024 stieg das Arbeitsvolumen der 65-Jährigen und Älteren um 22 300 vollzeitäquivalente Erwerbstätige. Ausgehend von rund 60 000 65-Jährigen und Älteren vollzeitäquivalenten Erwerbstätigen im Jahr 2010 entsprach dies einer relativen Zunahme des Arbeitsvolumens in dieser Altersgruppe von beachtlichen 37 Prozent. Allerdings ist die Erwerbsbeteiligung mit 12.1 Prozent im Jahr 2024 nach wie vor niedrig und die Beschäftigungsgrade gering; die Erwerbsquote in Vollzeitäquivalenten belief sich auf 4.8 Prozent und ist gegenüber 2010 nicht weiter angestiegen.

2.2.4 Erwerbsbeteiligung nach Nationalität und Bildungsniveau

Die Erwerbsbeteiligung unterscheidet sich deutlich je nach Bildungsniveau. Sie ist unter Personen, die über einen Abschluss auf Tertiärstufe verfügen, besonders hoch – im Jahr 2024 erreichte die Erwerbsquote in dieser Bevölkerungsgruppe (über alle Staatsangehörigkeiten hinweg betrachtet) insgesamt 91.8 Prozent, während sie für Personen, deren höchste abgeschlossene Ausbildung einem Berufsabschluss oder einer Matura entspricht (Sekundarstufe II), bei 84.6 Prozent und damit ebenfalls über dem Durchschnitt (84.1 Prozent) lag. Deutlich geringer ist die Erwerbsbeteiligung von Personen ohne nachobligatorische Schulbildung. In dieser Bevölkerungsgruppe erreichte die Erwerbsquote 2024 66.8 Prozent – sie blieb in den Jahren seit 2010 weitgehend konstant und ist, entgegen der Gesamttendenz, nicht weiter angestiegen.

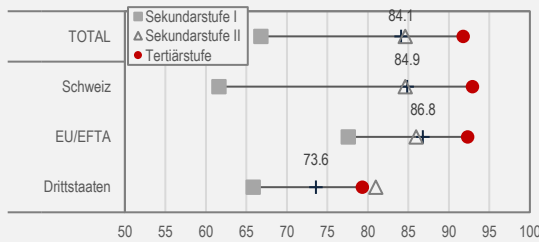
Abb. 2.12: Erwerbsquoten nach Ausbildungsniveau
15-64-Jährige, 2010-2024 (in %)



Anmerkung: Zeitreihenbruch zwischen 2020 und 2021 (Änderung des Befragungsmodus, Anpassung des Fragebogens an Eurostat-Anforderungen)

Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Abb. 2.11: Erwerbsquoten nach Ausbildungsniveau und Nationalität
15-64-Jährige, im Jahr 2024 (in %)



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Die Betrachtung nach Nationalitätengruppen zeigt, dass die Erwerbsbeteiligung von EU/EFTA-Staatsangehörigen über alle Bildungsstufen hinweg hoch ausfällt. Das gilt insbesondere auch für Personen ohne nachobligatorische Schulbildung: die Erwerbsquoten der gering qualifizierten EU/EFTA-Zugewanderten sind deutlich höher als unter Geringqualifizierten insgesamt. Dies spiegelt die Tatsache, dass auch niedrigqualifizierte Personen aus der EU/EFTA meist gezielt aus dem Ausland rekrutiert werden – etwa für einfachere Tätigkeiten in der Industrie oder Stellen in Bau- und Gastgewerbe, wo in den vergangenen Jahren eine anhaltende Arbeitskräftenachfrage bestand. Diese Selektion hat offensichtlich einen grossen Einfluss auf die Arbeitsmarktfähigkeit, wie sich im Quervergleich mit Drittstaatsangehörigen aber auch mit Schweizerinnen und Schweizern zeigt, bei denen Personen

ohne nachobligatorische Schulbildung eine signifikant tiefere Erwerbsbeteiligung haben¹⁷.

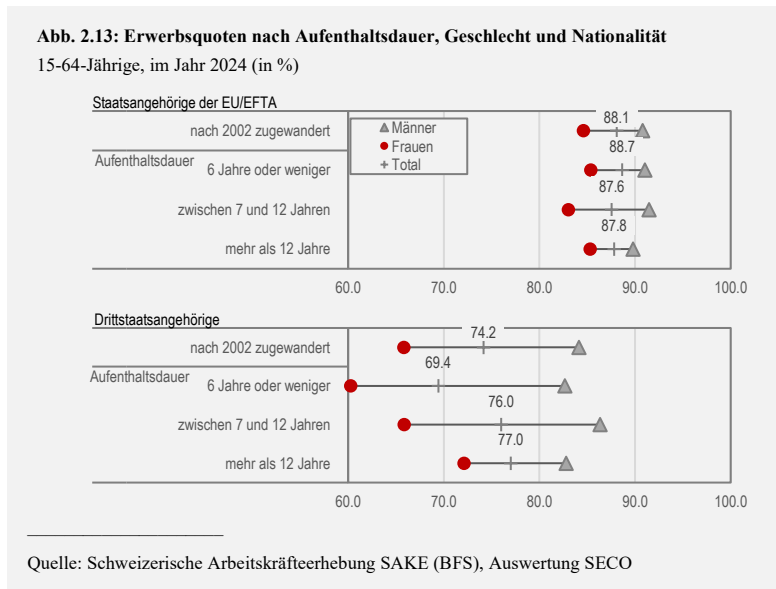
Unter den Personen mit Hochschulabschluss sind für EU/EFTA-Staatsangehörige ähnlich hohe Erwerbsquoten zu beobachten wie für Schweizer/innen. Drittstaatsangehörige mit Tertiärsabschluss weisen hingegen eine im Vergleich deutlich geringere Erwerbsbeteiligung auf. Dabei sind tertiärgebildete Frauen aus Drittstaaten mit einer Erwerbsquote von 71.1 Prozent deutlich häufiger nicht erwerbsaktiv als Männer, deren Quote mit 89.7 Prozent näher am Gesamtdurchschnitt für diese Bildungsstufe liegt. Die Erwerbsquote tertiärgebildeter Frauen aus Drittstaaten hat im Laufe der ver-

¹⁷Zu berücksichtigen ist bei diesem Quervergleich auch, dass viele der in dieser Betrachtung als formal gering qualifiziert eingestuftten Arbeitskräfte aus der EU/EFTA Personen sind, die aus Südeuropa rekrutiert wurden. Diese Länder kennen kein Berufsbildungssystem. Die Arbeitskräfte eignen sich ihre Qualifikationen stattdessen durch Erfahrungswissen an. In Bezug auf ihre Arbeitsmarktfähigkeit dürften sie Personen mit Berufslehre oftmals ähnlich sein.

gangenen Jahre immerhin deutlich zugenommen. Zur Deckung der hohen Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften leisten Drittstaatsangehörige gleichwohl einen nach wie vor relativ geringen Beitrag; ihr Anteil an den Erwerbspersonen mit Hochschulabschluss lag 2024 bei 6 Prozent.

2.2.5 Erwerbsbeteiligung nach Nationalität und Aufenthaltsdauer

Die Erwerbsbeteiligung von Ausländerinnen und Ausländern hängt auch davon ab, wie lange sich die Personen bereits in der Schweiz aufhalten. Das gilt vor allem für Personen, die einem nicht-arbeitsmarktbezogenen Zuwanderungsweg gefolgt sind. Abbildung 2.13 illustriert dies anhand der Erwerbsquoten der nach 2002 zugewanderten



Ausländer/innen. Unter Drittstaatsangehörigen, die besonders häufig via Familiennachzug oder den Asylweg in die Schweiz zugewandert sind, sind die Erwerbsquoten von Personen, die sich seit weniger als sechs Jahren in der Schweiz aufhalten, gering – insbesondere bei Frauen. Deutlich höher fallen die Quoten für die bereits länger ansässige Bevölkerung aus. Dies legt nahe, dass die Arbeitsmarktintegration oft nicht unmittelbar erfolgt, im Laufe der Zeit aber häufiger gelingt.

Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen, die sehr häufig direkt aus dem Ausland rekrutiert werden und für den Stellenantritt einreisen, ist die Erwerbsbeteiligung hingegen auch unter Personen mit kurzer Aufenthaltsdauer bereits sehr hoch. Die Unterschiede zwischen Personen, die früh unter dem FZA zugewandert (und heute noch in der Schweiz anwesend) sind und jenen, die erst kürzlich zugewandert sind, sind gering. Dies bestätigt, dass die Arbeitsmarktausrichtung der Freizügigkeitszuwanderung über die Jahre anhaltend hoch war und legt nahe, dass die Erwerbsbeteiligung auch im individuellen Aufenthaltsverlauf jeweils hoch bleibt. In einer Studie haben Favre, Föllmi und Zweimüller (2018)¹⁸ solche Erwerbsverläufe, also den Prozess der Erwerbsintegration von Zugewanderten im

¹⁸ Favre, S., Föllmi, R., Zweimüller, J. (2018). Der Arbeitsmarkterfolg von Immigrantinnen und Immigranten in der Schweiz. Einkommensentwicklung und Erwerbsbeteiligung im Längsschnitt. SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik Nr. 55, Bern.

Längsschnitt untersucht. Die Ergebnisse bestätigten, dass Zugewanderte kurz nach der Einwanderung tiefere Erwerbstätigenquoten aufweisen als Einheimische, dass im Laufe des Aufenthalts jedoch eine graduelle Angleichung an das Niveau der Einheimischen stattfindet. Für EU/EFTA-Zugewanderte waren dabei nach fünf Jahren Aufenthalt kaum mehr nennenswerte Unterschiede in der Erwerbstätigenquote gegenüber Schweizerinnen und Schweizern zu beobachten¹⁹. Für Drittstaatsangehörige hingegen konnte zwar ebenfalls ein positiver Integrationsverlauf festgestellt werden, die Annäherung an die Schweizer/innen blieb für diese Bevölkerungsgruppe aber unvollständig und die Unterschiede nach fünf Jahren Aufenthalt bei den Männern und insbesondere bei den Frauen signifikant.

2.2.6 Erwerbsbeteiligung nach Nationalität und Sprachregion

Die Betrachtung der Erwerbsquoten nach Sprachregionen zeigt, dass zwischen 2010 und 2024 eine Steigerung der Erwerbsbeteiligung der 15-64-Jährigen sowohl in der Deutschschweiz als auch in der Romandie zu beobachten war (Abb. 2.14).

Nicht nennenswert angestiegen ist die Erwerbsquote der 15-64-Jährigen hingegen im Tessin. Dies ist auf einen stärkeren Rückgang der Erwerbsbeteiligung in der Altersklasse der 15-25-Jährigen zurückzuführen, die mit einem ebenso deutlichen Anstieg der Bildungsbeteiligung unter jungen Tessiner/innen einherging. Die Erwerbsquoten der 25-64-Jährigen hingegen sind im Tessin ähnlich stark angestiegen wie im gesamtschweizerischen Durchschnitt (vgl. Abb. 2.15). Damit blieben die Niveauunterschiede zwischen den Sprachregionen in der beobachteten Zeitspanne weitgehend

Abb. 2.14: Erwerbsquoten der 15–64-Jährigen, nach Sprachregion 2010-2024 (in %)

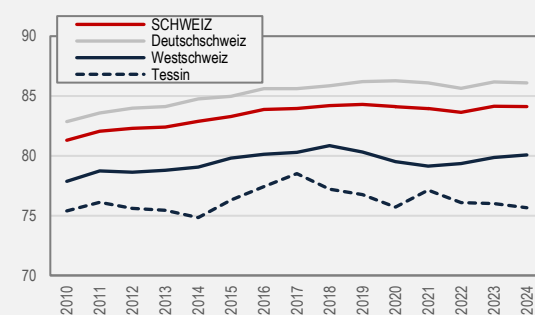
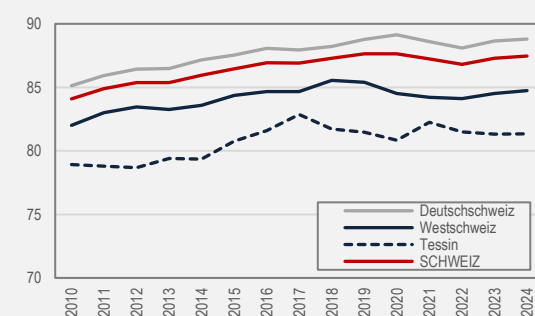


Abb. 2.15: Erwerbsquoten der 25–64-Jährigen, nach Sprachregion 2010-2024 (in %)



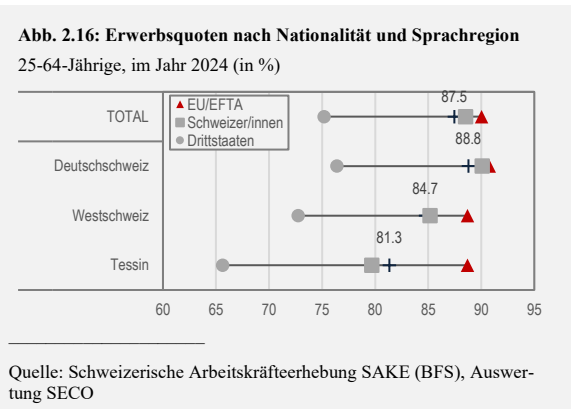
Anmerkung: Zeitreihenbruch zwischen 2020 und 2021 (Änderung des Befragungsmodus, Anpassung des Fragebogens an Eurostat-Anforderungen)

Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS), Auswertung SECO

¹⁹ Dabei wurde für eine unterschiedliche Zusammensetzung hinsichtlich Alter, Bildung und Arbeitsregion kontrolliert. Berücksichtigt wurden Ausländer/innen, die zwischen 2003 und 2008 eingewandert waren, mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen in der Schweiz wohnten und im Beobachtungszeitraum zwischen 25 und 55 Jahre alt waren.

konstant²⁰.

Wie Abb. 2.16 zeigt, liegt die Erwerbsbeteiligung der EU/EFTA-Staatsangehörigen in allen Sprachregionen über dem Durchschnitt der jeweils lokal ansässigen Bevölkerung. Im Tessin ist dies besonders deutlich der Fall. Im Quervergleich der Sprachregionen zeigt sich aber auch,



dass sich das im Vergleich zur Deutschschweiz tiefere Niveau der Erwerbsbeteiligung in der Westschweiz und im Tessin auch auf die Zugewanderten überträgt: So fallen die Erwerbquoten der Ausländer/innen hier tiefer aus als in der Deutschschweiz.

2.2.7 Zwischenfazit

Die Erwerbsbeteiligung der EU-Staatsangehörigen in der Schweiz ist hoch – dies gilt im Durchschnitt und im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern, zeigt sich aber auch in der Differenzierung entlang verschiedener sozioökonomischer Kriterien, über Altersklassen- und Bildungsstufen hinweg und in allen drei Sprachregionen. Damit trug die Freizügigkeitszuwanderung in den vergangenen Jahren in besonderem Masse zum beobachteten Anstieg der Erwerbsbeteiligung der Gesamtbevölkerung bei.

Die erfolgreiche Arbeitsmarkintegration der Zugewanderten ist Ausdruck davon, dass die Freizügigkeitszuwanderung gut auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestimmt war. Zugleich lassen eine steigende Erwerbspartizipation der Frauen, besonders diejenige von Müttern, und eine Zunahme der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmender, wichtige Fortschritte hin zu einer noch besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials erkennen. Es ist demnach gelungen, eine starke Arbeitsmarktzuwanderung mit einer hohen Inklusion zu verbinden. Anstrengungen in dieser Hinsicht bleiben, etwa angesichts einer tiefen Erwerbsbeteiligung unter Drittstaatsangehörigen, auch für die Zukunft wichtig.

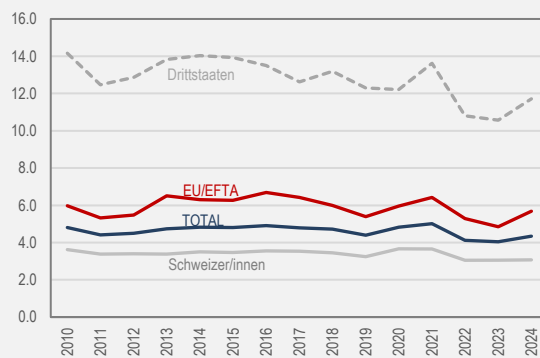
²⁰ Diese Niveauunterschiede zwischen den Sprachregionen sind weniger ausgeprägt, wenn die 25-64-jährige Bevölkerung betrachtet wird. Dies hat damit zu tun, dass in Tessin und Romandie die Berufslehre weniger stark verbreitet ist als in der Deutschschweiz. Da Lehrlinge zu den Erwerbspersonen zählen, sind die Erwerbsquoten der 15-24-Jährigen in Tessin und Romandie entsprechend geringer. Zum tieferen Niveau der Erwerbsbeteiligung im Tessin trägt ausserdem der Umstand bei, dass die Erwerbsbevölkerung im Südkanton älter ist als in den anderen Regionen.

2.3 Erwerbslosigkeit

Dieser Abschnitt beleuchtet Unterschiede im Arbeitslosenrisiko von Zugewanderten und Einheimischen gestützt auf die Erwerbslosenzahlen nach der Definition der ILO. Im Unterschied zur Arbeitslosenstatistik des SECO berücksichtigt diese sämtliche Personen ohne Arbeit, die auf Stellensuche sind und innert kurzer Frist für eine Arbeit zur Verfügung stehen – unabhängig davon ob sie beim RAV eingeschrieben sind und/oder ob sie Leistungen der ALV beziehen. Es werden somit auch ausgesteuerte Erwerbslose sowie Personen, die nach mehreren Jahren Unterbruch (z.B. für familiäre Betreuungsaufgaben) wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, miterfasst.

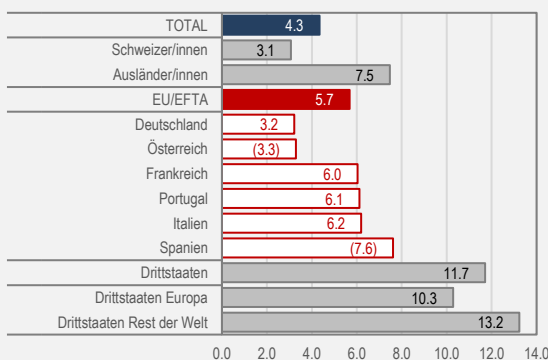
2.3.1 Erwerbslosigkeit nach Nationalität

Abb. 2.17: Erwerbslosigkeit nach Nationalität
2010-2024 (in %)



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Abb. 2.18: Erwerbslosenquoten, ausgewählte Nationalitäten
Im Jahr 2024 (in %)



Anmerkung: Werte in Klammern beruhen auf einer Extrapolation aufgrund von weniger als 90 Beobachtungen; die Resultate sind entsprechend mit Vorsicht zu interpretieren.

Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Die Erwerbslosenquote unterlag im Zeitraum zwischen 2010 und 2024 konjunkturellen Schwankungen, wies aber keinen Trendanstieg auf (Abb. 2.17). Die Quote für die Gesamtschweiz lag im Durchschnitt der betrachteten Zeitspanne bei 4.6 Prozent; im Jahr 2024 lag sie mit 4.3 Prozent – nach einem konjunkturell bedingten Anstieg gegenüber dem Vorjahr – nach wie vor unter diesem Mehrjahresmittel.

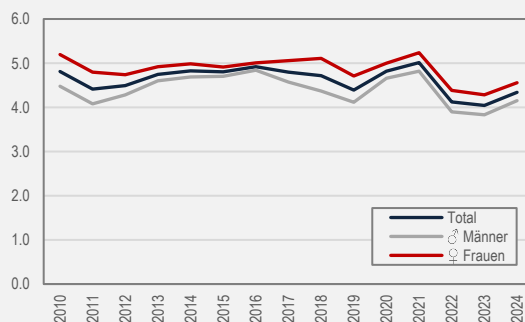
Ausländer/innen weisen gegenüber Schweizer/innen ein erhöhtes Arbeitslosenrisiko auf. Das gilt auch für EU/EFTA-Staatsangehörige: im Jahr 2024 lag deren Erwerbslosenquote mit 5.7 Prozent um 1.4 Prozentpunkte über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt (vgl. Abb. 2.18). Unter den EU/EFTA-Staatsangehörigen weisen etwa Erwerbspersonen spanischer, italienischer, portugiesischer und französischer Nationalität erhöhte Erwerbslosenquoten auf; tiefer liegen die Quoten für deutsche und österreichische

Staatsangehörige. Diese Unterschiede im Niveau des Arbeitslosenrisikos widerspiegeln in erster Linie Unterschiede in den Qualifikationsniveaus resp. der branchen- und berufsgruppenspezifischen Zusammensetzung. So sind Südeuropäer/innen etwa im Vergleich zu Nord-/Westeuropäer/innen im Durchschnitt weniger gut qualifiziert (vgl. Abschnitt 1.4.2) und entsprechend deutlich häufiger in Tätigkeiten vertreten, die aufgrund ausgeprägter saisonaler oder konjunkturell bedingter Schwankungen der Beschäftigungslage mit einem hohem Arbeitslosigkeitsrisiko einhergehen. Auch die regionale Verteilung spielt eine Rolle: So sind portugiesische und insbesondere französische Staatsangehörige mehrheitlich in der Westschweiz beschäftigt, wo die Arbeitslosigkeit über dem in der Deutschschweiz beobachteten Niveau liegt (vgl. dazu auch Abschnitt 2.3.6).

Nochmals deutlich höher ist das Erwerbslosenrisiko von Zugewanderten aus Drittstaaten. Es zeigt sich demnach auch an dieser Stelle deutlich, dass diese Gruppe von Zugewanderten, die vorwiegend aus nicht arbeitsmarktbezogenen Gründen in die Schweiz gezogen sind – via Familiennachzug, oft auf dem Asylweg (vgl. Abschnitt 1.3) – schwierigere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration mitbringen. In den fortfolgenden Abschnitten werden die Unterschiede im Erwerbslosenrisiko zwischen den Nationalitätengruppen – analog zu den Betrachtungen im vorangehenden Abschnitt – entlang der Dimensionen Geschlecht, Alter, Bildung und Aufenthaltsdauer sowie Region vertieft diskutiert.

2.3.2 Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Geschlecht

Abb. 2.19: Erwerbslosenquoten nach Geschlecht
2010-2024 (in %)



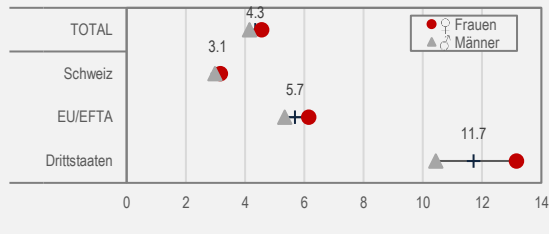
Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Abbildung 2.19 zeigt die Entwicklung der Erwerbslosenquoten nach Geschlecht. Frauen weisen im Durchschnitt ein höheres Erwerbslosenrisiko auf als Männer. Erwerbsbiografien von Frauen sind häufiger von (oft durch die Familiengründung bedingten resp. mit Betreuungspflichten verbundenen) Unterbrüchen und Teilzeitarbeit geprägt – beides ist mit einem erhöhten Erwerbslosenrisiko assoziiert. Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern

blieben im Laufe der vergangenen Jahre weitgehend konstant. Unter Schweizer Staatsangehörigen sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede dabei geringer als unter Zugewanderten (vgl. Abb. 2.20). Hierbei spielt unter anderem der Umstand eine Rolle, dass Frauen häufiger im Familiennachzug einwandern als Männer. Das gilt auch für FZA-Zugewanderte. Die Arbeitsmarktintegration erfolgt somit auch für Frauen aus der EU/EFTA häufiger weniger nahtlos als für Männer. Deutlich

ausgeprägtere Unterschiede zwischen Männern und Frauen lassen sich für Drittstaatsangehörige beobachten. Die hohe Erwerbslosenquote von Frauen aus Drittstaaten zeugt insbesondere in Kombination mit der tiefen Erwerbsbeteiligung von besonders grossen Herausforderungen dieser Bevölkerungsgruppe auf dem Arbeitsmarkt.

Abb. 2.20: Erwerbslosenquoten nach Geschlecht und Nationalität
Im Jahr 2024 (in %)

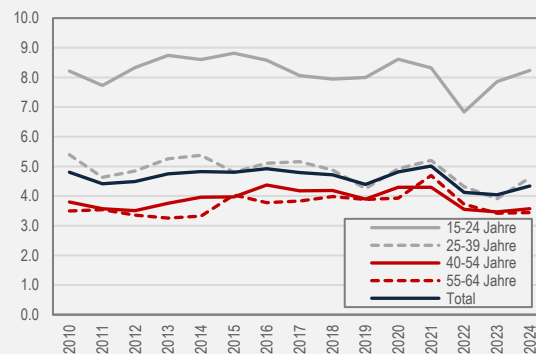


Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

2.3.3 Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Alter

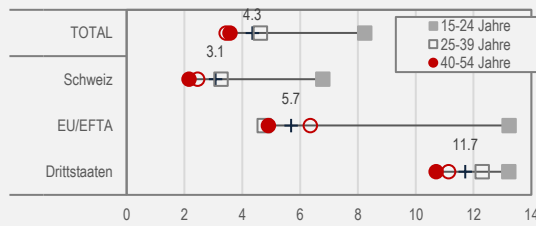
Abbildung 2.21 zeigt die Entwicklung der Erwerbslosigkeit nach Altersklassen. Gegenüber dem Durchschnitt deutlich erhöht ist das Erwerbslosenrisiko der 15-24-Jährigen. Arbeitslosigkeit in dieser Altersklasse ist einerseits an die spezifischen Herausforderungen am Übergang von der obligatorischen Schulzeit in eine berufliche Grundausbildung resp. vom Wechsel von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt geknüpft. Nahe am Durchschnitt liegt die Erwerbslosenquote der 25-39-Jährigen, für die 40-54-Jährigen sowie die 55-64-Jährigen fällt sie hingegen unterdurchschnittlich aus. Diese relativen Unterschiede zwischen den Altersklassen blieben im Zeitraum zwischen 2010 und 2024 weitgehend konstant. Demzufolge sind ältere Arbeitnehmende nach wie vor weniger häufig von Erwerbslosigkeit betroffen als Jüngere. Hierzu trägt der Umstand bei, dass ältere Personen häufiger zur Stammbelegschaft von Betrieben gehören und seltener in flexiblen Tätigkeiten beschäftigt sind. Sie sind daher tendenziell in Krisen weniger stark von Entlassungen und Einstellungsstopps betroffen als Jüngere. Allerdings ist es für ältere Arbeitskräfte nach einer Entlassung schwieriger, eine neue Stelle zu finden; sie sind deshalb dem Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit stärker ausgesetzt. So waren etwa im

Abb. 2.21: Erwerbslosenquoten nach Altersklasse
2010-2024 (in %)



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Abb. 2.22: Erwerbslosenquoten nach Alter und Nationalität
Im Jahr 2024 (in %)



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

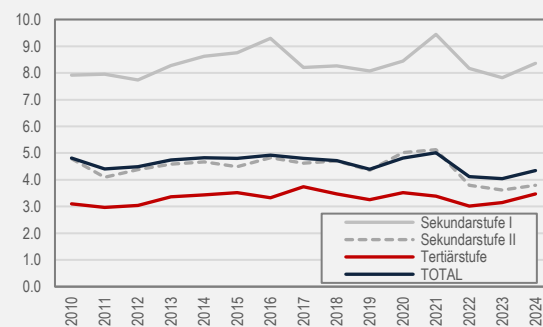
Jahr 2024 53 Prozent der Erwerbslosen im Alter von 55-64 Jahren länger als ein Jahr erwerbslos. Dieser Anteil lag in der Altersklasse der 40-54-Jährigen bei 36 Prozent, bei den 25-39-Jährigen bei 30 Prozent und bei 15-24-Jährigen bei 20 Prozent. Ältere Arbeitnehmende weisen denn auch eine überdurchschnittliche Langzeiterwerbslosenquote auf. Diese lag im Durchschnitt der Jahre 2010-2024 bei 2.1 Prozent, gegenüber 1.7 Prozent über alle Altersklassen hinweg; 2024 waren 1.8 Prozent der 55-64-jährigen Erwerbspersonen langzeiterwerbslos, gegenüber 1.5 Prozent in allen Altersgruppen.

Die differenzierte Betrachtung nach Nationalität zeigt, dass insbesondere ältere Schweizerinnen und Schweizer tiefe Erwerbslosenquoten aufweisen (Abb. 2.22). Unter EU/EFTA-Staatsangehörigen sind Arbeitskräfte ab 55 Jahren hingegen stärker von Erwerbslosigkeit betroffen als jüngere. Es handelt sich dabei grossmehrheitlich um Personen, die vor Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit zugewandert sind. Diese Personen sind deutlich weniger gut qualifiziert als Freizügigkeitszugewanderte. Die erhöhte Jugenderwerbslosigkeit unter EU/EFTA-Staatsangehörigen hat demgegenüber primär damit zu tun, dass junge EU/EFTA-Staatsangehörige häufiger eine allgemeinbildende Ausbildung und seltener eine Berufslehre absolvieren als junge Schweizer/innen oder Drittstaatsangehörige. Die Berufsbildung ist sehr arbeitsmarktnah und erleichtert den Eintritt in den Arbeitsmarkt, was das Arbeitslosenrisiko senkt.

2.3.4 Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Bildungsniveau

Abb. 2.23 zeigt die Entwicklung der Erwerbslosenquoten nach Bildungsniveau. Das Erwerbslosenrisiko ist für Arbeitskräfte mit tertiärem Bildungsabschluss besonders tief. Dies spiegelt die starke Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften der vergangenen Jahre – in Tätigkeitsbereichen mit hohen Qualifikationsanforderungen fand ein bedeutender Beschäftigungsausbau statt. Im Jahr 2024 erreichte die Erwerbslosenquote für diese Bevölkerungsgruppe einen Wert von 3.5 Prozent, gegenüber 4.3 im Gesamtdurchschnitt. Für Arbeitskräfte, deren höchste abgeschlossene Ausbildung einem Berufsabschluss oder einer Matura entspricht (Sekundarstufe II), lag die Quote 2024 bei 3.8 Prozent. Das Erwerbslosenrisiko hat über die betrachtete Zeitspanne in der Tendenz abgenommen und es fand eine Annäherung an Personen mit Hochschulabschluss statt. Die Arbeitsmarktchancen von Personen mit mittlerem Bildungsniveau entwickeln sich demzufolge besonders positiv.

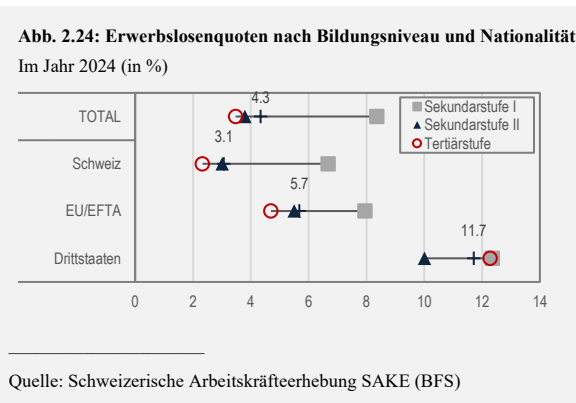
Abb. 2.23: Erwerbslosenquoten nach Bildungsniveau 2010-2024 (in %)



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Einen generell schwereren Stand haben hingegen diejenigen Arbeitskräfte, die über keine nachobligatorische Schulbildung verfügen. Dies gilt für Zugewanderte, aber auch für Schweizerinnen und Schweizer. Das hohe Erwerbslosensrisiko geringqualifizierter EU/EFTA-Zugewanderter ist dabei allerdings insbesondere auch mit einem hohen Beschäftigungsanteil in Tätigkeiten mit geringer Beschäftigungsstabilität – etwa in Bau- und Gastgewerbe – verbunden (vgl. Abschnitt 2.3.5), während Erwerbslosigkeit geringqualifizierter Schweizer/innen und Drittstaatsangehörigen stärker mit einer verminderten Arbeitsmarktfähigkeit in Zusammenhang steht.

In der Betrachtung fällt auch die hohe Erwerbslosenquote von Drittstaatsangehörigen mit Hochschulabschluss auf. Trotz hoher Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften sind sie mit einem deutlich erhöhten Erwerbslosensrisiko konfrontiert (12.3 Prozent), wobei Frauen (15.6 Prozent) stärker betroffen sind als Männer (9.0 Prozent). Es handelt sich um eine relativ kleine Personengruppe – Drittstaatsangehörige mit Hochschulabschluss machen 6 Prozent der Erwerbspersonen mit Hochschulabschluss resp. 3 Prozent der Erwerbspersonen insgesamt aus. Die Herausforderung, im Ausland erbrachte Bildungsleistungen zu valorisieren, ist für Drittstaatsangehörige besonders gross, wenn diese für Arbeitgebende schwierig einzuschätzen sind. Auch allfällige mangelhafte Sprachkenntnisse erschweren den Weg in qualifizierte Beschäftigung.



schulabschluss resp. 3 Prozent der Erwerbspersonen insgesamt aus. Die Herausforderung, im Ausland erbrachte Bildungsleistungen zu valorisieren, ist für Drittstaatsangehörige besonders gross, wenn diese für Arbeitgebende schwierig einzuschätzen sind. Auch allfällige mangelhafte Sprachkenntnisse erschweren den Weg in qualifizierte Beschäftigung.

2.3.5 Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Wirtschaftszweig

Das durchschnittliche Erwerbslosensrisiko unterscheidet sich stark je nach Wirtschaftszweig, wie Abbildung 2.25 illustriert. Die Branchen sind dabei in absteigender Reihenfolge nach Gesamtniveau der Erwerbslosigkeit sortiert; für eine hinreichende Beobachtungszahl und robustere Resultate in kleinen Branchen wurden Durchschnitte über die Jahre 2021 bis 2024 betrachtet. Hoch fällt das Erwerbslosensrisiko insbesondere in Branchen aus, die sich durch hohe saisonale oder konjunkturell bedingte Schwankungen des Beschäftigungsniveaus auszeichnen (insb. Gastgewerbe, sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen, zu denen auch der Personalverleih zählt, und Baugewerbe) sowie unter Angestellten in Privathaushalten. Besonders tief sind die Erwerbslosenquoten hingegen in der öffentlichen Verwaltung und im Bildungswesen sowie im Gesundheits- und Sozialwesen.

Unterschiede im Niveau der Erwerbslosigkeit von Ausländer/innen im Vergleich zu Schweizer/innen hängen somit auch wesentlich damit zusammen, dass sie unterschiedlich stark in den jeweiligen Branchen vertreten sind. Abbildung 2.26 zeigt, dass EU/EFTA-Staatsangehörige einerseits deutlich häufiger in Bereichen tätig sind, die mit einem hohen Erwerbslosensrisiko einhergehen, während sie

zugleich in den staatsnahen Bereichen, die sich durch eine besonders hohe Stabilität auszeichnen, wenig vertreten sind.

Abb. 2.25: Erwerbslosenquoten nach Wirtschaftszweig und Staatsangehörigkeit

Im Durchschnitt der Jahre 2021-2024

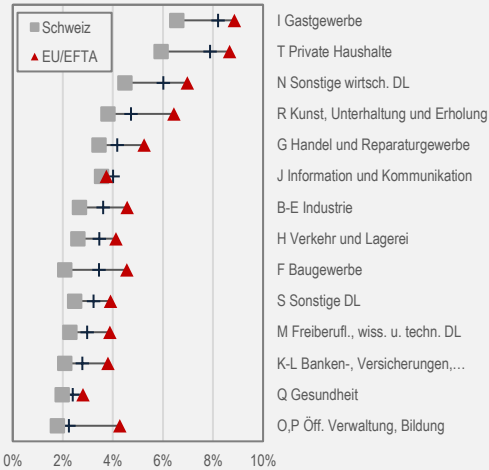
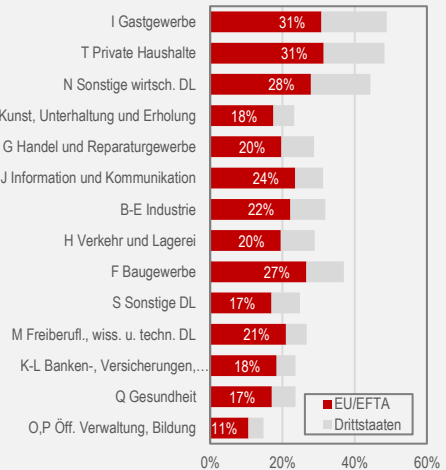


Abb. 2.26: Anteil Ausländer/innen an Erwerbspersonen nach Wirtschaftszweig

Im Durchschnitt der Jahre 2021-2024

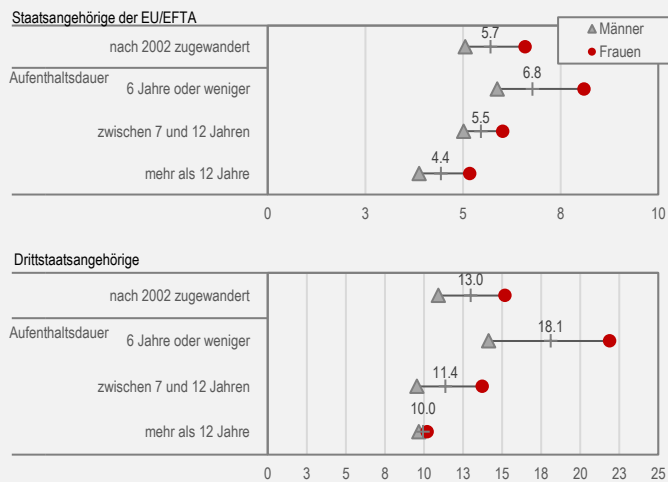


Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS), Auswertung SECO

2.3.6 Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Aufenthaltsdauer

Der Arbeitsmarkterfolg von Ausländerinnen und Ausländern hängt auch davon ab, wie lange sie sich bereits in der Schweiz aufhalten. Das gilt insbesondere für Personen, die einem nicht-arbeitsmarktbezogenen Zuwanderungsweg gefolgt sind. Was in Abschnitt 2.2.5 bereits anhand der Er-

Abb. 2.27: Erwerbslosenquoten nach Aufenthaltsdauer, Geschlecht und Nationalität
Im Jahr 2024 (in %)



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS), Auswertung SECO

werbsbeteiligung illustriert wurde, zeigt sich auch in den Daten zur Erwerbslosigkeit.

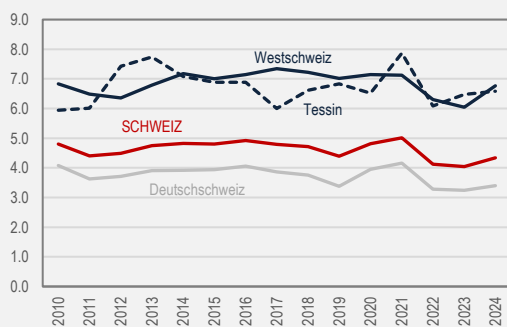
Abbildung 2.27 illustriert den Zusammenhang zwischen Aufenthaltsdauer und Erwerbslosenrisiko für die nach 2002 zugewanderten Ausländer/innen. Unter Drittstaatsangehörigen, die besonders häufig via Familiennachzug oder den Asylweg in

die Schweiz zugewandert sind, sind die Erwerbslosenquoten von Personen, die sich seit weniger als 6 Jahren in der Schweiz aufhalten, sehr hoch – insbesondere unter den Frauen. Deutlich tiefer fallen die Quoten hingegen für die bereits länger ansässige Bevölkerung aus. Das legt nahe, dass im Laufe des Aufenthalts eine Festigung der arbeitsmarktlichen Situation erfolgt und das individuelle Erwerbslosenrisiko abnimmt.

Dasselbe Muster zeigt sich auch für EU/EFTA-Staatsangehörige, wobei die anfänglichen Hürden beim Arbeitsmarkteintritt deutlich geringer sind: Da EU-Zugewanderte meist direkt aus dem Ausland rekrutiert werden und für den Stellenantritt einreisen, sind die Erwerbslosenquoten auch unter Personen mit kurzer Aufenthaltsdauer im Durchschnitt deutlich geringer als für Drittstaatsangehörige (unterschiedliche Skalierung für Drittstaatsangehörige und EU/EFTA in Abbildung beachten). Dabei sind auch unter den EU/EFTA-Zugewanderten die Frauen häufiger als die Männer mit einer Erwerbslosigkeit zu Beginn des Aufenthalts konfrontiert.

2.3.7 Erwerbslosigkeit nach Nationalität und Sprachregion

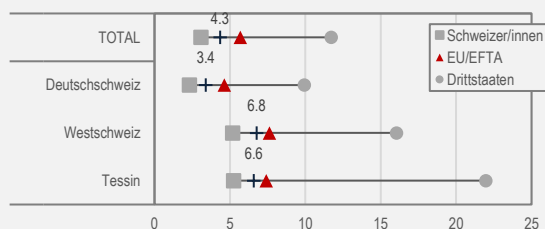
Abb. 2.28: Erwerbslosenquoten nach Sprachregion 2010-2024 (in %)



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Abb. 2.28 zeigt die Entwicklung der Erwerbslosigkeit nach Sprachregionen. Zwischen Tessin und Westschweiz einerseits und der Deutschschweiz andererseits bestehen signifikante Unterschiede im Niveau der Erwerbslosigkeit. Die Quote lag im Berichtsjahr 2024 in der Westschweiz bei 6.8 Prozent und im Tessin bei 6.6 Prozent, gegenüber einem mit 3.4 Prozent halb so hohen Wert in der Deutschschweiz. Diese Unterschiede sind langwährend und blieben über die vergangenen Jahre weitgehend konstant.

Abb. 2.29: Erwerbslosenquoten nach Sprachregion und Nationalität Im Jahr 2024 (in %)



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE (BFS)

Das in Tessin und Westschweiz gegenüber dem gesamtschweizerischen Durchschnitt erhöhte Niveau der Erwerbslosigkeit überträgt sich auch auf die Erwerbslosigkeit der Zugewanderten in diesen Regionen: So haben auch Staatsangehörige der EU/EFTA, die in diesen Regionen erwerbsaktiv sind,

ein höheres Erwerbslosenrisiko als EU/EFTA-Zugewanderte in der Deutschschweiz (vgl. Abb.

2.29). Besonders stark erhöht sind die Erwerbslosenquoten in diesen Regionen jedoch für Drittstaatsangehörige. Aufgrund der geringen Stichprobengrösse ist der Wert für das Tessin zwar mit grosser Vorsicht zu interpretieren. Unter Berücksichtigung der geringen Erwerbsbeteiligung von Drittstaatsangehörigen in Westschweiz und Tessin (Abschnitt 2.2.6) wird dennoch deutlich, dass sich die Arbeitsmarktintegration dieser Personengruppen in diesen Regionen nochmals deutlich schwieriger gestaltet als in der Deutschschweiz.

2.3.8 Zwischenfazit

Ausländer/innen weisen gegenüber Schweizer/innen erhöhte Erwerbslosenquoten auf. Das gilt auch für EU/EFTA-Staatsangehörige. Verschiedene Einflussfaktoren auf das Arbeitslosenrisiko wurden in diesem Abschnitt vertieft beleuchtet. Sie tragen in unterschiedlichem Ausmass zur Erklärung der festgestellten Unterschiede bei. Einen wesentlichen Einfluss hat die stärkere Vertretung von EU-Zugewanderten in Tätigkeiten, die sich durch eine konjunkturell oder saisonal bedingt geringe Beschäftigungsstabilität auszeichnen. Demgegenüber profitieren Schweizerinnen und Schweizer in besonderem Masse von den stabilen Arbeitsbedingungen in den staatsnahen Bereichen, d.h. im Unterrichtswesen, im Gesundheits- und Sozialwesen und in der öffentlichen Verwaltung, zu denen Ausländerinnen und Ausländer einen erschwerten Zugang haben.

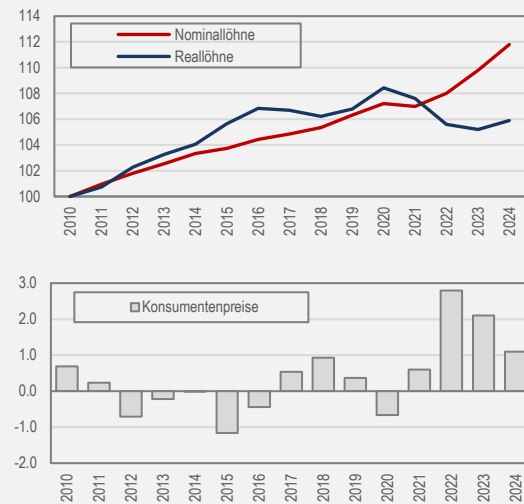
Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene blieb die Erwerbslosenquote zwischen 2010 und 2024 in einer konjunkturneutralen Betrachtung weitgehend stabil. Dies zeugt in Anbetracht der hohen Zuwanderung der vergangenen Jahre und des zugleich beobachteten Anstiegs der Erwerbsbeteiligung von einer hohen Aufnahmefähigkeit des Schweizer Arbeitsmarkts. Die Ergebnisse in diesem Abschnitt lassen darauf schliessen, dass die untersuchten Bevölkerungsgruppen in ähnlichem Masse hiervon profitieren konnten; die relativen Unterschiede im Erwerbslosenrisiko blieben entlang der untersuchten Dimensionen im Zeitverlauf weitgehend konstant. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel einer möglichst hohen Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials ist insbesondere das anhaltend tiefe Erwerbslosenrisiko älterer Arbeitnehmender positiv zu werten. Gleichbleibend hohe Erwerbslosenquoten von Drittstaatsangehörigen zeugen hingegen davon, dass Fortschritte bei der Arbeitsmarktintegration dieser Bevölkerungsgruppe schwieriger zu erzielen sind.

2.4 Löhne

2.4.1 Allgemeine Lohnentwicklung

Abb. 2.30: Entwicklung der Nominal- und Reallöhne sowie der Konsumentenpreise, 2010 bis 2024

Nominal- und Reallöhne indexiert (2010=100), Konsumentenpreisindex Veränderung gegenüber Vorjahr in %



Quelle: Schweizerischer Lohnindex SLI (BFS); Landesindex der Konsumentenpreise LIK (BFS)

Im Jahr 2024 erhöhte sich der Nominallohnindex gegenüber dem Vorjahr um 1.8 Prozent. Unter Einbezug einer durchschnittlichen Jahresteuierung von 1.1 Prozent ergab sich ein Reallohnzuwachs von 0.7 Prozent. Die Kaufkraft hat somit nach drei rückläufigen Jahren (2023: -0.4%; 2022: -1.9%; 2021: -0.8%) wieder zugenommen. Verursacht durch logistische Engpässe nach der Covid-Pandemie und die höheren Energiekosten nach dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs hat sich der durchschnittliche Warenkorb in den letzten Jahren spürbar verteuert und der Anstieg der Nominallöhne konnte dies nicht vollumfänglich kompensieren.

Bis zum Ausbruch der Covid-Krise wuchsen die Reallöhne im Durchschnitt um 0.8 Prozent pro Jahr und lagen im Jahr 2020 somit um rund 8 Prozent über dem Niveau von 2010. Die seither erlittenen Reallohnverluste liessen den Indexstand sinken; 2024 lagen die Reallöhne um 6 Prozent über dem Niveau von 2010, nominal um 12 Prozent.

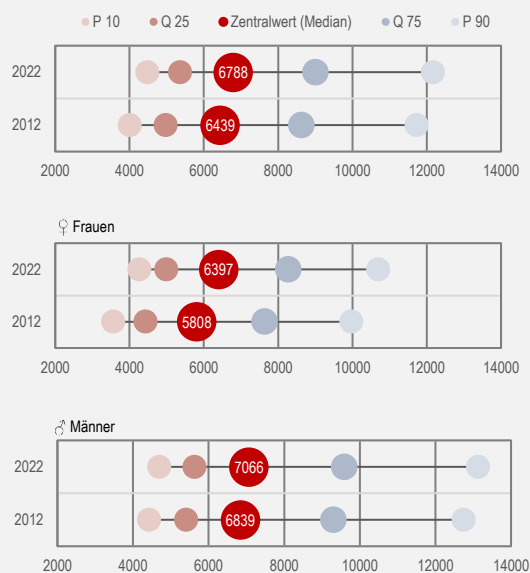
2.4.2 Lohngefüge

Die Ergebnisse der Lohnstrukturerhebung legen nahe, dass das mittelfristige Lohnwachstum breit über die Lohnverteilung abgestützt war. Der Medianlohn für eine Vollzeitstelle belief sich im Jahr 2022 auf 6 788 Franken brutto pro Monat, gegenüber 6 439 Franken zehn Jahre davor. Damit ist er im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2022 um 0.5 Prozent pro Jahr angestiegen. Leicht schwächer war der Zuwachs im oberen Bereich der Lohnverteilung mit jeweils 0.4 Prozent im 3. Quartil resp. neunzigsten Perzentil (P90), stärker dafür im unteren Bereich mit 0.8 Prozent im 1. Quartil. Die grössten Lohnzuwächse waren mit 1.1 Prozent im Bereich der niedrigsten Löhne (zehntes Perzentil P10) zu verzeichnen. Damit hat sich der Abstand der tiefen zu den mittleren Löhnen tendenziell verringert; die Lohnschere, d. h. der Gesamtabstand zwischen den höchsten und den tiefsten Löhnen, blieb weitgehend unverändert. Das Lohngefüge erwies sich also insgesamt als sehr stabil.

Für Frauen waren zwischen 2012 und 2022 über das gesamte Spektrum der Lohnverteilung hinweg höhere Lohnzuwächse zu verzeichnen als für Männer, wobei die tiefsten Frauenlöhne am kräftigsten

wuchsen. Die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern haben sich deshalb gegenüber 2012 insgesamt verringert. Nach wie vor unterscheidet sich die Lohnverteilung der Frauen allerdings stark von derjenigen der Männer: Frauen erzielen deutlich häufiger geringe Löhne und sind zugleich unter den besonders gutbezahlten Arbeitskräften stark untervertreten. Im Jahr 2022 lag der Durchschnittslohn der Frauen 16.2 Prozent unter dem Durchschnittslohn der Männer. Ein Teil dieses Lohnunterschieds ist auf strukturelle Unterschiede, etwa bei der Branchen- und Berufswahl, dem Ausbildungsniveau oder der beruflichen Stellung, zurückzuführen.

Abb. 2.31: Lohnverteilung nach Geschlecht, 2012 und 2022
 Monatlicher Bruttolohn (standardisiert), privater und öffentlicher Sektor
 Zentralwert, Quartile (Q25, Q75) und Perzentile (P10, P90), in CHF



Quelle: Lohnstrukturerhebung LSE (BFS)

verschiedene ökonometrische Ansätze ermöglichen es, die Lohnunterschiede um den Einfluss dieser objektiven, lohnrelevanten Faktoren zu bereinigen. Die jüngste solche Untersuchung, die BSS (2025) im Auftrag des BFS erstellt hat, zeigt, dass gut die Hälfte (Prozent) des im Jahr 2022 beobachteten absoluten Lohnunterschieds zwischen Frauen und Männern durch beobachtbare, personen- oder arbeitsplatzbezogene Merkmale erklärt werden kann; wird davon abstrahiert, verbleibt ein unerklärter Lohnunterschied von 7.0 Prozent²¹. Auch dieser Wert ist allerdings im Vergleich zu 2012 kleiner geworden. In einer Untersuchung des Büro BASS (2016) wurde diese um den Einfluss der beobachtbaren, relevanten Strukturmerkmale bereinigte Lohndifferenz auf 8.3 Prozent geschätzt, bei einer absoluten gesamtwirtschaftlichen Geschlechterlohndifferenz von 19.0 Prozent²².

2.4.3 Lohnniveau und -verteilung nach Aufenthaltsstatus

Abb. 2.32 zeigt die Lohnverteilung von Schweizer/innen und Ausländer/innen im Jahr 2022. Für Schweizer/innen lag der monatliche Bruttomedianlohn bei 7 164 Franken und damit um 15 Prozent über dem Medianlohn der Ausländer/innen mit 6 089 Franken. Die Kategorie der Ausländer/innen

²¹ Vgl. Kaiser, B. und Möhr, T. (2025), Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2022. BSS Volkswirtschaftliche Beratung. Im Auftrag des Bundesamts für Statistik.

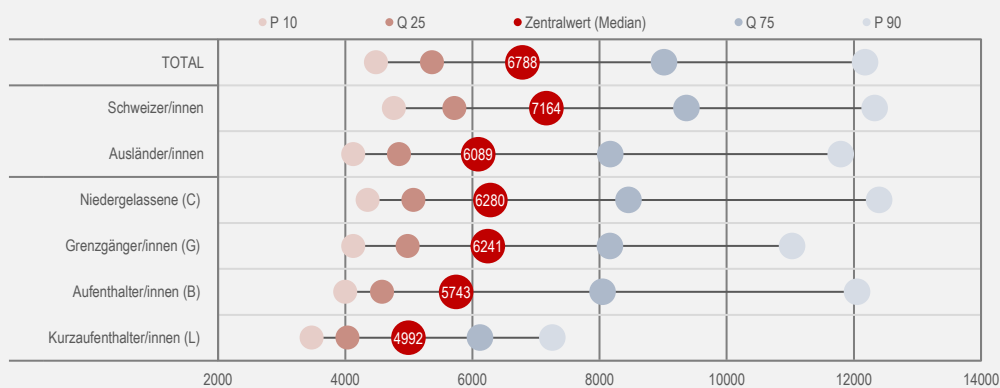
²² Vgl. Strub, S., Abrassart, A., Bannwart, L., und Oesch, T. (2016), Analyse der Löhne von Frauen und Männern anhand der Lohnstrukturerhebung 2012. Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS. Im Auftrag des Bundesamts für Statistik.

umfasst dabei nicht nur Personen, die zur ständigen Wohnbevölkerung zählen, also Niedergelassene und Aufenthalter/innen ausländischer Staatsangehörigkeit (EU/EFTA und Drittstaaten), sondern auch Kurzaufenthalter/innen (L) und Grenzgänger/innen (G).

Ausländer/innen mit Niederlassungsbewilligung (C) kommen mit einem Medianlohn von 6280 Franken dem Lohnniveau der Schweizerinnen und Schweizer am nächsten. Eine Niederlassungsbewilligung wird in der Regel nach 5 bis 10 Jahren Aufenthalt gewährt. Diese Personen haben im Durchschnitt also die längste Aufenthaltsdauer und damit eine gefestigtere Position auf dem Arbeitsmarkt als Aufenthalter/innen mit einer B-Bewilligung. Für beide dieser Kategorien von Arbeitskräften, die zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zählen, ist eine ausgeprägte Lohnspreizung zu beobachten. Dies zeigt, dass Zugewanderte zur Deckung der Nachfrage nach Arbeitskräften entlang eines breiten Lohnspektrums wichtig sind und sowohl Geringverdienende als auch Arbeitskräfte mit sehr hohen Löhnen umfassen.

Abb. 2.32: Lohnverteilung von Schweizer/innen und Ausländer/innen nach Aufenthaltsstatus, 2022

Standardisierter monatlicher Bruttolohn (standardisiert), privater und öffentlicher Sektor
Zentralwert, Quartile (Q25, Q75) und Perzentile (P10, P90), in CHF



Quelle: Lohnstrukturerhebung LSE (BFS)

Das Lohnniveau von Grenzgänger/innen ist mit einem Median von 6 241 Franken höher als dasjenige der Aufenthalter/innen, die Löhne von Kurzaufenthalter/innen mit L-Bewilligung, die für einen Aufenthalt von bis zu einem Jahr berechtigt, liegen hingegen mit 4 992 Franken deutlich tiefer. Kurzaufenthalter/innen sind besonders häufig in einfacheren Tätigkeiten in Industrie, Bau- und Gastgewerbe beschäftigt, auch via Personalverleih. Grenzgänger/innen hingegen weisen je nach Region sehr unterschiedliche Profile auf.

Der folgende Abschnitt widmet sich vertieft der Frage, welchen Erklärungsgehalt Unterschiede zwischen den einzelnen Personenkategorien hinsichtlich deren Zusammensetzung in Bezug auf lohnrelevante Faktoren wie Branchen- und Berufszugehörigkeit, Ausbildung, Alter und Geschlecht für das jeweilige Lohnniveau haben.

2.4.4 Lohnunterschiede zwischen ausländischen und ansässigen Arbeitskräften mit vergleichbaren lohnrelevanten Merkmalen

Im Folgenden werden Lohnunterschiede zwischen ausländischen und ansässigen Arbeitskräften mit vergleichbaren lohnrelevanten Merkmalen ausgewiesen. Wir verwenden dazu einen einfachen Regressionsansatz. Ähnlich den unter 2.4.2 erwähnten Untersuchungen zu den Lohnunterschieden zwischen Frauen und Männern geben die präsentierten Ergebnisse Aufschluss darüber, welchen Erklärungsgehalt Unterschiede zwischen den einzelnen Personenkategorien hinsichtlich deren Zusammensetzung in Bezug auf lohnrelevante Faktoren wie Branchen- und Berufszugehörigkeit, Ausbildung, Alter und Geschlecht für das jeweilige Lohnniveau haben. Hohe unerklärte Lohnunterschiede zwischen Einheimischen und ausländischen Arbeitskräften können dabei als ein Indiz für mögliche Lohndiskriminierung gewertet werden und wären kritisch zu betrachten.

Die Analysen gestützt auf die schweizerische Arbeitskräfteerhebung unter 2.4.4.1 erlauben dabei differenzierte Schätzungen für EU/EFTA-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige. Abschnitt 2.4.4.2 und 2.4.4.3 präsentiert analoge Schätzungen für Kurzaufenthalter/innen und Grenzgänger/innen gestützt auf die Lohnstrukturerhebung 2022, wobei für Grenzgänger/innen zusätzlich nach Grenzregion differenzierte Ergebnisse ausgewiesen werden.

2.4.4.1 Zugewanderte in die ständige Wohnbevölkerung

Tabelle 2.2 zeigt die Lohnunterschiede von EU/EFTA- resp. Drittstaatsangehörigen gegenüber Schweizer Staatsangehörigen. Die Ergebnisse beruhen auf den Daten der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung und beziehen sich auf standardisierte, logarithmierte Durchschnittslöhne. Für ein möglichst robustes Schätzergebnis wurden die Beobachtungen über vier Jahre (2019-2024) gepoolt. Als Kontrollvariablen werden Alter, Geschlecht, Ausbildung, Beruf, Branche, Betriebszugehörigkeit, Beschäftigungsgrad, Zivilstand und Familientyp, berufliche Stellung sowie die Grossregion berücksichtigt. Die Details zur Spezifikation der Schätzgleichung sind unter der Tabelle angemerkt. Für EU/EFTA-Staatsangehörige war im Durchschnitt über die betrachtete Zeitspanne ein absoluter Lohnunterschied von -3.2 Prozent gegenüber Schweizerinnen und Schweizern zu beobachten; für Drittstaatsangehörige betrug diese Differenz -19.0 Prozent. Werden diese Unterschiede regressionsanalytisch um den Einfluss der oben genannten objektiven Faktoren bereinigt, verschwinden sie im Falle von EU/EFTA-Staatsangehörigen fast vollständig (-1.1 Prozent). Heraus lässt sich schliessen, dass Freizügigkeitszugewanderte auf gesamtschweizerischer Ebene grundsätzlich ähnlich hohe Löhne erzielen wie merkmalsgleiche Erwerbstätige schweizerischer Staatsangehörigkeit. Sie scheinen in dieser Hinsicht somit keine Benachteiligung zu erfahren.

Für Drittstaatsangehörige bleibt eine Differenz von -4.5 Prozent durch das Modell unerklärt. Dies deutet darauf hin, dass im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse aufgrund einer ungenügenden

Vergleichbarkeit oder Qualität oftmals nicht in der gleichen Masse auf dem Arbeitsmarkt produktiv eingesetzt werden können. Drittstaatsangehörige sind denn auch häufiger nicht bildungsadäquat beschäftigt, wie die Betrachtungen unter Abschnitt 1.4.3 gezeigt haben. Darüber hinaus dürften schlechtere Sprachkenntnisse als weiterer Erklärungsfaktor eine Rolle spielen. Es wäre deshalb unzulässig, den unerklärten Lohnunterschied mit Lohndiskriminierung gleichzusetzen. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass Drittstaatsangehörige auch mit einer solchen konfrontiert sind.

Tabelle 2.2: Lohnunterschiede von Zugewanderten gegenüber Ansässigen, nach Herkunftsregion
ständige Wohnbevölkerung, Jahre 2021-2024 (gepoolt)

	Absoluter Lohnunterschied in log-Prozentpunkten	Unerklärter Lohnunterschied in log-Prozentpunkten	
		95%-Konfidenzintervall	
EU/EFTA-Staatsangehörige	-3.2	-1.1	[-1.7; -0.6]
Drittstaatsangehörige	-19.0	-4.5	[-5.4; -3.5]

Anmerkung:

Die Schätzungen basieren auf OLS-Regressionen von Mincer-Lohngleichungen. Abhängige Variable bildet der logarithmierte standardisierte Bruttostundenlohn. Als unabhängige Kontrollvariablen werden berücksichtigt: Alter, Alter im Quadrat, Betriebszugehörigkeit, Betriebszugehörigkeit im Quadrat, Geschlecht, Zivilstand und Familientyp (mit/ohne Kind), Ausbildung, Berufshauptgruppe gemäss ISCO, Wirtschaftszweig gemäss NOGA, berufliche Stellung, Beschäftigungsgrad, Grossregion und Kalenderjahr. Robuste Standardfehler.

Lehrlinge nicht berücksichtigt.

Beobachtungen unterhalb des 1. und oberhalb des 99. Perzentils der Gesamtlohnverteilung von der Untersuchung ausgeschlossen.

Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), BFS; Auswertung SECO

2.4.4.2 Kurzaufenthalter/innen

Tabelle 2.3 zeigt analoge Ergebnisse für Kurzaufenthalter/innen (Bewilligung L), gestützt auf Daten der Lohnstrukturerhebung 2022. Die Ergebnisse beziehen sich auf standardisierte, logarithmierte Durchschnittslöhne. Die Vergleichskategorie der Einheimischen besteht in dieser Betrachtung aus Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit und Ausländer/innen mit Niederlassungsbewilligung C. Als Kontrollvariablen werden Alter, Betriebszugehörigkeit, Geschlecht, Zivilstand, Ausbildung, Beruf, Branche, berufliche Stellung, Beschäftigungsgrad, Unternehmensgrösse und Grossregion berücksichtigt. Die konkrete Schätzgleichung ist unter der Tabelle spezifiziert.

Es lässt sich feststellen, dass Kurzaufenthalter/innen, die besonders häufig im Saisongewerbe tätig sind, im Jahr 2022 absolut betrachtet 32.7 Prozent tiefere Löhne erzielten als einheimische Erwerbstätige. Wird diese Differenz regressionsanalytisch um den Einfluss der genannten lohnrelevanten Faktoren bereinigt, reduziert sie sich auf -4.3 Prozent. Damit ist das im Vergleich zu den Einheimischen deutlich tiefere Lohnniveau von Kurzaufenthalter/innen also grösstenteils, aber nicht ganz vollständig durch die im Modell berücksichtigten Faktoren zu erklären. Kurzaufenthalter/innen sind in der Regel in befristeten Verträgen beschäftigt und nicht Teil der Kernbelegschaft. Mit dieser weniger gefestigten Position im Unternehmen dürften Lohnnachteile verbunden sein, die das Modell,

das nur das Dienstalter berücksichtigt, nicht vollumfänglich auffängt. Bei den Tätigkeiten von Kurzaufenthaltern im Saisongewerbe dürfte es sich zudem häufig um diejenigen (Hilfs-) Funktionen handeln, die am tiefsten entlohnt sind – werden solche Stellen systematisch mit Kurzaufenthalter/innen besetzt, führt auch dies zu grösseren Lohndifferenzen im Vergleich mit (ansonsten merkmalsähnlichen) Einheimischen. Somit ist auch dieses Ergebnis etwas zu relativieren und darf nicht mit einer grundsätzlichen Diskriminierung gleichgesetzt werden.

Tabelle 2.3: Lohnunterschied von Kurzaufenthalter/innen gegenüber Schweizer/innen und niedergelassenen Ausländer/innen
Im Jahr 2022

	Absoluter Lohnunterschied in log-Prozentpunkten	Unerklärter Lohnunterschied in log-Prozentpunkten	
		95%-Konfidenzintervall	
Kurzaufenthalter/innen (L)	-32.7	-4.3	[-6.1; -2.4]

Anmerkungen:

Die Schätzungen basieren auf OLS-Regressionen von Mincer-Lohngleichungen. Abhängige Variable bildet der logarithmierte standardisierte Bruttomonatslohn (4 1/3 Wochen à 40 Std.); inkl. Sozialabgaben, Zulagen für Schicht-, Sonntags- u. Nachtarbeit, 1/12 des 13. Monatslohns, 1/12 der unregelmässigen Leistungen; exkl. Verdienst aus Überstunden.

Als unabhängige Kontrollvariablen wurden berücksichtigt: Alter, Alter im Quadrat, Betriebszugehörigkeit, Betriebszugehörigkeit im Quadrat, Geschlecht, Zivilstand, Ausbildung, Beruf gemäss ISCO, Wirtschaftszweig gemäss NOGA, berufliche Stellung, Beschäftigungsgrad, Unternehmensgrösse und Grossregion.

Für die Schätzung der Konfidenzintervalle wurde der zweistufig geschichteten Stichprobenziehung in der LSE Rechnung getragen. Beobachtungen unterhalb des 1. und oberhalb des 99. Perzentils der Gesamtlohnverteilung von der Untersuchung ausgeschlossen.

Quelle: Lohnstrukturerhebung (LSE), BFS; Auswertung SECO

2.4.4.3 Grenzgänger/innen

Tabelle 2.4 zeigt analoge Ergebnisse für Grenzgänger/innen, auch diese gestützt auf Daten der Lohnstrukturerhebung 2022. Auch diese Ergebnisse beziehen sich auf standardisierte, logarithmierte Durchschnittslöhne und die Referenzkategorie der Einheimischen bilden wiederum Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit und Ausländer/innen mit Niederlassungsbewilligung C. Es werden dieselben Kontrollvariablen berücksichtigt wie in der Betrachtung für Kurzaufenthalter/innen, nämlich Alter, Betriebszugehörigkeit, Geschlecht, Zivilstand, Ausbildung, Beruf, Branche, berufliche Stellung, Beschäftigungsgrad, Unternehmensgrösse und Region. Die konkrete Schätzgleichung ist unter der Tabelle spezifiziert.

Da Grenzgängerbeschäftigung regional von sehr unterschiedlicher Bedeutung ist, werden zusätzlich zur gesamtschweizerischen Betrachtung auch regional differenzierte Ergebnisse ausgewiesen. Hierfür wurden auf der Grundlage der Arbeitsmarktregion – massgebend ist der Standort des Unternehmens – fünf Grenzregionen gebildet, wobei Arbeitsmarktregionen mit einem Grenzgängeranteil an der Beschäftigung von über 6 Prozent jeweils zu einer Analyseregion zusammengefasst wurden. Details sind den Anmerkungen unter der Tabelle zu entnehmen. In den so definierten fünf Grenzregionen waren 90 Prozent aller im Jahr 2022 in der Schweiz tätigen Grenzgänger/innen beschäftigt.

Die Ergebnisse für die Gesamtschweiz zeigen, dass Grenzgänger/innen im Jahr 2022 absolut betrachtet um 10.1 Prozent tiefere Löhne verzeichneten als einheimische Erwerbstätige. Wird diese Differenz regressionsanalytisch um den Einfluss der oben genannten lohnrelevanten Faktoren bereinigt, reduziert sie sich auf -4.5 Prozent. Die ausgewählten objektiven Faktoren haben demzufolge einen grossen Erklärungsgehalt auch für die Lohnunterschiede zwischen Grenzgänger/innen und Einheimischen. Allerdings gibt es dabei grössere Unterschiede zwischen den einzelnen Grenzregionen.

Tabelle 2.4: Lohnunterschiede von Grenzgänger/innen gegenüber Schweizer/innen und niedergelassenen Ausländer/innen
Im Jahr 2022

	Absoluter Lohnunterschied in log-Prozentpunkten	Unerklärter Lohnunterschied in log-Prozentpunkten	
		95%- Konfidenzintervall	
Grenzgänger/innen, Gesamtschweiz	-10.1	-4.5	[-5.3; -3.8]
Nach Grenzregionen:			
Genfersee	2.3	-1.9	[-2.9; -0.9]
Jurabogen	-8.2	-5.4	[-6.7; -4.1]
Südschweiz	-17.2	-10.7	[-12.0; -9.4]
Ostschweiz	-6.4	-1.6	[-3.1; -0.0]
Nordschweiz	5.1	-2.9	[-3.8; -2.1]

Anmerkungen:

Die Schätzungen basieren auf OLS-Regressionen von Mincer-Lohngleichungen. Abhängige Variable bildet der logarithmierte standardisierte Bruttomonatslohn (4 1/3 Wochen à 40 Std.); inkl. Sozialabgaben, Zulagen für Schicht-, Sonntags- u. Nachtarbeit, 1/12 des 13. Monatslohns, 1/12 der unregelmässigen Leistungen; exkl. Verdienst aus Überstunden.

Als unabhängige Kontrollvariablen wurden berücksichtigt: Alter, Alter im Quadrat, Betriebszugehörigkeit, Betriebszugehörigkeit im Quadrat, Geschlecht, Beschäftigungsgrad, berufliche Stellung, Unternehmensgrösse, Wirtschaftszweig, Berufsgruppe, Ausbildungsabschluss und Region.

Für die Schätzung der Konfidenzintervalle wurde der zweistufig geschichteten Stichprobenziehung in der LSE Rechnung getragen.

Beobachtungen unterhalb des 1. und oberhalb des 99. Perzentils der Gesamtlohnverteilung von der Untersuchung ausgeschlossen.

Die Grenzregionen umfassen die folgenden Arbeitsmarktregionen:

Genfersee: Vernier–Lancy, Genève, Le Grand-Saconnex, Nyon, Thônex–Chêne-Bougeries, Le Chenit, Rolle–Saint-Prex, Renens–Ecublens, Prilly–Le Mont-sur-Lausanne, Lausanne, Yverdon-les-Bains, Monthey, Montreux–Vevey, Aigle;

Jurabogen: Val-de-Travers, La Chaux-de-Fonds, Neuchâtel, Saignelégier–Le Noirmont Porrentruy, Tramelan–Valbirse, Delémont, Moutier;

Südschweiz: Faido, Locarno, Biasca, Bellinzona, Lugano, Mendrisio, St. Moritz, Samedan–Pontresina, Scuol, Brig-Glis;

Ostschweiz: Schaffhausen, Kreuzlingen, Altstätten, Widnau–Au, Buchs (SG);

Nordschweiz: Laufen, Reinach (BL)–Allschwil, Basel, Liestal, Rheinfelden.

Quelle: Lohnstrukturerhebung (LSE), BFS; Auswertung SECO

In den städtisch geprägten Grenzgebieten rund um Genf und Basel verzeichnen Grenzgänger/innen absolut betrachtet höhere Durchschnittslöhne als Ansässige. Das deutet darauf hin, dass Grenzgänger in diesen Gebieten (im Vergleich zur in der jeweiligen Region ansässigen Erwerbsbevölkerung) häufiger hochqualifiziert sind als in den übrigen, stärker industriell geprägten Grenzregionen. Wird für die Struktur kontrolliert, resultieren vergleichsweise geringe Lohndifferenzen von -2.9 Prozent in der Region Basel resp. -1.9 Prozent in Genf. Noch kleiner sind die Unterschiede mit -1.6 Prozent

in der Ostschweiz. Grenzgänger/innen erzielen in diesen Regionen demzufolge weitestgehend ähnlich hohe Löhne wie ansässige Erwerbstätige mit ähnlichen Merkmalen. Auffällig sind hingegen die Ergebnisse für die Südschweiz, wo die Lohnabschläge der Grenzgänger/innen gegenüber merkmalsgleichen Ansässigen gemäss der Modellschätzung -10.7 Prozent betragen. Auch im Jurabogen erklärt das Modell die Lohnunterschiede nicht vollständig und es verbleibt eine Differenz von -5.4 Prozent.

Mit diesen Resultaten bestätigen sich die Ergebnisse früherer Untersuchungen. So hat eine im Rahmen des 17. Observatoriumsberichts vorgenommene, umfassendere Analyse der Grenzgebiete gestützt auf die Daten der Lohnstrukturerhebung 2018 zu ähnlichen Resultaten geführt²³. Die Ergebnisse sind überdies konsistent mit den Resultaten von Bigotta (2017) und Bigotta und Giancone (2022)²⁴. Muster und Grössenordnung der Lohnunterschiede erweisen sich somit als zeitlich weitgehend konstant; eine Akzentuierung der Unterschiede ist nicht festzustellen.

Es ist auch an dieser Stelle wichtig zu berücksichtigen, dass unerklärte Lohnunterschiede kein Mass für Lohndiskriminierung oder Lohnunterbietung darstellen. So ist im Falle des Tessin zu berücksichtigen, dass hohe Lohnunterschiede von Grenzgängern gegenüber Einheimischen auch mit Besonderheiten der lokalen Wirtschaftsstruktur verbunden sind. So gibt es im Tessin auch Unternehmen die fast nur Grenzgänger/innen beschäftigen. Diese stellen ein in sich weitgehend geschlossenes Arbeitsmarktsegment dar, deren Beschäftigte sich von den Ansässigen in Bezug auf die Löhne stärker unterscheiden können. Dies kommt auch in der grossen absoluten Lohndifferenz (-17.2 Prozent) zwischen Grenzgänger/innen und Ansässigen zum Ausdruck. Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der festgestellten unerklärten Lohnunterschiede zwischen Grenzgängern und Ansässigen im Tessin durch diese lokale Besonderheit getrieben sind.²⁵ Bekräftigt wird diese Vermutung durch die Ergebnisse von Bigotta und Giancone (2022), die zeigen, dass die unerklärten Lohndifferenzen zwischen Grenzgängern und Ansässigen im Tessin am unteren Ende der Lohnverteilung

²³ Die Lohnunterschiede zwischen Grenzgängern und Ansässigen wurden mit einem ähnlichen methodischen Ansatz auf der Grundlage der Daten der Lohnstrukturerhebung des Jahres 2018 für die Südschweiz auf -11.9 Prozent, für den Jurabogen auf -5.8, für die Region Genf auf -2.8, die Region Basel auf -1.8 und die Ostschweiz auf +1.0 Prozent geschätzt. Vgl. *SECO (2019)*, 17. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Arbeitsmarkt und Sozialleistungen. Bern, S. 82ff.

²⁴ Vgl. *Bigotta, M. (2017)*, Il differenziale salariale tra residenti e frontalieri in Ticino. Migrazione e integrazione: focus sul Ticino, Forum, Nr. 9. Die Untersuchung weist für den Kanton Tessin im Jahr 2016 unerklärte Lohndifferenzen von Grenzgänger/innen gegenüber Ansässigen von -12 Prozent aus. S. ausserdem *Bigotta, M., Giancone, V. (2022)*, La differenza salariale tra residenti e frontalieri. Extra Dati Nr. 6, Ufficio di Statistica Ustat, Bellinzona. Ein *Coarsened Exact Matching*-Ansatz ergab unerklärte Unterschiede im Medianlohn von Grenzgänger/innen gegenüber Ansässigen im Tessin in der Höhe von 8.2 Prozent. Die Ergebnisse für die Nordwestschweiz liessen auf vernachlässigbare Unterschiede schliessen, für den Kanton Genf ergab sich eine unerklärte Differenz von -3.2 Prozent.

²⁵ 2018 waren gut 17% der Grenzgänger/innen im Tessin in einem Betrieb mit 90% oder mehr Grenzgängerbeschäftigten tätig. Unter Berücksichtigung von firmenspezifischen Lohnunterschieden verringerte sich der unerklärte Teil der Lohndifferenz zwischen Ansässigen und Grenzgänger/innen um gut die Hälfte (von 11.9% auf 5.1%). Vgl. *SECO (2019)*, 17. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Arbeitsmarkt und Sozialleistungen. Bern, S. 85ff.

grösser ausfallen und im Median und dem oberen Ende der Verteilung moderater (aber auch nicht vernachlässigbar) sind²⁶.

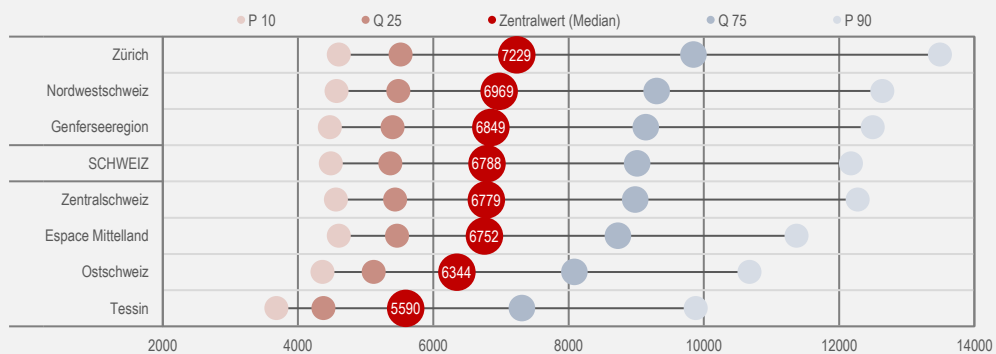
Insgesamt müssen die Ergebnisse gleichwohl als Hinweise darauf verstanden werden, dass das Risiko für Lohnunterbietung gerade in der Südschweiz, wo Grenzgänger/innen einen besonders hohen Anteil an der lokalen Beschäftigung ausmachen (2024 waren 32 Prozent der erwerbstätigen im Tessin Grenzgänger/innen, vgl. Abschnitt 1.4.4), erhöht ist. Entscheidend ist letztlich die Frage, inwiefern mit der Grenzgängerbeschäftigung auch Druck auf die Löhne der Einheimischen verbunden war. Aus den besprochenen Befunden lassen sich nicht unmittelbar Rückschlüsse darauf ableiten. Weitere Hinweise liefert die Betrachtung im folgenden Abschnitt, die zusätzlich die regionalen Unterschiede in Niveau und Entwicklung der Löhne insgesamt, resp. der lokal ansässigen Schweizerinnen und Schweizer zeigt.

2.4.5 Lohnniveau und -entwicklung nach Grossregionen

Die Schweiz weist im regionalen Vergleich grössere Unterschiede in den Lohnniveaus auf. Im Jahr 2022 lag der Medianlohn im Kanton Zürich mit 7 229 CHF und in der Nordwestschweiz mit 6 969 CHF um 6 resp. 3 Prozent und in der Genferseeregion mit 6 849 CHF um 1 Prozent über dem Medianwert der gesamtschweizerischen Lohnverteilung. Nahe am gesamtschweizerischen Median liegt dieser in der Zentralschweiz und im Espace Mittelland, während er in der Ostschweiz mit 6 344 CHF und im Tessin mit 5 590 CHF um 7 respektive 18 Prozent tiefer lag (vgl. Abb. 2.33).

Abb. 2.33: Lohnverteilung nach Grossregion, 2022

Standardisierter monatlicher Bruttolohn (standardisiert), privater und öffentlicher Sektor
Zentralwert, Quartile (Q25, Q75) und Perzentile (P10, P90), in CHF



Quelle: Lohnstrukturerhebung LSE (BFS)

²⁶ Ein *Coarsened Exact Matching*-Ansatz ergab unerklärte Unterschiede im Medianlohn von Grenzgänger/innen gegenüber Ansässigen im Tessin in der Höhe von 8.2 Prozent. Im ersten Quartil lag diese Differenz mit 12.2 Prozent deutlich höher, als im dritten Quartil mit 7.5 Prozent. Bigotta, M., Giancone, V. (2022), La differenza salariale tra residenti e frontalieri. Extra Dati Nr. 6, Ufficio di Statistica Ustat, Bellinzona.

Diese Niveauunterschiede reflektieren unter anderem Unterschiede in der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur. Im Falle des Kantons Tessin etwa verstärken die im vorangehenden Abschnitt erwähnten Industriezweige mit tiefen Löhnen, die eng an die Grenzgängerbeschäftigung geknüpft sind, das Gesamtlohngefälle gegenüber der übrigen Schweiz. So sind denn die Unterschiede im Lohnniveau zwischen dem Tessin und der Gesamtschweiz deutlich geringer (-10 Prozent), wenn nur die Schweizerinnen und Schweizer betrachtet werden (vgl. Tabelle 2.5).

Tabelle 2.5 Lohnniveau und -entwicklung nach Grossregion
Standardisierter monatlicher Bruttolohn (standardisiert), privater und öffentlicher Sektor

	Bruttomonatslohn 2022, in CHF							Lohnwachstum 2012-2022, in % p.a						
	TOTAL	Schweizer/-innen		Ausländer/-innen			TOTAL	Schweizer/-innen		Ausländer/-innen				
	Median	Q 25	Median	Q75	Q 25	Median	Q75	Median	Q 25	Median	Q75	Q 25	Median	Q75
Genferseeregion	6'849	5'815	7'343	9'571	5'004	6'320	8'498	0.4	0.9	0.5	0.4	0.7	0.4	0.3
Espace Mittelland	6'752	5'773	7'086	9'100	4'798	5'841	7'294	0.7	1.0	0.8	0.8	0.6	0.5	0.5
Nordwestschweiz	6'969	5'757	7'218	9'455	5'152	6'552	9'036	0.5	0.9	0.5	0.5	0.4	0.4	0.4
Zürich	7'229	5'879	7'568	10'106	4'952	6'444	9'131	0.5	0.8	0.5	0.5	0.6	0.4	0.6
Ostschweiz	6'344	5'458	6'702	8'557	4'679	5'686	7'094	0.7	1.1	0.8	0.6	0.6	0.5	0.5
Zentralschweiz	6'779	5'656	6'977	9'039	4'915	6'156	8'760	0.7	1.0	0.7	0.5	1.0	0.9	1.4
Tessin	5'590	5'229	6'462	8'505	3'994	5'000	6'253	0.4	0.9	0.5	0.5	0.9	0.6	0.3

Quelle: Lohnstrukturerhebung (LSE), BFS

Die Medianlöhne sind zwischen 2012 und 2022 in den Regionen unterschiedlich stark gewachsen. Im Espace Mittelland, in der Ostschweiz sowie in der Zentralschweiz fiel der Zuwachs mit durchschnittlichen 0.7 Prozent pro Jahr am kräftigsten aus. In der Nordwestschweiz und in Zürich legte der Medianlohn um 0.5 Prozent pro Jahr zu und wuchs damit im Gleichschritt mit dem Zentralwert der gesamtschweizerischen Lohnverteilung. Demgegenüber war das Medianlohnwachstum in der Genferseeregion und im Tessin mit 0.4 Prozent leicht schwächer, wobei für die in den jeweiligen Regionen ansässigen Schweizerinnen und Schweizer aber ein Wachstum von immerhin ebenfalls 0.5 Prozent zu verzeichnen war. Damit fiel das Medianlohnwachstum der Schweizerinnen und Schweizer in der Genferseeregion und im Tessin ähnlich hoch aus wie für Schweizerinnen und Schweizer in Zürich und der Nordwestschweiz - im Tessin allerdings von einem deutlich tieferen Niveau aus. Positiv hervorzuheben ist, dass am unteren Ende der Lohnverteilung in allen Regionen, auch im Tessin, ein vergleichsweise kräftiges Lohnwachstum zu verzeichnen war. Im Tessin wuchsen die Löhne im ersten Quartil um 0.9 Prozent pro Jahr, im ersten Dezil sogar um 1.4 Prozent. Ein Abgleiten der tiefen Löhne konnte somit auch im Tessin, wo das Risiko von Lohnunterbietung durch Grenzgänger erhöht ist, vermieden werden. Die vorhandenen Instrumente zum Schutz der Löhne einer Bevölkerungsgruppe, die generell über wenig Verhandlungsmacht verfügt, erwiesen sich demnach als wirkungsvoll.

2.4.6 Zwischenfazit

Die Lohnentwicklung zeugt auf gesamtschweizerischer Ebene von einem ausgewogenen Lohnwachstum und einer stabilen Lohnstruktur. Während in der Schweiz ansässige EU-Zugewanderte bei der Entlohnung kaum Benachteiligung gegenüber den (in Bezug auf lohnrelevante Merkmale wie etwa Ausbildung, Alter, Geschlecht und Beruf vergleichbaren) Einheimischen erfahren, deuten grössere, durch objektive Faktoren nur bedingt erklärbare Lohnabschläge von Grenzgängern darauf hin, dass das Risiko von Lohnunterbietung in den grenznahen Regionen erhöht ist – insbesondere im Tessin. Es bleibt demnach wichtig, den regional unterschiedlichen Gegebenheiten in der Arbeitsmarktbeobachtung wie im Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit Rechnung zu tragen.

3 Sozialleistungen

3.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung – 1. Säule

Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Finanzierung der 1. Säule

Die Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden stellen die Hauptfinanzierungsquelle der ersten Säule (AHV/IV/EO) dar. Im Jahre 2024 deckten diese 67% der Ausgaben dieses Systems inkl. Ergänzungsleistungen (Betriebsrechnung Zentrale Ausgleichskasse 2024). Der Rest wird hauptsächlich von der öffentlichen Hand, mittels Steuern, finanziert. Die AHV-Einkommensstatistik erlaubt eine genaue Nachverfolgung der Entwicklung des beitragspflichtigen Wirtschaftssubstrats im entsprechenden Zeitraum. Dabei hat sich das Wachstum der Lohnsummen in engem Zusammenhang mit den Konjunkturzyklen entwickelt. Während den Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs war das Wachstum der beitragspflichtigen Lohnsumme der ausländischen Versicherten deutlich höher als dasjenige der Lohnsumme der schweizerischen Versicherten. In der Zeit zwischen 2010 und 2022 hat sich aber auch der Anteil der Beitragszahlenden EU/EFTA-Staatsangehörigen von 21.0% auf 26.8% erhöht, während jener der schweizerischen Staatsangehörigen von 71.1% auf 64.6% sank. Mit der dynamischeren Entwicklung der Anzahl und Lohnsumme der ausländischen Staatsangehörigen hat sich auch ihr Anteil an der Finanzierung der 1. Säule erhöht. Der Anteil der schweizerischen Staatsangehörigen an der Lohnsumme ist zwischen 2010 und 2022 von 72.4% auf 66.0% gesunken. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil der EU/EFTA-Staatsangehörigen von 21.4% auf 27%. Derjenige der übrigen ausländischen Staatsangehörigen stieg von 6.2% auf 6.9%.

Tabelle 3.1: Verhältnis der beitragspflichtigen Einkommen¹⁾ nach Nationalität der Beitragszahlenden, 2000-2022

	2000	2003	2007	2010	2013	2016	2019	2022
Schweiz	76.4%	75.1%	72.4%	72.4%	70.1%	69%	67.8%	66%
EU/EFTA	17.5%	18.3%	20.5%	21.4%	23.5%	24.7%	25.7%	27%
Drittstaaten	6.1%	6.6%	7.0%	6.2%	6.4%	6.3%	6.5%	6.9%
Total	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100	100%

Anmerkung: ¹⁾ alle beitragspflichtigen Einkommen berücksichtigt

Quelle: BSV

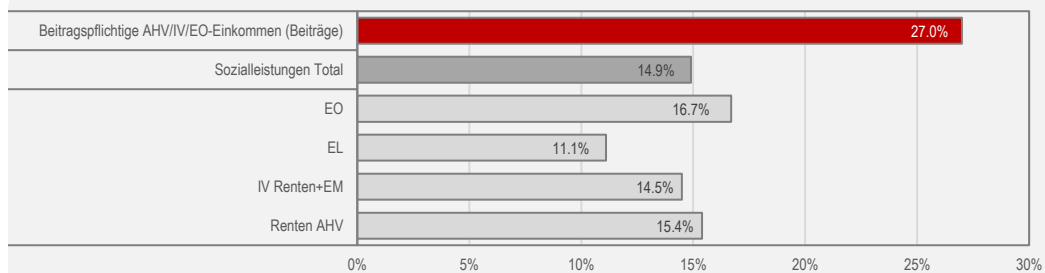
Anteil der EU/EFTA-Staatsangehörigen an Finanzierung und Leistungen der 1. Säule

Die Betrachtung des Anteils der EU/EFTA-Staatsangehörigen an der Finanzierung der Beiträge und den Leistungen der 1. Säule zeigt, dass sie mit 27.0% zur Finanzierung beitragen und insgesamt 14.9% der Gesamtsumme der individuellen Leistungen der 1. Säule bezogen. Im Detail bezogen sie 15.4% der Summe der ausgerichteten AHV-Renten, 14.5% der Renten und Eingliederungsmassnahmen der IV sowie 11.1% der Ergänzungsleistungen und 16.7% der Entschädigungen für Erwerb-sausfall. Es ist in Bezug auf die Renten darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2024 nur 7% der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die eine Altersrente beziehen, eine volle Beitragskarriere aufweisen

und eine Vollrente beziehen. Bei den IV-Rentner/innen mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit beziehen lediglich 28% eine Vollrente.

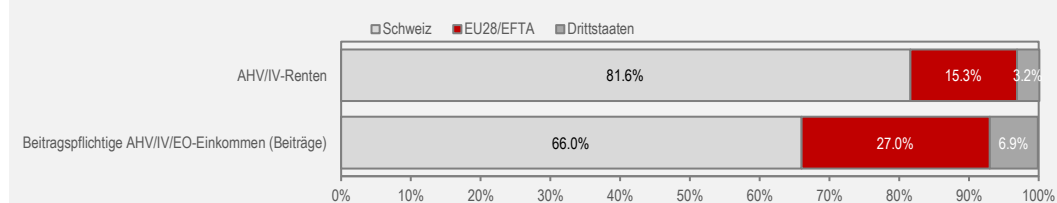
Werden ausschliesslich die AHV- und IV-Renten betrachtet – der bedeutendste Leistungsbereich der ersten Säule – so kann basierend auf den jüngsten verfügbaren Statistiken festgestellt werden, dass die ausländischen Staatsangehörigen massgeblich zur Finanzierung und Sicherung dieser Sozialwerke beitragen. Langfristig begründen die Beitragszahlungen natürlich auch Rentenansprüche, welche in 30 bis 40 Jahren fällig werden (vgl. Kasten 3.1).

Abb. 3.1: Anteil der Staatsangehörigen der EU/EFTA in Bezug auf die Beiträge und die Hauptleistungen der 1. Säule, in %



Anmerkung: Auswertung aufgrund der aktuellsten verfügbaren Daten [AHV-Einkommen 2022 (alle beitragspflichtigen Einkommen), EO 2023, EL 2024, Eingliederungsmassnahmen IV 2024, AHV und IV Renten 2024]. Die Schätzung der Beiträge beruht auf dem AHV/IV/EO-pflichtigen Einkommen, welches sich zu deutlich über 90 % aus Arbeitnehmereinkommen zusammensetzt. Quelle: BSV

Abb. 3.2: Verteilung der AHV/IV-beitragspflichtigen Einkommen (2022) und der AHV/IV-Renten (2024) nach Nationalität, in %



Anmerkung: Alle beitragspflichtigen Einkommen 2022 berücksichtigt, AHV/IV-Rentensummen.

Quelle: BSV

Kasten 3.1

Studie: Auswirkung der Zuwanderung auf AHV, IV und EO

Eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen zeigt, wie sich die Zuwanderung in die Schweiz bis 2070 auf die AHV, IV und EO auswirkt. Dafür werden einerseits die im jeweiligen Kalenderjahr einbezahlten Beiträge den im selben Jahr ausbezahlten Leistungen gegenübergestellt (Querschnitt). Andererseits wird die Frage beantwortet, zu welchen zukünftigen Leistungsansprüchen in der Gegenwart geleistete Beiträge führen (Kohorte). In einem Exkurs beleuchtet die Studie zudem die EL und die Familienzulagen. Neben einer Unterscheidung nach Geburtsland werden die Ergebnisse nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt. Die Berechnungen bis 2070 basieren auf den Szenarien zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung von BFS und SECO.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Zuwanderung auch in langfristiger Perspektive für die AHV, IV und EO positiv auswirkt. Hauptgrund dafür ist die durch die Zuwanderung verjüngte Bevölkerungsstruktur. Obwohl diese verjüngende Wirkung sich bis 2070 abschwächen wird, tragen bei fortlaufender Zuwanderung die Zugewanderten auch im Jahr 2070 verhältnismässig mehr zu den Sozialversicherungen bei, als sie an Leistungen erhalten. Die Beiträge von EU/EFTA-Staatsangehörigen übersteigen deren Leistungsbezug besonders stark, weil sie im Vergleich zu anderen Zuwanderungsgruppen höhere Einkommen erzielen und ihre Erwerbsbeteiligung grösser ist.

Berücksichtigt werden beitragsseitig nur die Lohnbeiträge, nicht jedoch andere Finanzierungsquellen wie z.B. der Bundesbeitrag oder die MWST. Mit dem Forschungsbericht können folglich keine Aussagen über das künftige Umlageergebnis der Sozialversicherungen gemacht werden.

Favre, Sandro; Föllmi, Reto; Zweimüller, Josef (2023). *Migration und Sozialversicherungen. Eine Betrachtung der 1. Säule und der Familienzulagen*. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 6/23. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.

3.2 Invalidenversicherung

Im Jahr 2024 entsprachen die Renten 56% des Ausgabenvolumens der IV (Betriebsrechnung Zentrale Ausgleichskasse 2024). Es wurden 254 236 Invalidenrenten ausgerichtet, davon 73% an schweizerische Staatsangehörige, 19% an EU/EFTA-Staatsangehörige und 9% an Drittstaatsangehörige. Wie aus den Tabellen 3.2 und 3.3 ersichtlich ist, hat das FZA nicht zu einer Zunahme der Rentenbeziehenden in der IV geführt. Alle vorgenannten Kategorien nach Staatsangehörigkeit verzeichneten 2024 ein leichtes Wachstum. Nach einem Höchststand im Jahre 2005 war die Entwicklung der Rentnerzuwachsrate zuvor regelmässig rückläufig. Der rückläufige Trend war bei den EU/EFTA-Staatsangehörigen ausgeprägter als bei den Schweizern/innen. Da erstere mittels Beitragszahlungen in grösserem Ausmass zur Finanzierung der IV beitrugen (27.0%) als sie Leistungen bezogen (14.5% der Summe der IV-Renten und Eingliederungsmassnahmen), kann festgestellt werden, dass die Personenfreizügigkeit und damit der Zugang der EU-Staatsangehörigen zu den IV-Leistungen keine bedeutende Mehrbelastung für die IV zur Folge hatte. Die Befürchtung, die Personenfreizügigkeit führe zu einer massiven Zunahme der Anzahl ausländischer IV-Leistungsbeziehenden hat sich nicht bewahrheitet. Der allgemeine Rückgang bei den neuen Renten ist unter anderem auf die generell erhöhte Sensibilität aller Akteure im IV-Bereich sowie auf neue Prüfungsinstrumente, die durch die letzten IV-Revisionen eingeführt wurden, zurückzuführen.

Tabelle 3.2: Durchschnittliche jährliche Entwicklung der Anzahl IV-Renten nach Nationalität, 2001 – 2024

	2001-2005	2006-2010	2011-2015	2016-2020	2021-2024
Schweiz	4.5%	0%	-1.1%	-0.2%	0.9%
EU/EFTA	2.2%	-3.2%	-3.7%	-1.6%	0.4%
Drittstaaten	11.9%	-2.1%	-2.4%	-2.7%	0.3%
Total	4.5%	-1%	-1.8%	-0.7%	0.7%

Quelle: BSV

Tabelle 3.3: Anzahl der IV-Rentenbeziehenden nach Nationalität, 2001-2024
Dezemberwerte

	2001	2003	2007	2010	2013	2016	2019	2022	2024
Schweiz	162'270	178'110	188'606	190'628	184'409	178'830	178'290	180'322	185'101
EU/EFTA	67'050	70'103	68'689	61'080	54'376	49'146	46'974	46'468	47'350
Drittstaaten	20'195	26'425	32'268	27'819	26'335	23'743	21'936	21'292	21'785
Total	249'515	274'638	289'563	279'527	265'120	251'719	247'200	248'082	254'236

Quelle: BSV

3.3 Ergänzungsleistungen

Im Jahr 2024 richtete die 1. Säule Ergänzungsleistungen an 350 925 Personen aus. Einen entsprechenden Leistungsanspruch haben von den rund 2 Millionen AHV- und IV-Rentenbezüger/innen, die in der Schweiz wohnen, diejenigen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Ergänzungsleistungen garantieren ein Mindesteinkommen. Ende 2024 waren 74% der EL-Bezüger/innen schweizerische Staatsangehörige, 12% EU/EFTA-Staatsangehörige und 14% Drittstaatenangehörige. Von den ausbezahlten Leistungssumme erhalten EL-Beziehenden schweizerischer Staatsangehörigkeit 77%, EU/EFTA-Bürger/innen 11% und Staatsangehörige aus Drittstaaten 12%. Die Zahl der EL-Bezüger/innen verzeichnete eine konstante Zunahme. Seit 2007 sind die Zuwachsraten im Verhältnis mit den vorigen Jahren insgesamt moderat und seit 2010 bei den EU/EFTA-Staatsangehörigen meist schwächer als bei den schweizerischen Staatsangehörigen. Die EL-Beziehenden aus Drittstaaten nehmen seit 2010 am deutlichsten zu.

Die Ergänzungsleistungen sind ausschliesslich für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bestimmt. Im Jahr 2024 hatten nahezu 80% der AHV/IV-Rentenbezüger/innen²⁷ aus den EU/EFTA-Staaten Wohnsitz im Ausland und somit keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Dieser Anteil der Rückkehrer/innen oder Grenzgänger/innen zeigte in den letzten Jahren eine steigende Tendenz.

Tabelle 3.4: Durchschnittl. jährl. Wachstumsrate der Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen der AHV/IV, nach Nationalität 2000-2024

	2000-2005	2005-2010	2010-2015	2015-2020	2020-2024
Schweiz	2.6	2.5	2.4	1.5	0.1
EU/EFTA	5.3	1.5	2.4	0.4	1.3
Drittstaaten	15.1	4.2	4.3	3.8	3.2
Total	3.8	2.5	2.6	1.6	0.7

Quelle: BSV

²⁷ Berücksichtigt werden nur die Altersrenten (ohne Hinterlassenenrenten) und Invalidenrenten

Tabelle 3.5: Anzahl Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen der AHV/IV, nach Nationalität
Dezemberwerte, 2000-2024

	2000	2003	2007	2010	2013	2016	2019	2022	2024
Schweiz	166'204	177'919	195'525	213'611	230'534	243'171	256'558	258'115	260'269
EU/EFTA	24'903	294'19	33'943	34'777	37'399	38'830	39'386	40'654	41'987
Drittstaaten	115'52	17'977	27'164	28'760	32'814	36'593	41'079	45'502	48'669
Total	202'659	225'315	256'632	277'148	300'747	318'594	337'023	344'271	350'925

Quelle: BSV

3.4 Unfallversicherung

Das FZA sieht für die Versicherung bei Berufs- und Nichtberufsunfall sowie bei Berufskrankheiten die zwischenstaatliche Sachleistungsaushilfe nach dem Muster derjenigen in der Krankenversicherung vor. Der Bund übernimmt die Vorfinanzierung der Leistungsaushilfe entstehenden Zinskosten. Die durch die Leistungsaushilfe verursachten Verwaltungskosten, die im Jahr 2024 rund 320 853 Franken betragen, werden von den Versicherern getragen.

3.5 Krankenversicherung

Im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung für Versicherte im Ausland gibt es bei der Durchführung der Koordinierung grundsätzlich keine Probleme. Das Verfahren bei der Ausübung des Optionsrechts durch Versicherte (gewisse Versicherte können sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen und sich im Wohnsitzstaat versichern) ist sowohl für die zuständigen kantonalen Behörden als auch für die Versicherer anspruchsvoll, hat aber bisher keine nennenswerten Schwierigkeiten geboten. Was die finanziellen Auswirkungen anbelangt, so setzen sich die Kosten in der Krankenversicherung aus den bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG anfallenden Kosten für die Durchführung der internationalen Koordination (Leistungsaushilfe und Aufgaben gegenüber Rentner/innen) und den Kosten für die Prämienverbilligung für die Versicherten im Ausland zusammen.

Bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Leistungsaushilfe ist die Gemeinsame Einrichtung Verbindungsstelle und aushelfender Träger, welcher die Leistungsgewährung zu Lasten der ausländischen Versicherung sicherstellt. Die entsprechenden Zinskosten aufgrund der Vorfinanzierung der Leistungsaushilfe und die Verwaltungskosten beliefen sich für den Bund im Jahr 2024 auf 3.8 Mio. Franken.

Aufgrund des FZA sind bestimmte Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat ebenfalls in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Diese Personen haben wie die übrigen Versicherten grundsätzlich Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung, wenn sie in bescheidenen wirtschaft-

lichen Verhältnissen leben. Verglichen mit dem gesamten Versichertenbestand von 8.9 Mio. ist gemäss den aktuellsten Zahlen von 2024 der Anteil von Versicherten mit Wohnsitz in den EU/EFTA-Mitgliedstaaten mit rund 206 000 Personen klein. Für die rund 670 Bezüger/innen mit schweizerischen Renten (inklusive Familienangehörige) mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat, bezahlte die Gemeinsame Einrichtung KVG im Jahr 2024 0.8 Mio. Franken an Prämienverbilligungen.

3.6 Arbeitslosenversicherung

Die Personenfreizügigkeit bedingt eine Koordination des Arbeitslosenversicherungsrechts, damit mobile Arbeitskräfte aus EU/EFTA-Staaten den bestehenden Schutz aus dem Herkunftsland mit der Auswanderung nicht verlieren und im Aufnahmeland einen gleichwertigen Schutz vor Arbeitslosigkeit wie die ansässige Wohnbevölkerung geniessen²⁸. Für Arbeitnehmende aus EU/EFTA-Staaten²⁹, die in der Schweiz wohnhaft sind, gilt das sog. Totalisierungsprinzip. Dieses sieht vor, dass die im Herkunftsland geleistete Beitragszeit an die in der Schweiz erforderliche Mindestbeitragszeit (12 Monate innerhalb von 2 Jahren) angerechnet wird. 2024 wurden so insgesamt 34.0 Mio. Franken an Arbeitslosentaggeldern für EU/EFTA- Staatsbürger/innen entrichtet, welche sich zum Leistungsbezug Beitragszeiten aus dem Ausland anrechnen liessen; 2023 waren es 24.3 Mio. Franken (vgl. Tabelle 3.6). 3.5 Mio. Franken gingen 2024 an Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L, was 6.4 Prozent aller Taggeldleistungen an Kurzaufenthalter/innen aus EU/EFTA-Staaten ausmachte. 26.0 Mio. gingen an Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, was 3.1 Prozent der Leistungen an Aufenthalter/innen aus dem EU/EFTA-Raum entsprach. 4.5 Mio. Franken gingen an Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C oder einer anderen Bewilligungsart.

Grenzgänger/innen beziehen Leistungen der ALV in ihrem Wohnstaat und nicht in der Schweiz. Dabei kommt die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Anwendung, wonach die Schweiz dem Wohnstaat³⁰ die an arbeitslos gewordene Grenzgänger/innen ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung (je nach Länge der Beitragszeit in der Schweiz) während der ersten drei bis fünf Monate zurückerstattet.

²⁸ Für detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Bestimmungen, zu den Übergangsregelungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen der Regelungen vgl. 13. Bericht des Observatoriums von 2017.

²⁹ Für Rumänien und Bulgarien gilt die Totalisierung seit 1. Juni 2016. Für Kroatien werden die ALV-Beiträge von Kurzaufenthaltern seit 1. Januar 2017 retrozediert; eine Totalisierung ist seit 2022 möglich. Für das Vereinigte Königreich gelten infolge des Brexits seit dem 1. Januar 2021 das FZA und die Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht mehr. Für Personen aus dem UK, die in der Schweiz arbeiten und die am 31. Dezember 2020 dem FZA unterlagen, gewährleistet das zwischen der Schweiz und dem UK abgeschlossene Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger weiterhin die Ansprüche aus dem FZA – für diese Personen ist demnach die Totalisierung (sowie auch der Leistungsexport) weiterhin möglich. Für Personen, die nach dem 1. Januar 2021 aus dem UK in die Schweiz gekommen sind, ist die Totalisierung weiterhin gestützt auf das neue Sozialversicherungsabkommen möglich.

³⁰ Als Wohnstaat gelten alle EU-Staaten. Grenzgänger/innen müssen zumindest einmal pro Woche in ihren Wohnstaat zurückkehren, um als solche zu gelten.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 264 Mio. Franken an die Herkunftsstaaten von Grenzgänger/innen erstattet. Gegenüber dem Jahr 2023 bedeutete dies eine Zunahme um 61 Mio. Franken (vgl. Abb. 3.3).

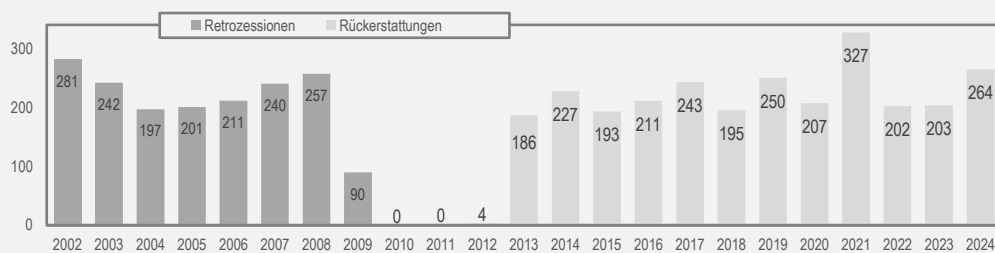
Tabelle 3.6: Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung (ALE) an Staatsangehörige der EU/EFTA aufgrund des Totalisierungsprinzips (in Mio. Franken), 2010-2024

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
B-Bewilligung	9.5	8.4	13.1	18.8	17.0	14.7	16.2	16.5	16.3	17.6	27.3	24.0	13.1	17.6	26.0
L-Bewilligung	0.9	1.1	3.0	5.9	6.3	4.9	4.3	4.2	3.6	3.6	6.6	5.4	3.5	3.3	3.5
C-Bewilligung u.a.	6.8	4.7	6.7	8.3	6.8	5.2	5.5	4.7	6.1	10.0	9.3	4.7	3.0	3.4	4.5
Total	17.2	14.2	22.8	33.0	30.1	24.8	26.0	25.4	26	31.2	43.2	34.1	19.6	24.3	34.0

Anmerkung: Die Daten umfassen Totalisierungen von Personen aus Rumänien und Bulgarien ab dem Jahr 2016 und von Personen aus Kroatien ab dem Jahr 2022. Für das UK sind Totalisierungen auch nach dem Brexit weiterhin möglich und deshalb in der Auswertung in allen abgebildeten Jahren mitgehalten.

Quelle: SECO, Labour Market Data Analysis LAMDA

Abb. 3.3: Rückerstattungen der ALE von Grenzgänger/innen an den Wohnstaat während der ersten drei bzw. fünf Monate des Taggeldbezugs und Retrozessionen von ALV-Beiträgen von Grenzgänger/innen. 2002-2024
in Mio. CHF



Anmerkung: In der Übergangsphase vom 1. Juni 2002 bis am 31. Mai 2009 wurden die ALV-Beiträge der Grenzgänger/innen dem Wohnstaat (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) zurückerstattet (sog. Retrozessionen). Im Anschluss an die Übergangsregelung – vom 1. Juni 2009 bis zum 31. März 2012 – wurden ALV-Beiträge der Grenzgänger/innen dem Wohnstaat nicht mehr retrozediert. Seit dem 1. April 2012 kommt die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Anwendung, wonach die Schweiz dem Wohnstaat die an arbeitslos gewordene Grenzgänger ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung (je nach Länge der Beitragszeit in der Schweiz) während der ersten drei bis fünf Monate zurückerstattet (sog. Rückerstattungen). Für detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Bestimmungen, zu den Übergangsregelungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen der Regelungen vgl. 13. Bericht des Observatoriums von 2017.

Quelle: SECO (Rechnungsergebnis ALV)

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, inwieweit es sich bei den Personengruppen, welche in den letzten Jahren vermehrt in die Schweiz zugewandert sind, eher um Netto-Zahler/innen oder Netto-Bezüger/innen von Leistungen der ALV handelt. Eine aktuelle Abschätzung dazu ist für das Jahr 2023 möglich. Die Arbeitslosenquote lag in diesem Jahr bei 2.0 Prozent. Die Einnahmen der ALV lassen sich anhand von AHV-Einkommensdaten differenziert nach Nationalitätengruppen abschätzen. Von diesen Einnahmen sind die Rückerstattungen gemäss den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 für Grenzgänger/innen und Kurzaufenthalter/innen in Abzug zu bringen. Auf der Ausgabenseite der ALV können Leistungen in Form von ALE personenbezogen und damit auch nach Nationalitätengruppen ausgewertet werden. Andere Leistungen der Arbeitslosenkassen bzw. der RAV oder auch arbeitsmarktliche Massnahmen oder Kurzarbeitsentschädigungen lassen sich hingegen nicht nach Personen aufschlüsseln. Gleichwohl kann man anhand der Anteile,

welche verschiedene Ausländergruppen an die Einnahmen beisteuern, bzw. welche diese in Form von ALE beziehen, relativ gut abschätzen, welche Nationalitätengruppen zu den Nettobezogener/innen und welche zu den Nettozahler/innen der ALV gehören und in welcher Grössenordnung die Umverteilung liegt.

In Tabelle 3.7 sind entsprechende Anteile für 2023 differenziert für Schweizer/innen und Staatsangehörige ausgewählter EU/EFTA-Staaten sowie aus Drittstaaten aufgeführt. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass Schweizer/innen 67.3 Prozent der ALV-Beiträge beisteuerten, jedoch nur 50.9 Prozent der ausgerichteten ALE bezogen. Sie gehörten damit klar zu den Nettozahler/innen der ALV. Der Anteil an ALV-Beiträgen übertraf den Anteil an der bezogenen ALE um 32 Prozent. Dies spiegelt die Tatsache, dass Schweizer/innen ein deutlich unterdurchschnittliches Arbeitslosenrisiko aufweisen. Ausländer/innen aus dem EU/EFTA-Raum leisteten 2023 demgegenüber 26.7 Prozent der ALV-Beiträge und bezogen 33.0 Prozent der ALE. Der Einnahmenanteil lag damit um 19 Prozent unter demjenigen der Ausgaben für ALE. Damit waren sie im Durchschnitt Netto-Bezügler/innen. Hierin spiegelt sich das erhöhte Arbeitslosenrisiko von EU-Staatsangehörigen, welches u.a. darauf zurückzuführen ist, dass diese deutlich häufiger als Schweizer/innen in instabilen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten. Noch deutlichere Netto-Bezügler/innen der ALV sind Drittstaatsangehörige. Ihr Anteil an den Einnahmen aus ALV-Beiträgen belief sich 2023 auf 6.0 Prozent, während die Ausgaben für ALE 16.2 Prozent ausmachten. Die Ausgaben lagen somit um den Faktor 2.7 über den Einnahmen. Auch hier spiegelt sich deutlich das stark erhöhte Arbeitslosenrisiko und die überdurchschnittlich lange Bezugsdauer dieser (allerdings sehr heterogenen) Nationalitätengruppe.

Tabelle 3.7: Anteile an Einnahmen der ALV und Ausgaben für ALE (inkl. Retrozessionen und Rückerstattungen) nach Nationalitätengruppen. 2023

	Schweiz	EU/ EFTA*	Dritt- staaten	DEU	FRA	ITA	POR	ESP	EU8+2
ALV Beiträge	67.3%	26.7%	6.0%	6.4%	5.1%	5.1%	3.2%	1.2%	2.6%
ALV Entschädigung	50.9%	33.0%	16.2%	5.7%	5.0%	6.6%	5.3%	2.3%	4.8%
Verhältnis Beiträge/ALE	1.32	0.81	0.37	1.13	1.03	0.77	0.60	0.52	0.55
Dauer ALE Bezug in Tagen	86	84	91	83	95	85	75	84	71

Anmerkung: Im Jahr 2023 beliefen sich die Einnahmen der ALV aus Lohnbeiträgen gemäss AHV-Statistik auf 7.9 Mrd. Franken. Für ALE wurden 4.3 Mrd. Franken ausgegeben.

*Die Ergebnisse nach Nationalitätengruppen beziehen sich auf die Zusammensetzung der EU/EFTA gemäss Stand 2023, beinhalten also keine ALV-Beiträge und -Bezüge von Staatsangehörigen des UK mehr. Diese Unterschiede sind rein deskriptiv und lassen keine Aussagen zum kausalen Zusammenhang zwischen Nationalität und ALV Beiträge bzw. ALV Entschädigung zu. EU-8: Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Tsch. Republik, Slowakei, Ungarn, Polen. EU-2: Bulgarien, Rumänien

Quelle: BSV (Individuelle Konten der AHV), SECO

Bei Betrachtung einzelner Nationalitäten aus dem EU/EFTA-Raum erkennt man, dass deutsche Staatsangehörige 2023 zu den Nettozahler/innen in der ALV gehörten. Anteilsmässig bezahlten diese rund 13 Prozent mehr ein als sie in Form von ALE bezogen. Sie leisteten 6.4 Prozent der ALV-

Einnahmen über Lohnbeiträge und bezogen 5.7 Prozent der Arbeitslosenentschädigung. Leicht positiv fiel 2023 auch das Beitrags-/Entschädigungsverhältnis von französischen Staatsangehörigen aus. Ihr Anteil an den Beiträgen (abzüglich der von der Schweiz geleisteten Rückerstattungen) lag mit 5.1 Prozent um rund 3 Prozent höher als der Anteil bezogener ALE mit 5.0 Prozent.

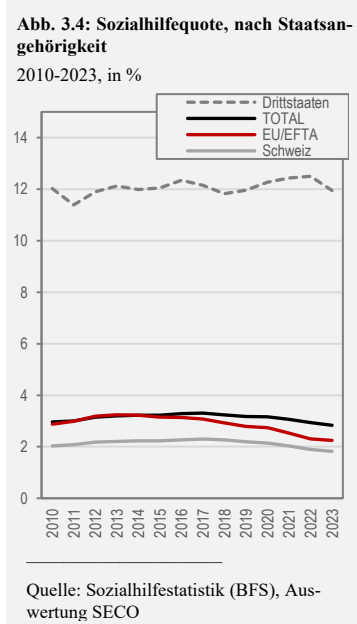
Negativ fiel die Bilanz dagegen bei Italiener/innen aus, dies vor allem wegen ihres erhöhten Arbeitslosenrisikos. Ihr Anteil an den ALV-Einnahmen lag 2023 um 23 Prozent unter dem Anteil an bezogener ALE. Noch ungünstiger fiel die Bilanz bei portugiesischen und spanischen Erwerbspersonen sowie bei Staatsangehörigen der EU8 und EU2 aus. Ihr Anteil an den ALV-Einnahmen belief sich bei Personen aus Portugal auf 60 Prozent der Ausgaben für ALE, bei solchen aus Spanien auf 52 Prozent und bei Personen aus Osteuropa auf 55 Prozent. Allerdings fiel der Anteil damit noch immer etwas höher aus als für die Gruppe der Drittstaatsangehörigen mit 37 Prozent. Die durchschnittliche Taggeldbezugsdauer lag im Jahr 2023 bei 86 Taggeldern, was einem Bezug von 4 Monaten entspricht. Die kürzeste Bezugsdauer wiesen mit 71 respektive 75 Taggeldern Erwerbspersonen aus Osteuropa und Portugal auf, da sie sehr häufig in saisonalen Branchen tätig sind und damit öfters wiederkehrend aber in der Regel relativ kurz arbeitslos sind.

3.7 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe bildet das letzte Auffangnetz im sozialen Sicherungssystem der Schweiz. Deren Ausgestaltung ist Sache der Kantone und Gemeinden. Staatsangehörige des EU/EFTA-Raums sind je nach Aufenthaltsstatus berechtigt, Leistungen der Sozialhilfe zu beziehen; sofern sie beispielsweise über eine Aufenthaltsbewilligung als Arbeitnehmer/in- bzw. Niederlassungsbewilligung verfügen, sind sie diesbezüglich gleich zu behandeln wie Schweizer/innen. Der Bezug von Sozialhilfe kann jedoch zur Überprüfung des Aufenthaltsrechts führen. Explizit vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen sind hingegen Personen, welche zur Stellensuche in die Schweiz eingereist sind, sowie auch Nichterwerbstätige.

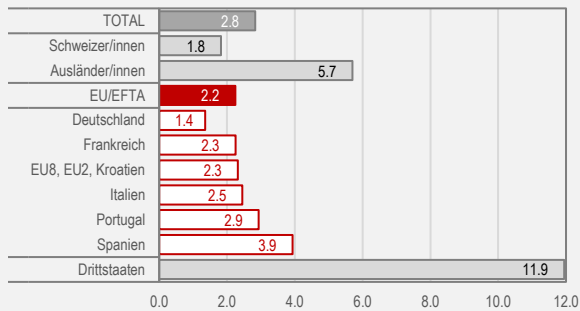
Die Sozialhilfequote ist im gesamtschweizerischen Durchschnitt zwischen 2010 und 2017 von 3.0 auf 3.3 Prozent angestiegen und entwickelt sich seither rückläufig (vgl. Abb. 3.4). Im Jahr 2023 erreichte die Quote 2.8 Prozent und damit den tiefsten Wert seit Einführung der Sozialhilfeempfängerstatistik im Jahr 2005. Auch die absolute Anzahl unterstützter Personen lag im Jahr 2023 trotz anhaltendem Bevölkerungswachstum so tief wie seit dem Jahr 2011 nicht mehr.

Ausländer/innen weisen gegenüber Schweizer/innen ein erhöhtes Sozialhilferisiko auf. Das gilt auch für Staatsangehörige der EU/EFTA. Deren Sozialhilfequote hat sich im Laufe der vergangenen Jahre



allerdings besonders deutlich verringert und der tieferen Quote der Schweizer/innen angenähert. Darin spiegelt sich in erster Linie die starke Zunahme in der Bevölkerung von im Rahmen des FZA zugewanderten Personen mit guten beruflichen Qualifikationen und einer anhaltend starken Arbeits-

Abb. 3.5: Sozialhilfequote für ausgewählte Nationalitäten
im Jahr 2023, in %



Quelle: Sozialhilfestatistik (BFS), Auswertung SECO

marktausrichtung³¹. Im Jahr 2023 lag die Sozialhilfequote der EU/EFTA-Staatsangehörigen bei 2.2 Prozent, gegenüber 1.8 Prozent für Schweizer/innen.

Innerhalb der Bevölkerungsgruppe der EU/EFTA-Staatsangehörigen gibt es dabei gewisse Unterschiede im Sozialhilferisiko, die den nationalitätenspezifischen Unterschieden im Arbeitslosenrisiko ähnlich sind (vgl. Abb. 3.5). So sind die Sozialhilfequoten von Staatsangehörigen der süd- und osteuropäischen Länder höher als etwa diejenige der deutschen Staatsangehörigen.

Im Vergleich sehr viel höher sind die Sozialhilfequoten von Drittstaatsangehörigen mit 11.9 Prozent, wobei für Staatsangehörige europäischer Drittstaaten ein Wert von 5.3 Prozent, für Staatsangehörige von Drittstaaten ausserhalb Europas ein Wert von 17.8 Prozent zu verzeichnen war³².

In einer früheren Ausgabe dieses Berichts wurden die Sozialhilfebezüge von Freizügigkeitszugewanderten im Rahmen eines Schwerpunktkapitels vertieft analysiert und Auswertungen nicht nur nach Nationalität, sondern zusätzlich auch nach Zuwanderungszeitpunkt resp. in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz ausgewiesen (vgl. 19. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen (2023), S 35ff.). Untersucht wurden Personen im Erwerbsalter im Zeitraum 2010-2021. Die Ergebnisse zeigten, dass das Ausmass der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistung-

³¹Bezogen auf die Entwicklung am aktuellen Rand stellt sich allerdings die Frage, ob auch ein allfälliger vermehrter Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen durch eigentlich anspruchsberechtigte, armutsgefährdete Personen aus dem EU/EFTA-Raum zum beobachteten Rückgang der Sozialhilfequote beigetragen hat. Ein Bezug von Sozialhilfe kann, wie eingangs erwähnt, aufenthaltsrechtliche Konsequenzen haben. Das im Jahr 2019 in Kraft getretene revidierte Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) hat dabei höhere Hürden für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung geschaffen und den Entzug oder die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, etwa aufgrund des Bezugs von Sozialhilfe, vereinfacht. Eine neuere Untersuchung liefert gewisse Hinweise darauf, dass vermehrter Nichtbezug tatsächlich einen gewissen Erklärungsgehalt für die Entwicklung haben könnte (vgl. BASS 2022).

³² In der Statistik zur wirtschaftlichen Sozialhilfe werden auch anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erfasst, und zwar nach fünf Jahren Aufenthalt bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem die finanzielle Verantwortung vom Bund auf die Kantone übergeht. Ein Anstieg der Asylnmigration schlägt sich demnach jeweils mit zeitlicher Verzögerung in diesen Daten nieder. So steht der zwischen 2019 und 2022 beobachtete Anstieg der Sozialhilfequote von Drittstaatsangehörigen mit der grossen Anzahl an Asylgesuchen der Jahre zwischen 2014 und 2016 in Zusammenhang («Flüchtlingskrise»). Weiterführende Informationen zum Sozialhilfebezug im Asyl- resp. Flüchtlingsbereich liefern die komplementären Statistiken zur Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich (SH-FlüStat) und der Sozialhilfe im Asylbereich (SH-AsylStat) des BFS.

gen durch FZA-Zugewanderte im Durchschnitt sogar tiefer lag als für Schweizerinnen und Schweizer. Insbesondere Leistungsbezüge unmittelbar nach der Einreise waren in allen untersuchten Kohorten äusserst selten. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer nahm das Risiko eines Leistungsbezugs allerdings erwartungsgemäss zu, blieb jedoch auch fünf Jahre nach der Einreise jeweils unter dem Niveau der Schweizerinnen und Schweizer. Die Ergebnisse bestätigten damit weitestgehend die Resultate früherer Untersuchungen zum Thema (u.a. 14. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen (2018), Fluder et al. (2013)).

4 Schlussfolgerungen

Freizügigkeitszuwanderung ist stark arbeitsmarktorientiert und eng an den Bedarf der Wirtschaft gekoppelt. Entsprechend rasch und erfolgreich gelingt die Arbeitsmarktintegration. Damit kommt die EU-Zuwanderung Arbeitsmarkt und Wohlstandsentwicklung wie den umlagefinanzierten Systemen der sozialen Sicherheit zugute - insbesondere in einem Kontext fortschreitender demografischer Alterung.

Aus den prospektiven Betrachtungen gestützt auf die Bevölkerungsszenarien des BFS lässt sich schliessen, dass eine möglichst arbeitsmarktnahe Zuwanderung auch in Zukunft wichtig sein wird, um den dämpfenden Effekten der demografischen Alterung auf die Wirtschaftsleistung entgegenzuwirken. Soll das Wohlstandsniveau stabilisiert werden, sind zugleich auch weitere Fortschritte im Hinblick auf eine noch bessere Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials nötig. Für die Zukunft bleibt es deshalb wichtig, diesbezügliche Anstrengungen konsequent weiterzuführen. Hierzu werden verschiedene Bevölkerungsgruppen bereits heute mit gezielten Massnahmen adressiert (vgl. dazu insbesondere den Bericht des Bundesrates von März 2024 zur Gesamtschau zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials).

Da eine anhaltend hohe Zuwanderung auch ein rasches Bevölkerungswachstum impliziert, sind auch damit verbundene Herausforderungen zu adressieren. Dieser Themenbereich, der den durch das Mandat des Observatoriums gegebenen Rahmen dieses Berichts übersteigt, ist Gegenstand mehrerer vom Parlament in jüngster Zeit angenommener Vorstösse. Das Postulat 23.4171 (Gössi) beauftragt den Bundesrat, die Auswirkungen der Zuwanderung auf verschiedene Politikbereiche zu analysieren und Massnahmen zur Abfederung der negativen Auswirkungen der Zuwanderung aufzuzeigen. Das Postulat 23.3042 (Bellaiche) verlangt, dass die Auswirkungen einer 10-Millionen-Schweiz im Hinblick auf Chancen und Herausforderungen sowie Planungszielen analysiert werden. Das Postulat 23.4365 (Caroni) beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht die Vor- und Nachteile, die möglichen Ausgestaltungen sowie die verfassungsrechtliche und internationale Einbettung einer Zuwanderungsabgabe und verwandter Steuerungsinstrumente vertieft zu prüfen. Und schliesslich verlangt das Postulat 24.4038 (Broulis) zu modellieren, wie sich eine Begrenzung der Einwohnerzahl auf 10 Millionen auf die Altersstruktur, die Wirtschaft und die Vorsorge- und Gesundheitssysteme auswirken würde. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden für eine ganzheitlichere Sicht auf die Auswirkungen der Zuwanderung wertvoll sein.

ANHANG

Anhang A: Das Mandat des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen

Das Observatorium zum Freizügigkeitsabkommen wird von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe getragen, in welcher neben dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) auch das Staatssekretariat für Migration (SEM), das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und das Bundesamt für Statistik (BFS) vertreten sind. Das Observatorium hat den Auftrag, die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Arbeitsmarkt und Sozialleistungen zu beurteilen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.

Der erste Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen wurde im Jahr 2005 veröffentlicht. Zur Einsetzung des Observatoriums hatte das Postulat Rennwald (Po. 00.3088) geführt, welches den Bundesrat aufforderte, die Schaffung einer Überwachungsstelle für die Personenfreizügigkeit zu prüfen.

Das Observatorium nimmt folgende Aufgaben wahr:

- dient als Plattform der Bundesverwaltung für den Austausch von Informationen;
- fasst periodisch die wissenschaftlichen Arbeiten oder die von den verschiedenen betroffenen Ämtern durchgeführten Analysen zusammen und identifiziert auf dieser Grundlage die Probleme, welche durch den freien Personenverkehr entstehen könnten;
- kann wo angezeigt wissenschaftliche Studien initiieren und begleiten;
- zeigt gegebenenfalls die umfassenden politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Konsequenzen auf und macht entsprechende Vorschläge;
- verfasst einen periodischen Bericht über die wichtigsten Aspekte des freien Personenverkehrs.

Anhang B: Das Personenfreizügigkeitsabkommen

Zweck und Inhalt des Abkommens

In den 1990er Jahren wurde die Schweizer Ausländerpolitik grundlegend neu ausgerichtet. Die Rekrutierung von Arbeitskräften aus Drittstaaten wurde auf hochqualifizierte und spezialisierte Arbeitskräfte beschränkt, das Saisonierstatut abgeschafft und 1999 das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU und der EFTA unterzeichnet. Das FZA wurde im Jahr 2000 vom Volk genehmigt und am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt. Das Abkommen bezweckt einerseits die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs für Erwerbstätige (Arbeitnehmer/innen und Selbständigerwerbende) und Nichterwerbstätige (Studenten/innen, Rentner/innen und andere Nichterwerbstätige) und andererseits die Liberalisierung der kurzzeitigen³³ grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen.

Der freie Personenverkehr umfasst das Recht, in die Schweiz oder einen Mitgliedstaat der EU/EFTA einzureisen, sich dort aufzuhalten, Zugang zu einer Beschäftigung zu suchen, sich als Selbständigerwerbende/r niederzulassen, und gegebenenfalls nach der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dort zu verbleiben. Nichterwerbstätige Personen wie Rentner/innen oder Studenten/innen haben ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (insbesondere genügend finanzielle Mittel und eine umfassende Krankenversicherung). Bei der Anwendung der Bestimmungen über den freien Personenverkehr ist jede Diskriminierung in Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit untersagt. Die aus dem Abkommen Berechtigten haben Anspruch auf gleiche Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie die Inländer (*National Treatment*) und dürfen von ihren Familienangehörigen begleitet werden (Familiennachzug). Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme und durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome.

³³ Die Dienstleistungserbringung ist im Rahmen des FZA bis maximal 90 effektive Arbeitstage pro Kalenderjahr liberalisiert. Wird die Dienstleistung im Rahmen eines besonderen bilateralen Abkommens über die Erbringung von Dienstleistungen (bspw. Land- oder Luftverkehrsabkommen, Öffentliches Beschaffungswesen) erbracht, ist das Aufenthaltsrecht während der ganzen Dauer der Dienstleistungserbringung gewährleistet.

Schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit: Etappenübersicht

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Juni 2002 regelte das FZA den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den fünfzehn "alten" EU-Mitgliedstaaten (EU15) und den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Im Zuge der Osterweiterung der EU (EU8 sowie Malta und Zypern) wurde das Abkommen ein erstes Mal und mit Aufnahme von Bulgarien und Rumänien (EU2) ein zweites Mal ergänzt. Die hierfür massgebenden Protokolle I³⁴ und II³⁵ des FZA gelten seit 1. April 2006 respektive 1. Juni 2009. Das Protokoll III, welches die Ausdehnung des Abkommens auf Kroatien regelt, trat per 1. Januar 2017 in Kraft.³⁶

Das Abkommen sieht für die Liberalisierung des Personenverkehrs zwischen den unterzeichnenden Staaten ein Vorgehen in drei Etappen vor, wobei während den Übergangsphasen der Zugang zum Arbeitsmarkt reglementiert bleibt. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Regelungen und Fristen für die einzelnen Gruppen von EU-Ländern.

Übersicht über die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
EU15/EFTA	A			A*									B*													
Zypern/Malta					A*								B*													
EU8						A						B														
EU2																										
Kroatien																										

A	Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
A*	Nur Kontingente (Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen fallen weg)
B	Volle Freizügigkeit (mit Möglichkeit, Ventilklause anzurufen)
B*	Wiedereinführung von Kontingenten aufgrund Anrufung Ventilklause
C	Volle Freizügigkeit
X	Autonome Vorauskontingente

Anmerkung: Infolge des Brexits ist das Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Der Arbeitsmarktzugang von britischen Staatsangehörigen wird seither durch die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) geregelt. Im Sinne einer Übergangslösung wurden separate Kontingente für erwerbstätige UK-Bürger/innen festgelegt; im Jahr 2022 beliefen sich diese auf 2'100 Aufenthaltsbewilligungen B und 1'400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L.

³⁴Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR. 0.142.112.681)

³⁵Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR 0.142.112.681.1)

³⁶Aufgrund der Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative am 9. Februar 2014 hat sich die Unterzeichnung von Protokoll III verzögert. Die Schweiz gewährte kroatischen Staatsangehörigen deshalb zwischenzeitlich (1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2016) separate Kontingente; diese beliefen sich auf 50 Aufenthaltsbewilligungen (B) und 450 Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) pro Jahr. Nach der Schlussabstimmung über das Umsetzungsgesetz zum Zuwanderungsartikel (Art. 121a BV) konnte der Bundesrat das Protokoll III schliesslich ratifizieren.

In einer ersten Etappe (A) gilt jeweils ein Inländer-vorrang, es finden vorgängige Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung zur Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt statt und die Anzahl erteilter Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen ist durch Kontingente beschränkt. In der zweiten Etappe (B) werden diese Beschränkungen aufgehoben, es gilt jedoch noch eine Schutzklausel (sog. Ventilklausel), welche die Möglichkeit einer Wiedereinführung von Kontingenten vorsieht, falls der Zuzug von Arbeitskräften den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre um mehr als 10% übersteigt. Bei Anwendung der Ventilklausel wird die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen einseitig und für eine maximale Dauer von zwei Jahren auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5% festgesetzt. Erst in der dritten Etappe (C) gilt die volle Personenfreizügigkeit ohne jegliche Beschränkungen. Diese Etappe ist für alle heutigen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Kroatien erreicht (vgl. Kasten).

Personenfreizügigkeit mit Kroatien

Per Ende 2021 endete die fünfjährige Übergangsperiode für Kroatien, während derer gegenüber kroatischen Staatsangehörigen und Dienstleistungserbringern die im FZA vorgesehenen Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt angewendet wurden. Ab 1. Januar 2022 wurden diese Beschränkungen aufgehoben und es galt somit erstmals die volle Personenfreizügigkeit. Da die Zuwanderung von Arbeitskräften aus Kroatien in der Folge im Jahr 2022 stark zugenommen hat, beschloss der Bundesrat im November 2022, die Zahl der Arbeitskräfte aus Kroatien gestützt auf die im FZA vorgesehene Ventilklausel per 1. Januar 2023 erneut zu beschränken. Die Kontingentszahlen für kroatische Arbeitskräfte wurden auf 1053 Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L) und 1204 Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B) festgelegt. Im November 2023 entschied der Bundesrat, die Kontingentierung auch im Jahr 2024 beizubehalten. Gemäss dem FZA kann die Ventilklausel nur in zwei aufeinanderfolgenden Jahren geltend gemacht werden. Somit wird im Jahr 2025 probeweise wieder die volle Personenfreizügigkeit für kroatische Staatsangehörige gelten. Die insgesamt zehn Jahre dauernde Übergangsregelung für Kroatien ist bis zum 31. Dezember 2026 anwendbar. Falls erneut eine starke Zunahme der Zuwanderung von Arbeitskräften aus Kroatien zu verzeichnen ist, könnte der Bundesrat für das Jahr 2026 letztmals Kontingente einführen.

Im Zuge der Einführung der Personenfreizügigkeit erfolgten auch für die Grenzgänger/innen einige wichtige regulatorische Liberalisierungen. Zwar galten bereits vor 2002 für Grenzgängerbewilligungen keinerlei quantitative Beschränkungen. Mitte 2002 wurde aber zusätzlich die tägliche Rückkehrpflicht für Grenzgänger/innen abgeschafft und diese durch eine wöchentliche Rückkehrpflicht ersetzt. 2004 wurde zudem auch für Grenzgänger/innen aus dem damaligen EU15/EFTA-Raum – analog zu den Zuwanderern/innen aus diesen Staaten – die vorgängige Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hinfällig. Schliesslich wurden am 1. Juni 2007 die sogenannten Grenzzonen abgeschafft. Bei den Grenzzonen handelte es sich um in den jeweiligen Grenzgängerabkommen mit den Nachbarstaaten bezeichnete Gemeinden in Grenznähe, in welchen die Grenzgänger/innen wohnhaft sein mussten und in denen eine Anstellung von Grenzgängern/innen erlaubt war. Mit deren Aufhebung wurde die Anstellung von Grenzgängern/innen aus den damaligen EU15/EFTA-Staaten in der ganzen Schweiz und aus allen Regionen der umliegenden Länder ermöglicht; für die übrigen EU-Mitgliedsstaaten kamen die Grenzzonen während der jeweiligen Übergangsfristen zunächst weiterhin zur Anwendung, wurden mit deren Ende aber auch für diese Staaten hinfällig.

Anhang C: Die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM)

Mit der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs ging der Verzicht auf die vorgängige Kontrolle der Einhaltung der üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen als Voraussetzung zur Erteilung einer Niederlassungs- und Arbeitsbewilligung ab 1. Juni 2004 einher. Die Befürchtung, dass aufgrund der Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes ein Druck auf die Löhne entstehen könnte oder indirekt die einheimischen Arbeitskräfte verdrängt werden könnten, führten zur Einführung der flankierenden Massnahmen (FlaM). Das Ziel dieser Massnahmen ist es, einerseits die missbräuchliche Unterbietung der Schweizer Arbeits- und Lohnbedingungen zu verhindern und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die in- und ausländischen Unternehmen zu gewährleisten.

Die FlaM sehen eine umfassende Beobachtung des Arbeitsmarktes sowie gezielte Kontrollen der Arbeits- und Lohnbedingungen bei Schweizer Arbeitgebern und bei Unternehmen, die Arbeitskräfte in die Schweiz entsenden, vor. Diese Kontrollen erfolgen gestützt auf das Entsendegesetz (EntsG), welches ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmende im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung von minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss den entsprechenden schweizerischen Vorschriften verpflichtet. Falls Verstösse festgestellt werden, können sowohl individuelle (etwa Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgeber) als auch kollektive Massnahmen ergriffen werden: Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und den paritätischen Vollzug betreffen, im Sinne von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, leichter allgemeinverbindlich (ave) erklärt werden. In Branchen, in denen es keine GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts erlassen werden.

Mit der Umsetzung der FlaM wurden verschiedene Akteure betraut. Existiert kein ave GAV mit verbindlichen Arbeits- und Lohnbedingungen, kontrollieren die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die TPK sind aus Vertretern der Kantone, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften zusammengesetzt. Die paritätischen Kommissionen (PK), bestehend aus Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände einer Branche, stellen die Einhaltung der Bestimmungen des GAV

durch die Schweizer Arbeitgeber sicher. Das EntsG überträgt den PK zudem die Kontrolle der Einhaltung der ave GAV durch die Unternehmen, welche Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, sowie die Überprüfung des Erwerbsstatus von selbständigen Dienstleistungserbringern, die in ihrer Branche tätig sind. Auf nationaler Ebene beobachtet die tripartite Kommission des Bundes (TPK Bund) den Arbeitsmarkt. Das SECO als nationale Aufsichtsbehörde über die FlaM stellt in seinen jährlichen Vollzugsberichten der Arbeit der beteiligten Behörden und Sozialpartner ein gutes Zeugnis aus. Gleichzeitig zeigen die in jedem Jahr festgestellten Verstösse gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie wichtig das Dispositiv nach wie vor ist, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz zu schützen.

Seit der Einführung der flankierenden Massnahmen im Jahr 2004 hat das System zahlreiche Weiterentwicklungen erfahren. Gesetzliche Anpassungen wurden vorgenommen und der Vollzug wurde den Bedürfnissen der Praxis angepasst. In den vergangenen Jahren erfolgten in diesem Sinne ein sukzessiver Ausbau der Kontroll- und Sanktionsinstrumente (bspw. Erhöhung der Bussgelder), ein schrittweiser Ausbau der Kontrollaktivität, eine laufende Verstärkung der Qualität der Kontrollaktivität sowie die Einführung einer zielgerichteten risikobasierten Kontrolltätigkeit.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu den flankierenden Massnahmen sind auf der Webseite des SECO verfügbar unter www.seco.admin.ch > Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen > Entsendung und flankierende Massnahmen. An dieser Stelle finden sich auch die vom SECO jährlich publizierten Vollzugsberichte, welche im Detail über die Kontrollaktivitäten der Vollzugsorgane informieren.

Anhang D: Die Stellenmeldepflicht (Umsetzung von Art. 121a BV)

Am 9. Februar 2014 haben Volk und Stände die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Die Initiative bzw. der damit in die Verfassung aufgenommene neue Zuwanderungsartikel (Art. 121a BV) verlangt, dass die Schweiz die Zuwanderung eigenständig steuere. Das Parlament hat sich bei der Umsetzung von Art. 121a BV für eine Regelung entschieden, welche mit dem FZA vereinbar ist. Am 16. Dezember 2016 verabschiedete es verschiedene Gesetzesänderungen im damaligen Ausländergesetz (AuG; heute AIG); dazu gehörte insbesondere die Einführung einer Stellenmeldepflicht für Berufsarten mit erhöhter Arbeitslosigkeit. Am 1. Juli 2018 sind die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen in Kraft getreten. Arbeitgeber sind seither verpflichtet, alle zu besetzenden Stellen in Berufsarten, in denen die durchschnittliche Arbeitslosenquote einen Schwellenwert von 5 Prozent (in der Einführungsphase von Juli 2018 – 2019 8 Prozent) erreicht oder übersteigt, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Die meldepflichtigen Stellen unterliegen einer Publikationssperrfrist von fünf Arbeitstagen. In dieser Zeit haben nur Stellensuchende, die bei einem RAV angemeldet sind, darauf Zugriff. Registrierte Stellensuchende profitieren somit von einem Informations- und Bewerbungsvorsprung gegenüber anderen Kandidatinnen und Kandidaten. Der Informationsvorsprung wird im Job-Room, dem Online-Portal der öffentlichen Arbeitsvermittlung, umgesetzt. Die RAV ihrerseits müssen den Arbeitgebern innert drei Arbeitstagen passende Dossiers von registrierten Stellensuchenden übermitteln oder zurückmelden, dass solche nicht vorhanden sind. Die Stellenmeldepflicht zielt damit darauf ab, die Vermittlung von bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden zu fördern und so dazu beizutragen, das im Inland verfügbare Arbeitskräftepotenzial bestmöglich auszuschöpfen.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) passt die Liste mit den Berufsarten, die die Schwelle der Arbeitslosenquote im Berechnungszeitraum erreichen oder überschreiten und somit der Meldepflicht unterliegen, jährlich jeweils per 1. Januar an und veröffentlicht sie in einer Departementsverordnung³⁷.

³⁷ Die Liste der meldepflichtigen Berufe findet sich unter www.arbeit.swiss. Die Departementsverordnungen sind veröffentlicht unter www.fedlex.admin.ch > Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 8 Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit > 82 Arbeit > 823.111.3 Verordnung des WBF über die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht.

Das SECO überprüft in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über das Arbeitsvermittlungsgesetz die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Das Mandat für die Berichterstattung gründet auf Abs. 8 von Art. 21a im AIG. Mit der Annahme der Motion «Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative» im Jahr 2017 haben National- und Ständerat diesen Auftrag bekräftigt. Der Bundesrat hat am 13. Juni 2018 beschlossen, den gesetzlichen Auftrag zur Überprüfung der Wirkung in zwei Teilen umzusetzen: Einerseits mit einem Vollzugsmonitoring und andererseits mit vertiefenden Studien zur Wirkung.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zur Stellenmeldepflicht sind auf dem Portal der Arbeitslosenversicherung und öffentlichen Arbeitsvermittlung www.arbeit.swiss sowie auf der Webseite des SECO verfügbar unter www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitslosenversicherung > Stellenmeldepflicht. An dieser Stelle finden sich auch die vom SECO jährlich publizierten Monitoringberichte, welche im Detail über die Umsetzung der Stellenmeldepflicht informieren.